

# *Verkaufsprospekt*

SICAV ODDO BHF II

Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)

Luxemburg

Mai 2026

**SICAV ODDO BHF II**  
*Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)*  
R.C.S. Luxemburg Nr. B 28.744

**Verwaltungsrat****Vorsitzender**

Thomas Seale  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

## Verwaltungsratsmitglied

Prof. Dr. Jan Viebig  
ODDO BHF SE, Frankfurt am Main

Katja Münch  
ODDO BHF SE, Frankfurt am Main

Aude Grangier Vanderpol  
ODDO BHF Asset Management SAS, Paris

Nicolas Pouplard  
ODDO BHF Asset Management SAS, Paris

Peter Rieth  
ODDO BHF SE, Frankfurt am Main

**Gesellschaftssitz**

5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**Verwaltungsgesellschaft**

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX  
6, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach

**Anlageverwalter**

**ODDO BHF Polaris Balanced, ODDO BHF Polaris Dynamic und ODDO BHF Polaris Flexible:**

ODDO BHF SE  
Gallusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland

**Verwahrstelle**

Caceis Bank, Luxembourg Branch  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**UCI Administrator**

Caceis Bank, Luxembourg Branch  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

**Abschlussprüfer**

KPMG S.à.r.l.  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

**Aufsichtsrechtliche Berater**

PricewaterhouseCoopers Tax and Advisory,  
Société coopérative  
2, rue Gerhard Mercator  
L-2182 Luxemburg

## VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

Dieser Verkaufsprospekt enthält Angaben, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und der damit verbundenen delegierten Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung bzw. SFDR) zu veröffentlichen sind.

Der Verkaufsprospekt wird im Rahmen eines fortlaufenden Angebots von Aktien („Aktien“) der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable* – SICAV) „SICAV ODDO BHF II“ (nachfolgend die „Gesellschaft“ oder die „SICAV“) veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert, um Anlegern einen oder mehrere Teilfonds anzubieten, die in bestimmte Teilfonds-Vermögenswerte investieren (einzeln jeweils ein „Teilfonds“ und zusammen die „Teilfonds“). Innerhalb eines jeden Teilfonds können die Aktien verschiedenen Klassen angehören. Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien erfolgt für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse zu Preisen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts („Nettoinventarwert“) pro Aktie des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Aktienklasse berechnet werden (siehe hierzu die Abschnitte „Ausgabe von Aktien“, „Rücknahme von Aktien“ und „Umtausch von Aktien“).

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) in seiner geänderten Fassung (nachfolgend das „Gesetz von 2010“) sowie den Offenlegungspflichten für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Offenlegungsverordnung und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (nachfolgend die „Taxonomieverordnung“).

Der Prospekt darf nicht verwendet werden, um einen Kauf anzubieten oder zu erwirken, wenn ein solches Angebot oder Erwirken eines Kaufs in dem jeweiligen Land und unter den jeweiligen Umständen nicht zulässig ist. Jeder potenzielle Aktionär, der eine Kopie des Prospekts oder des Zeichnungsformulars („Zeichnungsformular“) in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg erhält, darf diese Dokumente nicht als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung der Aktien betrachten, es sei denn, eine solche Aufforderung kann in dem betreffenden Land in völlig rechtmäßiger Weise ohne Registrierung oder sonstige Formalitäten erfolgen oder die Person hält sich an die in dem betreffenden Hoheitsgebiet geltenden Rechtsvorschriften, holt alle erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen ein und erfüllt alle etwaigen Formalitäten.

Die Aktien wurden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen daher in keiner Weise in den USA, einschließlich ihren Hoheitsgebieten, angeboten oder verkauft werden oder zugunsten von Staatsangehörigen der USA, die in den nachfolgenden Texten als „US-Person“ definiert sind, angeboten oder verkauft werden:

- Regulation S in ihrer jeweils gültigen Fassung des United States Securities Act von 1933 in der durch andere Vorschriften oder Gesetze geänderten Fassung, die in den USA in Kraft treten und in Zukunft Regulation S oder das United States Securities Act von 1933 ersetzen können, und/oder
- Alle sonstigen Gesetze, Regeln und Vorschriften, die mitunter von einer zuständigen Behörde in den USA erlassen werden und sich auf diesen Begriff der US-Person im Sinne der obigen Definition auswirken können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den so genannten Foreign Account Tax Compliance Act und den so genannten Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE Act“) in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

Antragsteller müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Personen sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

### FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“)

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), ein Bestandteil des HIRE Act, wurde 2010 in den USA erlassen und trat am 1. Juli 2014 in Kraft. FATCA verpflichtet Finanzinstitute mit Sitz außerhalb der USA (ausländische Finanzinstitute oder „FFIs“), dem Internal Revenue Service („IRS“) jährlich Informationen über Finanzkonten zu melden, die von spezifizierten US-Personen oder von Nicht-US-Unternehmen mit einer oder mehreren die Kontrolle ausübenden Personen gehalten werden, die spezifizierte US-Personen sind (diese Finanzkonten werden zusammen als „meldepflichtige US-Konten“ bezeichnet). Eine Quellensteuer von 30% wird auch auf Einkünfte aus US-Quellen erhoben, die ein FFI erhält, das die FATCA-Anforderungen nicht erfüllt („nicht teilnehmendes FFI“).

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen über die

Umsetzung von FATCA geschlossen (das „**Luxemburger IGA**“). Als FFI geltende Investmentfonds müssen statt der von der US-Regierung erlassenen FATCA-Vorschriften das Luxemburger IGA einhalten, da es nach seiner Ratifizierung in nationales Recht umgesetzt wird.

Im Rahmen des Luxemburger IGA sind Investmentfonds verpflichtet, spezifische Informationen zur Identifizierung ihrer Aktionäre sowie aller in deren Namen handelnden Vermittler („**Nominee**“) einzuholen. Daten über meldepflichtige US-Konten im Besitz der Investmentfonds sowie Informationen über nicht teilnehmende FFIs werden von den Fonds an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen US-Behörden austauschen.

Die Gesellschaft möchte die Bestimmungen des Luxemburger IGA, das nach seiner Ratifizierung in nationales Recht umgesetzt wird, einhalten, um die Konformität mit FATCA sicherzustellen und in Bezug auf ihre tatsächlichen oder angenommenen US-Anlagen nicht der Quellensteuer von 30% zu unterliegen. Um dies zu gewährleisten, kann/wird die Gesellschaft oder ein zu diesem Zweck rechtsgültig bestellter Bevollmächtigter:

- a. zusätzliche Informationen oder Unterlagen verlangen, einschließlich US-Steuerformulare (W-8/W-9), eine GIIN (Global Intermediary Identification Number), sofern diese in der jeweiligen Situation erforderlich ist, oder andere Belege zur Identifizierung des Aktionärs, eines Vermittlers und ihres jeweiligen Status nach FATCA-Vorschriften.
- b. den luxemburgischen Steuerbehörden spezifische Informationen über eine(n) Aktionär(in) und sein/ihr Konto offenlegen, wenn letzteres als meldepflichtiges US-Konto gemäß dem Luxemburger IGA gilt oder wenn das Konto als von einem nicht an FATCA teilnehmenden FFI geführt gilt.
- c. wenn es die Situation erfordert, sicherstellen, dass alle anwendbaren US-Quellensteuern auf Zahlungen an bestimmte Aktionäre in Übereinstimmung mit FATCA abgezogen werden.

Die Konzepte und Begriffe im Zusammenhang mit FATCA sind im Hinblick auf die Definitionen des Luxemburger IGA und der im nationalen Recht anwendbaren Ratifizierungsinstrumente zu interpretieren und zu verstehen, und nur sekundär gemäß den Definitionen in den von der US-amerikanischen Regierung herausgegebenen Final Regulations ([www.irs.gov](http://www.irs.gov)).

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verpflichtet sein, den US-Steuerbehörden über die luxemburgischen Steuerbehörden personenbezogene Daten in Bezug auf spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende FFIs und passive nicht-finanzielle ausländische Unternehmen (passive NFFEs), bei denen eine oder mehrere der beherrschenden Personen spezifizierte US-Personen sind, offenzulegen.

Bei Zweifeln über ihren Status nach FATCA oder die Auswirkungen von FATCA oder des Luxemburger IGA im Hinblick auf ihre persönliche Situation wird Anlegern empfohlen, vor der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft ihren Finanz-, Rechts- oder Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (nachfolgend der „**Verwaltungsrat**“) hat alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass der Inhalt des Verkaufsprospekts zum Zeitpunkt seiner Erstellung in Bezug auf alle darin behandelten wichtigen Belange zutreffend und präzise ist. Alle Verwaltungsratsmitglieder erkennen in dieser Hinsicht ihre Verantwortung an.

Potenzielle Zeichner von Aktien werden gebeten, sich persönlich zu informieren und die Unterstützung ihres Bankberaters, Börsenmaklers, Rechts-, Buchhaltungs- oder Steuerberaters in Anspruch zu nehmen, um sich umfassend über etwaige rechtliche oder steuerliche Folgen oder mögliche Folgen im Zusammenhang mit Devisenbeschränkungen oder -kontrollen zu informieren, die sich aus der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch oder der Übertragung von Aktien nach den geltenden Gesetzen der Länder ergeben können, in denen diese Personen ansässig oder niedergelassen sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Bestimmte personenbezogene Daten von Anlegern (u. a. Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen/Nominees erfasst, aufgezeichnet, übertragen, verarbeitet und verwendet werden. Diese Daten können insbesondere im Zusammenhang mit der Aufzeichnung und Verwaltung der Vergütung der Vertriebsstellen, den durch die Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgeschriebenen Identifizierungspflichten, der Führung des Aktienregisters, der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen und der Zahlung von Dividenden an Aktionäre sowie im Zusammenhang mit gezielten Dienstleistungen für Kunden, der steuerlichen Identifizierung, soweit anwendbar, gemäß der europäischen Richtlinie 2014/107/EU („**Common Reporting Standard**“ oder „**CRS**“) oder für die Zwecke der Einhaltung von FATCA verwendet werden. Diese Informationen werden nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

Die Gesellschaft kann ein anderes Unternehmen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (z. B. die Verwaltungsstelle und die Registerstelle). Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als die Beauftragten zu übermitteln, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder beruht auf einer vorherigen Zustimmung der Anleger.

Jeder Anleger hat ein Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann eine Berichtigung der Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verpflichtet sein, den US-Steuerbehörden über die luxemburgischen Steuerbehörden personenbezogene Daten in Bezug auf spezifizierte US-Personen, nicht teilnehmende FFIs und passiven NFFEs, bei denen eine oder mehrere der beherrschenden Personen spezifizierte US-Personen sind, offenzulegen.

Niemand darf sich auf andere Informationen beziehen als die, die im Verkaufsprospekt oder in den Dokumenten, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird, enthalten sind.

Alle von einer nicht im Verkaufsprospekt genannten Person bereitgestellten Informationen gelten als nicht autorisiert. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung als zutreffend und können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen. Potenziellen Zeichnern wird daher empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob ein aktualisierter Verkaufsprospekt vorliegt.

Die im Verkaufsprospekt verwendeten Begriffe oder Abkürzungen beziehen sich auf die folgenden Währungen:

„€“, „EUR“ bzw. „Euro“	Euro
„\$“ bzw. „USD“	US-amerikanischer Dollar
„CHF“	Schweizer Franken
„GBP“	Britisches Pfund
„SEK“	Schwedische Krone

„Europäische Union“, „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ und „EU-Mitgliedstaat“: einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Exemplare des Verkaufsprospekts sind unter den oben genannten Bedingungen am Sitz der Gesellschaft und unter folgender Adresse erhältlich:

ODDO BHF ASSET MANAGEMENT LUX  
6, rue Gabriel Lippmann  
L-5365 Munsbach

Caceis Bank, Luxembourg Branch  
5, Allée Scheffer  
L-2520 Luxemburg

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG – ANLEGER UND NAHESTEHENDE PERSONEN

Die Gesellschaft und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft können jeweils als für die Datenverarbeitung Verantwortliche (der bzw. die „**Datenverantwortliche(n)**“) die personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die Inhaber oder Zeichner von Aktien (die „**Anleger**“ und/oder die „**Aktionäre**“) sind, sowie von deren Verwaltungsratsmitgliedern, Führungskräften, Mitarbeitern und wirtschaftlichen Eigentümern (die „**betroffenen Personen**“) im Zusammenhang mit ihrer Investition in die Gesellschaft erheben und verarbeiten, insbesondere wenn diese Daten zum Zeitpunkt der Anlage über das Zeichnungsformular oder in einem anderen Format, wie im Prospekt dargelegt, bereitgestellt werden.

Diese personenbezogenen Daten können unter anderem den Vor- und Nachnamen, die Wohnsitzadresse, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und andere Kontaktangaben, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Beruf, Kopien der Personalausweis-/Reisepassnummer oder einer anderen nationalen Identifikationsnummer, Steuerdaten (z. B. die Steuernummer oder den FATCA- oder CRS-Status), finanzielle Angaben, Pflichten/Funktionen und Vollmachten („**personenbezogene Daten**“) der betroffenen Personen umfassen.

Falls der betreffende Anleger nicht die betroffene Person ist, auf welche sich die personenbezogenen Daten beziehen, hat dieser Anleger die betroffene(n) Person(en) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die in diesem Dokument genannten Zwecke zu informieren, ihnen eine Kopie dieser Mitteilung zu übergeben und, sofern dies notwendig und angemessen ist, gegebenenfalls ihre vorherige Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen. Wir können voraussetzen, dass Anleger die in diesem Dokument dargelegten Verpflichtungen eingehalten haben.

Personenbezogene Daten werden in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in ihrer geänderten Fassung (die „**DSGVO**“) und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetze (u. a. einschließlich des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Kommission für den Datenschutz und die allgemeine Regelung zum Datenschutz in der jeweils geltenden geänderten oder neuen Fassung) (gemeinsam: die

„Datenschutzgesetz“) verarbeitet, und es werden Verarbeitungssysteme konzipiert, die den größtmöglichen Schutz für die personenbezogenen Daten gewährleisten.

Von den betroffenen Personen bereitgestellte personenbezogene Daten werden zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft (z. B. zur Durchführung sämtlicher vorvertraglicher Formalitäten und zur Bearbeitung des von den betroffenen Personen ausgefüllten Zeichnungsformulars) bei berechtigtem Interesse des Datenverantwortlichen und zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, denen der Datenverantwortliche unterliegt, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft (bzw. ihren Tochterunternehmen, Vertretern, Mitarbeitern, Beauftragten oder Unterauftragnehmern) insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet:

1. um Anlagen in Aktien der Gesellschaft sowie das Tagesgeschäft und die Verwaltung der Gesellschaft (einschließlich der Erstellung, Aktualisierung und Führung von Anlegerkonten und des Aktienregisters, der Verarbeitung von Zeichnungen und Rücknahmen von Aktien sowie der Durchführung von Kapitalmaßnahmen in Verbindung mit den Aktien) zu ermöglichen und zu erleichtern;
2. für die Zwecke der Teilfondsverwaltung, zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft und zur Anwendung von berechtigten Interessen und Zielen (einschließlich der Ausschüttung von Dividenden, der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen und Berichten an die Anleger, der Bearbeitung von Beschwerden und der Einberufung und Organisation von Hauptversammlungen der Aktionäre);
3. zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche (einschließlich der Überprüfung der Kundenidentität („Know Your Customer“-Überprüfungen, KYC)), der geltenden Steuervorschriften (insbesondere gemäß FATCA und CRS), der Regelungen in Bezug auf Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, für regelmäßige und ad hoc erstellte Berichte an Anleger und lokale Regulierungsbehörden und zur Befolgung von Gerichtsurteilen und -beschlüssen;
4. für jeden anderen spezifischen Zweck, sofern die betroffene Person der Verarbeitung für diesen Zweck zugestimmt hat; und/oder
5. zur Pflege der Kundenbeziehung.

Die „berechtigten Interessen“ des o.g. für die Datenverarbeitung Verantwortlichen umfassen: (a) den Verarbeitungszweck unter Punkt 5. des vorstehenden Absatzes dieser Klausel; (b) die Erbringung des Nachweises (im Falle eines Rechtsstreits) einer Transaktion oder einer geschäftlichen Kommunikation sowie im Zusammenhang mit einem geplanten Kauf, einer Zusammenlegung oder einer Übernahme eines beliebigen Teils des Geschäfts der Gesellschaft; und (c) die Ausführung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Sollten wir die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person einholen müssen, werden wir uns mit den betroffenen Personen in Verbindung setzen, um ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen. Sofern die Datenverarbeitung auf der Zustimmung der betroffenen Personen beruht, haben diese das Recht, ihre Zustimmung jederzeit zu widerrufen.

In Einklang mit den Grundsätzen der DSGVO werden personenbezogene Daten nicht länger als für die Erhebungszwecke notwendig gespeichert und unterliegen bestimmten Aufbewahrungsfristen.

Personenbezogene Daten können unmittelbar von der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsgesellschaft oder von einem oder mehreren ihrer Vertreter, Beauftragten oder externen Dienstleistern einschließlich der Verwahrstelle und des UCI Administrators, die als „Datenverarbeiter“ gemäß DSGVO agieren, erhoben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vertreter, Beauftragte oder externe Dienstleister der Gesellschaft und/oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, darunter die Verwahrstelle und der UCI Administrator, die ansonsten personenbezogene Daten als Datenverarbeiter der Gesellschaft (und/oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft) verarbeiten, auch als Datenverantwortliche fungieren, sofern sie personenbezogene Daten zur Einhaltung ihrer eigenen gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen verarbeiten (insbesondere im Rahmen ihrer eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und ihrer Know-Your-Customer-Verfahren).

Neben der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft können personenbezogene Daten an Vertreter, Beauftragte und externe Dienstleister der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft sowie an Gerichte und öffentliche Einrichtungen und Behörden weitergegeben werden (wobei diese Behörden und insbesondere Steuerbehörden ihrerseits die Angaben gegenüber anderen Behörden wie insbesondere Steuerbehörden offenlegen können). Die Gesellschaft und/oder gegebenenfalls die Verwaltungsgesellschaft sowie die oben genannten Empfänger können die personenbezogenen Daten wiederum zu den oben dargelegten Zwecken und für interne Untersuchungen und Berichte an ihre Vertreter, Mitarbeiter und an andere Unternehmen ihrer Gruppe sowie an Dritte weitergeben.

Personenbezogene Daten können von den oben genannten Stellen innerhalb oder außerhalb des EWR ausgetauscht und weitergegeben werden. In diesem Fall müssen diese Stellen sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten entweder durch eine Angemessenheitsfeststellung der Europäischen Kommission oder durch angemessene Schutzmechanismen, wie z.B. EU-Modellverträge, verbindliche Unternehmensregeln, offiziell geltende

Verhaltensregeln oder anerkannte Zertifizierungsmechanismen, geschützt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann personenbezogene Daten insbesondere an die in Tunis ansässige Tochtergesellschaft der ODDO BHF Group, ODDO BHF Tunis, für die Zwecke der IT-Verarbeitung weitergeben; in diesem Fall unterliegen die Datenübermittlung und -verarbeitung den Standard-Vertragsklauseln der Europäischen Kommission (C(2010) 593), die ein angemessenes Schutzniveau garantieren (ein Exemplar dieser Standard-Vertragsklauseln kann per E-Mail an [datenschutz@oddo-bhf.com](mailto:datenschutz@oddo-bhf.com) angefordert werden).

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der DSGVO und anderer einschlägiger Gesetze sind betroffene Personen berechtigt, die für die oben genannten Zwecke verarbeiteten Daten einzusehen und ihre Berichtigung zu verlangen (wenn sie nachweisen können, dass die Daten unrichtig sind). Ferner können sie die Löschung der personenbezogenen Daten verlangen und ihre Nutzung einschränken. Sie haben auch das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen.

Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzlich vorgeschrieben ist oder sie die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ermöglichen soll, kann die Weigerung der betroffenen Personen, die verlangten Daten offenzulegen, oder die Inanspruchnahme eines Rechts auf Einschränkung der Datenverarbeitung dazu führen, dass die Gesellschaft die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien ablehnt und allgemein nicht in der Lage ist, alle oder einen Teil der in ihren Unterlagen dargelegten Leistungen zu erbringen.

Bei Fragen, Anliegen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten können die betroffenen Personen sich per E-Mail an [datenschutz@oddo-bhf.com](mailto:datenschutz@oddo-bhf.com) oder postalisch an den Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (siehe Seite 2 des Verkaufsprospekts) wenden.

Darüber hinaus können betroffene Personen Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an die luxemburgische Datenschutzbehörde (CNPD) oder, wenn sie außerhalb Luxemburgs ansässig sind, an die Aufsichtsbehörde in dem EWR-Mitgliedstaat, in dem sie leben oder arbeiten, oder in dem Mitgliedstaat, in dem der vermeintliche Verstoß gegen die DSGVO stattfand, richten.

Diese Mitteilung wird regelmäßig überprüft und kann erforderlichenfalls aktualisiert werden.

INHALTSVERZEICHNIS
--------------------

DIE GESELLSCHAFT	9
VERWALTUNGSRAT	10
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	10
ANLAGEVERWALTER	10
ANLAGEBERATER	10
VERWAHRSTELLE UND UCI ADMINISTRATOR	11
RISIKOMANAGEMENT	12
VERTRIEB DER AKTIEN	13
ANLAGEZIELE, -RICHTLINIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN	14
AKTIEN	33
AUSGABE VON AKTIEN	36
RÜCKNAHME VON AKTIEN	37
UMTAUSCH VON AKTIEN	38
BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS DER AKTIEN, DER AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISE DER AKTIEN	39
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN	40
INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE	41
AUSSCHÜTTUNGEN	42
STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE	43
AUSLAGEN UND GEBÜHREN	44
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG	46
VERSCHIEDENES	48
ANHANG I: TEILFONDSSPEZIFISCHE ANGABEN	50
ODDO BHF POLARIS BALANCED	51
ODDO BHF POLARIS DYNAMIC	56
ODDO BHF POLARIS FLEXIBLE	61
ANHANG II: „INFORMATIONEN ZU DEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN DER TEILFONDS“	66



## DIE GESELLSCHAFT

Die SICAV ODDO BHF II (die „**Gesellschaft**“ oder der „**Fonds**“) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable* bzw. „SICAV“), die am 31. August 1988 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) auf unbestimmte Zeit gegründet wurde und dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unterliegt. Die Gesellschaft unterliegt dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung (das „**Gesetz von 1915**“) und dem Gesetz von 2010.

Der eingetragene Gesellschaftssitz befindet sich in 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 28.744 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) wurde am 13. Oktober 1988 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (nachfolgend die „RESA“, ehemals *Mémorial C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations*) veröffentlicht, und die letzten Änderungen der Satzung werden derzeit in der RESA registriert. Ein Exemplar der Satzung ist außerdem auf Anfrage kostenlos am Gesellschaftssitz erhältlich und kann auf der Website [www.fundsquare.net](http://www.fundsquare.net) eingesehen werden.

Die Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000,00 Euro. Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Aktien (die „**Aktien**“). Als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital kann die Gesellschaft ihre Aktien zu Preisen ausgeben und zurücknehmen, die auf dem geltenden Nettoinventarwert basieren.

Gemäß der Satzung können die Aktien im Ermessen des Verwaltungsrats innerhalb der Teilfonds des Gesellschaftsvermögens ausgegeben werden. Innerhalb jedes Teilfonds können die Aktien verschiedenen Aktienklassen angehören.

Für jeden Teilfonds wird ein separates Nettovermögen geführt, das in Übereinstimmung mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds investiert wird. Demnach wurde die Gesellschaft als Umbrella-OGAW errichtet, der es Anlegern ermöglicht, zwischen mehreren Anlagezielen zu wählen und dementsprechend in einen oder mehrere Teilfonds des Gesellschaftsvermögens zu investieren.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, dass die Gesellschaft Aktien in anderen Teilfonds ausgibt, deren Anlageziele von denen der derzeit geplanten oder bestehenden Teilfonds abweichen können.

Wenn neue Teilfonds aufgelegt werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert und um detaillierte Informationen zu den neuen Teilfonds ergänzt. Der Verwaltungsrat kann auch die Verschmelzung oder Liquidation von Teilfonds der Gesellschaft beschließen (siehe hierzu die Abschnitte „Ausgabe von Aktien“ sowie „Auflösung und Liquidation und Verschmelzung“).

Die Höhe des Aktienkapitals der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens aller Teilfonds.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, verschiedene Aktienklassen auszugeben, deren Vermögen gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt wird, wobei jedoch für jede Aktienklasse eine gesonderte Gebührenstruktur, Absicherungspolitik oder andere Merkmale gelten. Bei den Aktien jedes Teilfonds und jeder einzelnen Aktienklasse kann es sich um thesaurierende oder ausschüttende Aktien handeln. Ebenso kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, die Ausgabe einer beliebigen Art von Aktien einzustellen.

Die Rechte der ausschüttenden und der thesaurierenden Aktien sind nachstehend im Abschnitt „Die Aktien“ beschrieben.

Die detaillierten Bedingungen für den Umtausch von Aktien sind nachstehend im Abschnitt „Umtausch von Aktien“ beschrieben.

Die Aktionäre können die Rücknahme ihrer Aktien durch die Gesellschaft zu den im Abschnitt „Rücknahme von Aktien“ beschriebenen Bedingungen beantragen.

## VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat ist mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die per Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist für die Verwaltung und das Management des Vermögens der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft verantwortlich. Er kann alle Management- und Verwaltungshandlungen im Namen der Gesellschaft vornehmen und insbesondere die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds festlegen.

## VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat hat unter seiner Verantwortung und Kontrolle ODDO BHF Asset Management Lux als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft (nachfolgend die „**Verwaltungsgesellschaft**“) ernannt.

ODDO BHF Asset Management Lux ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die am 7. Februar 1989 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet wurde. Der Gesellschaftssitz befindet sich in 6, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Ziel der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Übereinstimmung mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie die Gründung und Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU (einschließlich etwaiger anschließender Änderungen und Nachträge) zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds. Der Gesellschaftszweck beinhaltet auch die Aufgaben, die in Anhang II des Gesetzes von 2010 sowie in Anhang I des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds genannt sind. Die Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die in den jeweiligen Teilfonds investierten Mittel gemäß der in Anhang I dieses Verkaufsprospekts dargelegten Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anzulegen.

## ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Portfolio der Teilfonds der Gesellschaft. Sie kann einen autorisierten Portfoliomanager mit der Portfolioverwaltung beauftragen. In diesem Fall wird die Aufgabenübertragung für den jeweiligen Teilfonds in Anhang I zu diesem Prospekt im Einzelnen dargelegt.

## ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter können von Anlageberatern unterstützt werden, die ihnen Empfehlungen, Meinungen und Ratschläge zur Auswahl von Anlagen und Wertpapieren geben können, die in das Portfolio der betreffenden Teilfonds aufgenommen werden. In diesem Fall werden die Unterstützungsleistungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang I dieses Prospekts im Einzelnen dargelegt.

## VERWAHRSTELLE UND UCI ADMINISTRATOR

Verwahrstelle und UCI Administrator ist die CACEIS Bank, die über ihre luxemburgische Niederlassung CACEIS Bank, Luxembourg Branch (die „**Verwahrstelle**“, der „**UCI Administrator**“ und/oder „**CACEIS Bank, Luxembourg Branch**“) tätig wird.

Mit Zustimmung der CSSF hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung („**Central Administration Services Agreement**“) abgeschlossen, in der die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, zum UCI Administrator ernannt wird.

Die Dienstleistungsvereinbarung mit dem UCI Administrator wurde für eine unbegrenzte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als UCI Administrator führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien des Teilfonds für jede bestehende Aktienklasse, die Rechnungsführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle Aufgaben der zentralen Verwaltung gemäß dem Gesetz von 2010 durch und kooperiert mit den Abschlussprüfern.

In ihrer Eigenschaft als Transfer- und Registerstelle führt die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, insbesondere die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Aktionärsregisters durch. In dieser Funktion zeichnet sie überdies für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß den AML-Vorschriften verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann Dokumente anfordern, die für die Identifizierung von Inhabern von registrierten Namensaktien erforderlich sind.

Die CACEIS Bank, die über die CACEIS Bank, Luxembourg Branch tätig wird, fungiert als Verwahrstelle der Gesellschaft in Übereinstimmung mit einem Verwahrstellenvertrag vom 1. September 2024 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Verwahrstellenvertrag**“) und den zugehörigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der darin enthaltenen Regelungen (nachfolgend die „**OGAW-Vorschriften**“).

Anleger können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft den Verwahrstellenvertrag einsehen, um ein besseres Verständnis und eine bessere Kenntnis über die beschränkten Pflichten und die Haftung der Verwahrstelle zu erlangen.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), die nach französischem Recht gegründet wurde und ihren eingetragenen Geschäftssitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich hat, eingetragen im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 RCS Paris. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution („ACPR“) überwacht wird. Sie ist außerdem befugt, über ihre luxemburgische Niederlassung Bank- und Zentralverwaltungstätigkeiten in Luxemburg auszuüben.

Im Namen und im Interesse der Aktionäre ist die Verwahrstelle mit (i) der Verwahrung von Barmitteln und Wertpapieren, die das Vermögen des Teilfonds bilden, (ii) der Überwachung der Barmittel, (iii) den Aufsichtsfunktionen und (iv) anderen Dienstleistungen betraut, die zuweilen vereinbart werden und im Verwahrstellenvertrag aufgeführt sind.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften wird die Verwahrstelle:

- (i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und der Einzug von Aktien im Einklang mit geltendem nationalen Recht, den OGAW-Vorschriften und der Satzung erfolgen
- (ii) sicherstellen, dass der Wert der Aktien gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung berechnet wird
- (iii) die Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung stehen
- (iv) sicherstellen, dass bei Geschäften, an denen das Vermögen der Teilfonds beteiligt ist, jegliche Vergütung innerhalb des üblichen Zeitrahmens an den Teilfonds überwiesen wird
- (v) sicherstellen, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß den OGAW-Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der in den Ziffern (i) bis (v) dieses Abschnitts genannten Aufgaben delegieren.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 darf die Verwahrstelle unter bestimmten Umständen alles

Vermögen, das von ihr verwahrt wird oder für das sie Aufzeichnungen führt, oder einen Teil davon dem Korrespondenzinstitut oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht beeinflusst, sofern nicht anders angegeben; dies gilt jedoch nur innerhalb des nach dem Gesetz von 2010 zulässigen Rahmens.

Aktuelle Informationen zu den Pflichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die auftreten können, jeglichen von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen, die Liste der Korrespondenzinstitute und dritten Verwahrstellen und Sub-Delegierten und jegliche Interessenkonflikte, die durch diese Delegation entstehen können, werden Anlegern auf der folgenden Website ([www.caceis.com](http://www.caceis.com), Rubrik „veille réglementaire“) zur Verfügung gestellt und ein Papierexemplar ist für Anleger auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenfrei erhältlich. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und möglicherweise entstehender Interessenkonflikte, die von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungsfunktionen und möglicherweise aus solch einer Delegation entstehenden Interessenkonflikte stehen den Anlegern auf der zuvor genannten Website der Verwahrstelle sowie auf Anfrage zur Verfügung.

Ein Interessenkonflikt kann in zahlreichen Situationen entstehen, insbesondere dann, wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Pflichten im Namen der Verwaltungsgesellschaft wahrnimmt, wie z. B. die Dienste einer Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und etwaige damit verbundene Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu schützen sowie die geltenden Gesetze einzuhalten, wurden bei der Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte sowie zu deren Überwachung umgesetzt, die folgende spezifische Ziele haben:

a) potenzielle Interessenkonflikte zu ermitteln und zu analysieren.

b) Interessenkonflikte zu dokumentieren, zu steuern und zu überwachen, indem:

☐ sich entweder auf die bestehenden permanenten Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten gestützt wird, wie z. B. Aufrechterhaltung rechtlich getrennter Aktien, Trennung von Aufgaben, Trennung von Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter, oder

☐ indem von Fall zu Fall ein Management eingerichtet wird, um (i) angemessene Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. Erstellung einer neuen Watch-Liste, Einrichtung neuer Informationsbarrieren („Chinese Walls“), Gewährleistung, dass Transaktionen zu marktüblichen Konditionen ausgeführt werden und/oder Unterrichtung der betreffenden Aktionäre, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit abzulehnen, die zu dem Interessenkonflikt führt.

Die Verwahrstelle hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Ausübung ihrer Funktionen als Verwahrstelle und der Durchführung anderer Aufgaben im Namen der Verwaltungsgesellschaft implementiert, insbesondere der Dienste als Verwaltungs- und Registerstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag gemäß den im Verwahrstellenvertrag vorgesehenen Bedingungen kündigen.

Die Verwahrstelle hat weder einen Ermessensspielraum bei der Entscheidungsfindung noch hat sie in Bezug auf die Investitionen der Gesellschaft Beratungspflichten. Die Verwahrstelle bietet der Gesellschaft Dienstleistungen an und ist nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Investitionen der Gesellschaft.

## RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht dabei den Fonds im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere der CSSF-Verordnung 10-4. Sie erstattet der CSSF regelmäßig Bericht über das angewandte Risikomanagementverfahren.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird für die Marktrisikobegrenzung des jeweiligen Teilfonds der Commitment-Ansatz verwendet. Die Verwaltungsgesellschaft strebt an, dass durch den Einsatz der Derivate das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds maximal verdoppelt wird (Hebelwirkung). Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Grad der Hebelwirkung jedoch überschritten werden.

### Commitment-Ansatz:

Der „Commitment-Ansatz“ beruht auf dem Marktwert der Basiswerte. Im Rahmen des Commitment-Ansatzes werden Positionen in derivativen Finanzinstrumenten mittels des Delta-Ansatzes in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente umgerechnet. Netting- und Hedgingeffekt zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten werden dabei berücksichtigt.

## VERTRIEB DER AKTIEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Aktien an ODDO BHF Asset Management GmbH und ODDO BHF Asset Management SAS übertragen, die ihrerseits Untervertriebsstellen beauftragen können.

## ANLAGEZIELE, -RICHTLINIEN UND -BESCHRÄNKUNGEN

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### A. Ziele der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Anlageverwalter (falls vorhanden) legt das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach eingehender Analyse aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationen an und wägt die Chancen und Risiken dabei sorgfältig ab. Die Wertentwicklung der Aktien der Gesellschaft, die den einzelnen Teilfonds zugerechnet werden, hängt jedoch von den Kursschwankungen an den Wertpapiermärkten ab.

Die Gesellschaft bietet mehrere Teilfonds zur Auswahl an, damit Anleger ihre eigene strategische Allokation vornehmen können, indem sie Beteiligungen an den verschiedenen Teilfonds in einem von ihnen selbst gewählten Verhältnis kombinieren.

Derzeit werden Aktien der folgenden Teilfonds zur Anlage angeboten:

- ODDO BHF Polaris Balanced
- ODDO BHF Polaris Dynamic
- ODDO BHF Polaris Flexible

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds mit Aktien auflegen, die ähnliche oder andere Merkmale aufweisen als die Aktien der bestehenden Teilfonds. Legt der Verwaltungsrat einen neuen Teilfonds auf, werden die entsprechenden Einzelheiten in diesem Prospekt dargelegt.

#### B. Anlagepolitik der Gesellschaft

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung des von den Kunden eingebrachten Anlagekapitals. Vorbehaltlich der in den Abschnitten 2 bis 4 unten dargelegten Bedingungen und Grenzen und in Übereinstimmung mit der in Anhang I für den jeweiligen Teilfonds definierten Anlagepolitik können die zulässigen finanziellen Vermögenswerte aus Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und/oder OGA, Bankeinlagen und/oder Derivaten bestehen, ohne andere Arten von zulässigen finanziellen Vermögenswerten gemäß dem Gesetz von 2010 auszuschließen.

Sofern in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, können die Teilfonds (a) zur Erreichung der Anlageziele und zu Absicherungszwecken in Derivate investieren und (b) zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gemäß den Bedingungen und innerhalb der Grenzen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken einsetzen, vorbehaltlich der Beschränkungen, die in der Anlagepolitik, dem Risikoprofil, dem Anlegerprofil der verschiedenen Teilfonds und den Abschnitten 2 „Zulässige finanzielle Vermögenswerte“, 3 „Anlagebeschränkungen“ und 4 „Anlageinstrumente und -techniken“ unten aufgeführt sind. Es werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3.11 der EU-Verordnung 2015/2365 oder Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3.18 der gleichen Verordnung für die Teilfonds abgeschlossen.

Für jeden Teilfonds muss sichergestellt werden, dass sein jeweiliges Gesamtengagement in Derivaten den Nettogesamtwert des Portfolios nicht übersteigt.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft verfolgt eine andere Anlagepolitik in Bezug auf die Art und den Anteil der zulässigen finanziellen Vermögenswerte und/oder die geografische, branchenbezogene bzw. sektorale Diversifizierung.

### Risikofaktoren

Anlagen in die Gesellschaft und ihre Teilfonds sind mit Risiken verbunden, insbesondere mit Marktschwankungen sowie den Risiken, die grundsätzlich mit allen Finanzanlagen einhergehen. Anlagen können auch durch Änderungen der Gesetze und Vorschriften zur Handelskontrolle oder Besteuerung, einschließlich der Quellensteuer, oder durch Änderungen der Wirtschafts- und Währungspolitik beeinträchtigt werden.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds erreicht wird, und dass Anleger den ursprünglich investierten Betrag zurückerhalten.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist weder ein Indikator für künftige Ergebnisse noch für die künftige Entwicklung.

Vor der Entscheidung über die Zeichnung von Aktien eines Teilfonds sollten potenzielle Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung eines Teilfonds und/oder seiner Vermögenswerte nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert auswirken.

Wenn die Anleger die Aktien eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt veräußern, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögenswerte gegenüber dem Zeitpunkt der Zeichnung gefallen sind, so erhalten sie das von ihnen in den Teilfonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger kann sein in den Teilfonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung eines Teilfonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

### **Schwankung des Aktienwerts**

Der Wert der Aktien des Teilfonds berechnet sich aus dem Wert des Nettovermögens eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Aktien. Der Wert des Nettovermögens des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögenswerte im Teilfonds, abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Wert einer Aktie eines Teilfonds ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögenswerte oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Wert der Aktien im Teilfonds. Weitere Einzelheiten zur Bewertung der Aktien des Teilfonds sind in diesem Prospekt und in der Satzung enthalten.

### **Änderung der Anlagepolitik oder des Verkaufsprospekts**

Die Gesellschaft kann den Verkaufsprospekt nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF ändern. Dadurch können auch Rechte der Anleger betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Prospekts die Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds ändern oder die dem Teilfonds zu belastenden Kosten erhöhen. Hierdurch kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern.

### **Beschränkung der Rücknahme von Aktien**

Die Rücknahme von Aktien kann vorübergehend und teilweise eingeschränkt werden, wenn die Rücknahmeanträge von Anlegern an einem Bewertungstag einen vorab festgelegten Schwellenwert erreichen, ab dem diese Anträge aufgrund der Liquiditätsslage des jeweiligen Teilfonds nicht mehr im Interesse aller Anleger erfüllt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht, ob sie die Rücknahmen an diesem Bewertungstag einschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung wird sie Aktien zu dem am Bewertungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeantrag nur anteilig nach einem festgelegten Verhältnis ausgeführt wird. Für Anleger besteht daher das Risiko, dass ihre Rücknahmeanträge zunächst nur anteilig ausgeführt werden.

### **Aussetzung von Rücknahmen**

Wie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien, der Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ weiter unten und in der Satzung beschrieben, kann die Gesellschaft die Rücknahme von Aktien unter außergewöhnlichen Umständen zeitweilig aussetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger notwendig erscheint. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder

politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Aktienwerts beeinträchtigen. Darüber hinaus kann die CSSF die Gesellschaft anweisen, die Rücknahmen auszusetzen, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Falle einer Aussetzung der Rücknahme von Aktien kann der Aktienwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögenswerte während der Aussetzung unter ihrem Marktwert zu veräußern. Der Aktienwert nach Wiederaufnahme der Rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Auf eine Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme von Rücknahmen direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, z. B. wenn der Teilfonds abgewickelt und liquidiert wird. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

#### **Risiken infolge erhöhter Zu- oder Abflüsse – „Swing Pricing“**

Die Kauf- und Verkaufsaufträge der Anleger führen zu Liquiditätszuflüssen bzw. -abflüssen in das bzw. aus dem Teilfondsvermögen. Nach Aufrechnung können diese Zu- und Abflüsse Nettozu- oder -abflüsse aus den liquiden Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben. Diese Nettozu- oder -abflüsse können den Anlageverwalter dazu veranlassen, Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen, und somit Transaktionskosten verursachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zu- oder Abflüsse dazu führen, dass die Barmittelbestände des entsprechenden Teilfonds ein von der Verwaltungsgesellschaft vorgesehene Niveau über- oder unterschreiten. Die daraus resultierenden Transaktionskosten werden dem jeweiligen Teilfonds berechnet und können sich negativ auf dessen Performance auswirken. Im Falle von Zuflüssen könnte eine erhöhte Liquidität des Teilfonds dessen Performance negativ beeinflussen, sollte die Verwaltungsgesellschaft nicht in der Lage sein, die Mittel zu angemessenen Konditionen zu investieren oder dies unverzüglich zu tun.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken kann die Verwaltungsgesellschaft Verfahren anwenden, in deren Rahmen die Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe und/oder Rücknahme von Aktien (d. h. die aus dem erforderlichen Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten des Teilfonds resultierenden Transaktionskosten) neuen Anlegern oder zurückgebenden Anlegern auf der Grundlage des „Verursacherprinzips“ berechnet werden, um das Verwässerungsrisiko für die im jeweiligen Teilfonds verbleibenden Anleger zu verringern. Für zurückgebende Anleger besteht das Risiko, dass der Aktienwert bei Anwendung dieser Verfahren um einen bestimmten Faktor angepasst wird. Für neue Anleger besteht ebenfalls das Risiko, dass der Aktienwert bei Anwendung dieser Verfahren um einen bestimmten Faktor angepasst wird.

#### **Auflösung eines Teilfonds**

Die Gesellschaft kann einen Teilfonds vollständig auflösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

#### **Übertragung des Teilfondsvermögens auf einen anderen offenen Publikumsfonds (Verschmelzung)**

Die Gesellschaft kann das gesamte Vermögen eines Teilfonds auf einen anderen OGAW übertragen. In diesem Fall können Anleger ihre Aktien zurückgeben oder aber behalten und dadurch zu Anlegern des übernehmenden OGAW werden. Gleiches gilt, wenn die Gesellschaft das gesamte Vermögen eines anderen offenen Publikumsfonds auf den Teilfonds überträgt. Anleger müssen in diesem Fall daher vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen.

#### **Übertragung der Gesellschaft auf eine andere Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Dies hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds oder auf den Status der Anleger. Im Zuge der Übertragung müssen die Anleger jedoch entscheiden, ob sie die neue Verwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet erachten wie die bisherige. Fall sie unter der neuen Verwaltung nicht im Teilfonds investiert bleiben möchten, müssen sie ihre Aktien zurückgeben. Anleger müssen in diesem Fall daher vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen.

#### **Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers**

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen sich im Einklang mit den Erwartungen der einzelnen Anleger entwickeln. Der Aktienwert eines Teilfonds kann fallen und für die Anleger zu Verlusten führen. Es bestehen keine Garantien des Teilfonds oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilfonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Aktien entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Haltedauer, den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

#### **Risiken der negativen Wertentwicklung eines Teilfonds (Marktrisiko)**

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögenswerte durch den jeweiligen Teilfonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds bzw. der im Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.



## Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vermögenswerte des Fonds und jedes betroffenen Teilfonds können durch Nachhaltigkeitsrisiken beeinträchtigt werden. Unter Nachhaltigkeitsrisiken versteht man Ereignisse und/oder Zustände in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“), welche, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wichtige nachteilige Auswirkung auf die Vermögenswerte des Fonds und jedes betroffenen Teilfonds haben können.

Nachhaltigkeitsrisiken können entweder selbst Risiken darstellen oder andere Risiken wie etwa Risiken in Verbindung mit Kursveränderungen, Liquiditätsrisiken, Gegenpartei- oder operationelle Risiken beeinflussen oder gar verstärken. Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in die Kategorien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung unterteilt und beziehen sich beispielsweise auf folgende Themen:

### UMWELT:

- Klimawandel
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Flächennutzung

### SOZIALES:

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Integrative Projekte und Berücksichtigung der Interessen von Gemeinschaften und sozialen Minderheiten

### UNTERNEHMENSFÜHRUNG:

- Einhaltung der Steuervorschriften
- Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung
- Nachhaltigkeitsmanagement durch den Verwaltungsrat
- An die Nachhaltigkeit geknüpfte Vergütung von Führungskräften
- Whistleblowing-System
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Emittenten, deren Wertpapiere direkt oder indirekt vom Teilfonds gehalten werden, können wirtschaftlichen Risiken oder Reputationsrisiken ausgesetzt sein, welche durch die Nichteinhaltung von ESG-Standards oder durch physische Risiken des Klimawandels verursacht werden. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf den Ertrag eines Teilfonds auswirken.

Informationen über die Strategien der Gesellschaft zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind für die einzelnen Teilfonds unter „[www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)“ verfügbar. Da die Anlageentscheidungen für die Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft und den jeweils zuständigen Anlageverwaltern



(falls zutreffend) getroffen werden, kommen die oben genannten von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellten Strategien unter Umständen nur begrenzt zur Anwendung.

### **Einfluss von ESG-Kriterien**

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinflussen, weshalb sich diese von der Wertentwicklung ähnlicher Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, in positiver oder negativer Weise unterscheiden kann. Wenn für einen Teilfonds Ausschlusskriterien aufgrund von ökologischen, sozialen oder ethischen Kriterien festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass der Teilfonds darauf verzichtet, bestimmte Vermögenswerte zu erwerben, wenn ein Erwerb vorteilhaft wäre, oder dass der Teilfonds Vermögenswerte verkauft, wenn ein Verkauf nachteilig wäre. Die für einen Teilfonds bestehenden Branchenausschlüsse korrespondieren unter Umständen nicht direkt mit den eigenen subjektiven ethischen Ansichten des Anlegers.

Die Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten auf der Grundlage von ESG-Kriterien kann sich auf Informationen und Daten externer ESG-Ratinganbieter stützen, die unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein können. Es besteht somit das Risiko, dass die Bewertung ungenau ist. Die ESG-Kriterien können nicht korrekt angewendet werden oder ein Teilfonds könnte ein indirektes Engagement bei Emittenten haben, die die ESG-Kriterien nicht erfüllen. Weder der Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung ab.

### **Marktrisiko**

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, das alle Arten von Investitionen betrifft. Die Kursschwankungen bei Wertpapieren und anderen Instrumenten werden im Wesentlichen durch die Schwankungen an den Finanzmärkten sowie durch die wirtschaftliche Leistung der Emittenten bestimmt, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

### **Liquiditätsrisiko**

Relativ kleine Aufträge zum Kauf oder Verkauf illiquider Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die nicht ohne Weiteres verkauft werden können) können zu erheblichen Kursschwankungen führen. Es besteht das Risiko, dass illiquide Vermögenswerte nicht oder nur mit einem erheblichen Abschlag auf den Kaufpreis verkauft werden können. Ein Mangel an Liquidität in einem Vermögenswert kann zu einem erheblichen Anstieg des Kaufpreises führen. Erforderlichenfalls können die Gegenparteien, mit denen der Teilfonds Geschäfte tätigt, die Vermarktung bestimmter Finanzinstrumente oder damit zusammenhängende Preisangebote einstellen. In diesen Fällen ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, ein gewünschtes Geschäft abzuschließen oder eine offene Position glattzustellen, was sich negativ auf die Wertentwicklung auswirken kann.

### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte. Dies gilt auch für die in einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs dieses Teilfonds liegen.

### **Steuerliches Risiko**

Die Anwendung der Steuergesetze verschiedener Länder, einschließlich der Quellensteuer, oder auch Änderungen der Regierungs-, Wirtschafts- oder Geldpolitik der jeweiligen Länder können den Wert einer Anlage beeinflussen. Es kann daher nicht zugesichert werden, dass die finanziellen Ziele tatsächlich erreicht werden.

### **Kontrahentenrisiko**

Dieses Risiko hängt mit der Qualität oder dem Ausfall der Gegenpartei zusammen, mit der der Teilfonds Geschäfte tätigt, insbesondere bei der Abwicklung/Lieferung von Finanzinstrumenten oder beim Abschluss von Terminkontrakten. Es ist an die Fähigkeit der Gegenpartei geknüpft, ihren Verpflichtungen nachzukommen (z. B. Zahlung, Lieferung, Rückzahlung). Dieses Risiko kann auch von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ausgehen. Wenn die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann sich dies auf den Ertrag der Anleger auswirken.

### **Risiko von Wertänderungen**

Die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögenswerte gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

### **Kapitalmarktrisiko**

Wie sich der Preis oder der Marktwert von Finanzprodukten entwickelt, hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum sowohl von der allgemeinen Weltwirtschaftslage als auch von den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen im jeweiligen Land beeinflusst wird. Insbesondere an einer Börse kann die

allgemeine Preisentwicklung auch durch irrationale Faktoren wie Marktstimmung, Meinungen und Gerüchte beeinflusst werden. Schwankungen des Kurses oder des Marktwerts können sich auch durch Veränderungen bei den Zinsen, den Wechselkursen oder der Bonität eines Emittenten ergeben.

### **Kursänderungsrisiko von Aktien**

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Schwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen in der Branche und der Wirtschaft als Ganzes beeinflusst. Das Vertrauen von Marktteilnehmern in das jeweilige Unternehmen kann sich ebenfalls auf die Aktienkursentwicklung auswirken. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, deren Aktien erst seit Kurzem an der Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden. In diesen Fällen können selbst geringfügige Veränderungen der Prognosen deutliche Kursausschläge auslösen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

### **Zinsrisiko**

Bei Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren besteht die Möglichkeit, dass sich der zum Zeitpunkt der Ausgabe eines Wertpapiers bestehende Marktzins ändert. Wenn die Marktzinsen gegenüber dem zum Zeitpunkt der Emission vorherrschenden Zinssatz steigen, so sinken in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Sinkt hingegen der Marktzins, so steigen die Kurse festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite eines festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bergen ein geringeres Kursrisiko als jene mit längeren Laufzeiten. Allerdings weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten in der Regel auch niedrigere Renditen auf als ihre länger laufenden Pendanten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

### **Risiko von negativen Habenzinsen**

Der Teilfonds legt in liquide Mittel bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Teilfonds an. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankeinlagen mit einer negativen Verzinsung verbunden sein.

### **Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen**

Wandel- und Optionsanleihen verbrieft das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- oder Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen, dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

### **Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften**

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) können für einen Teilfonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten (Futures oder Forwards) oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann ein Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Es gibt unter Umständen nicht immer einen liquiden Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäftes nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht

die Gefahr, dass ein Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Teilfonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz abzüglich der eingenommenen Optionsprämie.

- Bei Terminkontrakten (Futures und Forwards) besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss geltenden Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Teilfonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte können zu einem günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Außerbörsliche Geschäfte (over-the-counter- bzw. „OTC“-Geschäfte) können mit folgenden Risiken verbunden sein:

- Es gibt unter Umständen keinen organisierten Markt, so dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) die für Rechnung eines Teilfonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente nur schwer oder gar nicht veräußern können.
- Der Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

#### **Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten**

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) erhalten für Derivate Sicherheiten. Der Wert von Derivaten kann steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters (falls vorhanden) gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) können Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter (falls vorhanden) für einen Teilfonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste dieser Teilfonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

#### **Risiken bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt**

Der jeweilige Teilfonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieft (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) sind daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Abhilfemaßnahmen einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen bzw. mit erheblicher zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

#### **Operationelles Risiko und Verwahrrisiko**

Einige Märkte (Schwellenländer) bieten weniger Sicherheit als die meisten regulierten Märkte in den Industrieländern. Eine Anlage in einem Teilfonds kann mit operationellen Risiken aufgrund von Faktoren wie Verarbeitungsfehlern, menschlichen Fehlern, unzureichenden oder ineffizienten internen oder externen Prozessen, System- und Technologieausfällen, personellen Veränderungen und Fehlern von Drittanbietern verbunden sein. Solche Ausfälle oder Fehler können zum Verlust von Informationen, zu kommerziellen oder aufsichtsrechtlichen Prüfungen oder zu anderen Ereignissen führen, die sich allesamt nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirken können. Obwohl der Teilfonds versucht, diese Ereignisse durch Kontrolle und Überwachung zu verhindern, besteht dennoch das Risiko von Fehlern, die zu Verlusten für einen Teilfonds führen können.

#### **Risiko in Verbindung mit Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern**

Gemäß der jeweiligen Anlagestrategie können Anlagen für einen Teilfonds auch in bestimmten Regionen/Ländern

getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen dieses Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Teilfonds gehindert sein, Vermögenswerte in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rücknahmeanträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

#### **Kontrahentenrisiko einschließlich Kredit- und Forderungsrisiko**

Nachfolgend werden die Risiken dargelegt, die sich für einen Teilfonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte „**Gegenpartei**“ bzw. „**Kontrahent**“) ergeben können. Es besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Ausfallrisiko/Kontrahentenrisiken (außer zentrale Gegenparteien)**

Durch den Ausfall eines Ausstellers („**Emittent**“) oder eines Vertragspartners („**Kontrahent**“), gegen den ein Teilfonds Ansprüche hat, können für diesen Teilfonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung besonderer Entwicklungen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten, die den Kurs eines Wertpapiers neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte mit beeinflussen. Auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten zu Verlusten führt. Der Kontrahent eines für Rechnung eines Teilfonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen („**Kontrahentenrisiko**“). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung dieses Teilfonds geschlossen werden. Bestimmte Marktverträge, die einen Teilfonds einem Kontrahentenrisiko aussetzen, können mit Unternehmen unterzeichnet werden, welche zur ODDO BHF-Gruppe gehören.

#### **Risiko durch zentrale Kontrahenten**

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „**CCP**“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen Teilfonds ein, insbesondere in Geschäfte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z. B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits insolvent wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters (falls vorhanden) für einen Teilfonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für diesen Teilfonds entstehen.

#### **Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften**

Verkauft der Teilfonds Wertpapiere im Rahmen einer Rückkaufvereinbarung, so muss er sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat der Teilfonds in Bezug auf die gestellten Sicherheiten ein Verwertungsrecht. Ein Verlustrisiko für den Teilfonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch des Teilfonds der vollen Höhe nach abzudecken.

#### **Den Teilfonds betreffende operationelle und sonstige Risiken**

Im Folgenden sind die Risiken aufgeführt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter (falls vorhanden) oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Aktienwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

#### **Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen**

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann außerdem Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters (falls vorhanden) oder externer Dritter erleiden oder durch externe Ereignisse, wie z. B. Naturkatastrophen oder Pandemien, geschädigt werden. Solche Ereignisse können auch durch die Nichteinhaltung von Nachhaltigkeitsanforderungen durch einen Emittenten und/oder die Geschäftsführung der Gesellschaft hervorgerufen oder verstärkt werden.

#### **Risiko im Zusammenhang mit Cybersicherheit**

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleister oder Beauftragten (einschließlich des/der Anlageverwalter(s), der Verwahrstelle und des UCI Administrators sowie der Vertriebsstellen, nachfolgend die „**betroffenen Personen**“) können durch Betriebs- und Informationssicherheitsrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit IT-Störfällen beeinträchtigt werden. Störfälle, die die Cybersicherheit betreffen, werden in der

Regel durch vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse verursacht. Zu den Cyberangriffen gehören unter anderem der unbefugte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch Hacker oder Malware), um Vermögenswerte oder sensible Informationen zu enteignen, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyberangriffe können auch erfolgen, ohne dass der Zugang gehackt wurde, z. B. durch Angriffe auf Websites, um deren Dienste zu blockieren (d. h. durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Dienste für die vorgesehenen Nutzer unzugänglich zu machen). Cybersicherheitsvorfälle können den Geschäftsbetrieb stören und schädigen, was wiederum zu finanziellen Verlusten führen kann, insbesondere durch: die Verhinderung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds; die Verhinderung des Handels mit dem Portfolio eines Teilfonds; den Entzug der Möglichkeit für die Aktionäre, mit der Gesellschaft in Kontakt zu treten; die Verletzung geltender Gesetze zum Schutz der Privatsphäre, zur Datensicherheit oder anderer Gesetze; die Verhängung von Bußgeldern und Strafen durch die Aufsichtsbehörden; die Verursachung von Rufschädigung; die Verursachung von Erstattungs- oder sonstigen Entschädigungs- oder Behebungskosten, Rechtskosten und Kosten für die Einhaltung von Vorschriften. Cybersicherheitsvorfälle, die die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien, mit denen ein Teilfonds Geschäfte tätigt, staatliche oder andere Aufsichtsbehörden, Börsen und andere Finanzmarktbetreiber, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften, andere Finanzinstitute oder Dritte beeinträchtigen, können ebenfalls negative Folgen haben. Zwar wurden Systeme für den Umgang mit Datenrisiken und Pläne zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebs eingeführt, um die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu verringern, doch sind diese nicht lückenlos, so dass unter anderem die Möglichkeit besteht, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

### **Länder- oder Transferrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Zahlungen überhaupt nicht, nicht fristgerecht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter (falls vorhanden) für Rechnung eines Teilfonds Anspruch hat, entweder ganz ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (oder nicht mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben beschriebenen Währungsrisiko.

### **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern („Emerging Markets“)**

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die u.a. nach der Definition der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttonationaleinkommen pro Kopf“ fallen, d.h. nicht als „entwickelt“ eingestuft werden („Emerging Markets“). Anlagen in diesen Ländern unterliegen – zusätzlich zu den spezifischen Risiken der jeweiligen Anlageklasse – den folgenden Risiken: Anlagen in diesen Ländern unterliegen in der Regel höheren Risiken, insbesondere dem Liquiditätsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. Politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität oder diplomatische Vorfälle können Anlagen in den Schwellenländern beeinträchtigen. Darüber hinaus können Risiken bei der Abwicklung von Geschäften mit Wertpapieren aus diesen Ländern in erhöhtem Maße auftreten und zu Schäden für den Aktionär führen, insbesondere weil die Lieferung von Wertpapieren gegen Zahlung möglicherweise nicht möglich oder nicht üblich ist.

In Schwellenländern können sich das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards erheblich von dem sonst international üblichen Niveau und Standard unterscheiden. Dies kann nicht nur zu Unterschieden in der staatlichen Aufsicht und Regulierung führen, sondern auch die Durchsetzung und Abwicklung von Ansprüchen eines Teilfonds beeinträchtigen. Es kann auch ein erhöhtes Verwahrungsrisiko in solchen Ländern bestehen, dass sich insbesondere auch aus den unterschiedlichen Eigentumsformen der erworbenen Vermögenswerte ergeben kann. Die Märkte von Schwellenländern sind im Allgemeinen volatil und weniger liquide als jene der Industrieländer, was zu erhöhten Schwankungen des Nettoinventarwerts der Aktien des Teilfonds führen kann.

### **Kreditrisiko**

Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Art von Anlage mit Kreditrisiken verbunden sein kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein emittentenbezogenes Kreditrisiko, für das das Kreditrating des Emittenten als Maßstab herangezogen werden kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigeren Rating begeben werden, gelten in der Regel als Wertpapiere mit höherem Kreditrisiko und höherem Ausfallrisiko des Emittenten als solche, die von Emittenten mit besserem Rating emittiert werden. Gerät ein Emittent von Anleihen/Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schieflage, könnte sich dies auf den Wert der Anleihen/Schuldtitel (der auf null sinken kann) und die Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Anleihen/Schuldtiteln (die auf null sinken können) auswirken.

### **Wechselkursrisiko**

Der Teilfonds verfügt über Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Teilfondswährung lauten, und unterliegt den Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen und der Referenzwährung des Teilfonds. Daher kann der Wert eines Wertpapiers durch eine Änderung des Wertes seiner Referenzwährung gegenüber dem Euro beeinflusst werden, auch wenn sich der Wert in seiner Basiswährung nicht ändert, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führt.

### **Risiko durch niedrige Zinssätze**

Ein sehr niedriger Zinssatz kann sich auf den Ertrag der von Geldmarktfonds gehaltenen kurzfristigen Vermögenswerte auswirken, und dieser kann sich als unzureichend erweisen, um die Verwaltungs- und Betriebskosten zu decken, was zu einem strukturellen Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führt.

### **Risiko im Zusammenhang mit geringer Marktkapitalisierung, spezialisierten oder eingeschränkten Sektoren**

Teilfonds, die in kleine Marktkapitalisierungen oder spezialisierte oder eingeschränkte Sektoren investieren, werden aufgrund eines hohen Konzentrationsgrades, erhöhter Unsicherheiten, die sich aus der geringeren Menge an verfügbaren Informationen, geringerer Liquidität oder einer stärkeren Anfälligkeit für Veränderungen der Marktbedingungen ergeben, wahrscheinlich eine überdurchschnittliche Volatilität aufweisen. Kleinere Unternehmen sind möglicherweise nicht in der Lage, neue Mittel für Wachstum und Entwicklung zu beschaffen; ihnen fehlt unter Umständen eine Managementstrategie oder sie entwickeln Produkte für unsichere neue Märkte.

### **Risiko im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung können verschiedene Risiken mit sich bringen, insbesondere in Bezug auf die Qualität der erhaltenen/reinvestierten Sicherheiten. Hierzu zählen das Liquiditätsrisiko, das Kontrahentenrisiko, das Emittentenrisiko sowie das Bewertungs- und Abwicklungsrisiko, die sich auf die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds auswirken können.

### **Konzentrationsrisiko**

Erfolgt eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Aktienmarktrisiko**

Zu den Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien (und damit verbundenen Instrumenten) gehören erhebliche Kursschwankungen, negative Informationen über den Emittenten oder den Markt und der nachrangige Charakter der Aktien gegenüber den von demselben Unternehmen ausgegebenen Anleihen. Häufig werden diese Schwankungen zudem kurzfristig verstärkt.

### **Rechtliches und politisches Risiko**

Für einen Teilfonds dürfen Anlagen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds können von den in Luxemburg geltenden Rechten und Pflichten zum Nachteil des Teilfonds und/oder der Anleger abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögenswerte führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Teilfonds in Luxemburg ändern.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Managementteams des Teilfonds kann sich jedoch ändern. Neue Entscheidungsträger sind dann möglicherweise weniger erfolgreich.

### **Risiko in Verbindung mit der Verwaltung mit Ermessensspielraum**

Dieses Risiko hängt mit dem Anlagestil zusammen, der auf den Erwartungen zur Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds nicht jederzeit in die Märkte oder Wertpapiere mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt daher von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Bewegungen an den Märkten oder bei einzelnen Wertpapieren vorherzusehen. Dieses Risiko kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds und/oder zu einem Kapitalverlust für die Anleger führen.

### **Risiko im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien/Anteilen von OGA bzw. OGAW**

Solche Anlagen setzen den Teilfonds den Risiken aus, die mit den im Portfolio dieser OGA oder OGAW enthaltenen Finanzinstrumenten verbunden sind. Bestimmte Risiken sind jedoch spezifisch für das Halten von Aktien/Anteilen von OGA oder OGAW durch den Teilfonds. Einige OGA oder OGAW können entweder durch den Einsatz von Derivaten oder durch die Aufnahme von Fremdkapital einen Hebel einsetzen. Der Einsatz von Hebeln erhöht die Kursvolatilität dieser OGA oder OGAW und damit das Risiko eines Kapitalverlusts. Anlagen in Aktien/Anteilen von OGA oder OGAW können auch ein größeres Liquiditätsrisiko aufweisen als eine Direktanlage in einem Wertpapierportfolio. Andererseits ermöglicht eine Investition in Aktien/Anteilen von OGA oder OGAW dem Teilfonds einen flexiblen und effektiven Zugang zu verschiedenen professionellen Verwaltungsstilen und zu einer Diversifizierung seiner Anlagen.



Ein Teilfonds, der hauptsächlich über OGA oder OGAW investiert, stellt sicher, dass sein OGA-/OGAW-Portfolio über angemessene Liquiditätsmerkmale verfügt, um seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können. Bei der Auswahl der Ziel-OGA/OGAW wird die Häufigkeit der Rücknahmen bei diesen OGA/OGAW berücksichtigt, und das Portfolio eines solchen Teilfonds besteht hauptsächlich aus OGA/OGAW, die ebenso häufig für die Rücknahme offen sind wie der betreffende Teilfonds.

Es ist zu beachten, dass der Betrieb eines Teilfonds, der in andere OGA/OGAW investiert, zu einer Verdoppelung bestimmter Gebühren führen kann. Alle Kosten, die einem Teilfonds der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, können sich aufgrund der Anlage in OGA verdoppeln.

#### **Risiko aus der Anlage in Vermögenswerten**

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder notiert sind. Diese Vermögenswerte können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögenswerte können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Teilfonds nur Vermögenswerte erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese vorübergehend oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

#### **Fehler, Verstöße und Korrekturmaßnahmen**

Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstöße gegen die Anlageregeln und sonstige Fehler auf Ebene der Gesellschaft und/oder eines bestimmten Teilfonds gemäß dem Rundschreiben CSSF 24/856 über den Anlegerschutz im Falle des Auftretens eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „**Rundschreiben CSSF 24/856**“) kann es aus verschiedenen Gründen geben. Zu diesen Gründen zählen u. a. menschliches Versagen, Systemfehler, falsche Dateneingabe, falsche Auslegung der Bewertungsregeln oder Anlageregeln, oder auch Betriebsstörungen.

Ein solcher Fehler oder Verstoß wird gemäß den im Rundschreiben CSSF 24/856 dargelegten Grundsätzen behandelt.

Anleger, die ihre Aktien über einen Finanzmittler erwerben, werden darauf hingewiesen, dass sie im Falle eines Fehlers oder Verstoßes auf der Ebene der Gesellschaft und/oder eines bestimmten Teilfonds betroffen sein können, wenn infolge eines solchen Fehlers oder Verstoßes eine Entschädigung gezahlt wird. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Gesellschaft entsprechende Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass den im Namen der Anleger handelnden Finanzintermediären alle erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Fehler oder dem Verstoß (z. B. Fehlerzeitraum mit Anfangs- und Enddatum, fehlerhafter und richtiger Nettoinventarwert pro Tag während des Fehlerzeitraums, Aufstellung der Zeichnungen und Rücknahmen pro Tag während des Fehlerzeitraums, Auswirkungen pro Tag während des Fehlerzeitraums) bereitgestellt werden, damit diese Finanzintermediäre ihren Verpflichtungen nachkommen und die Anleger angemessen entschädigen können.

#### **Risiken aus verspäteter Abwicklung von Wertpapiergeschäften über Zentralverwahrer innerhalb der EU**

Am 1. Februar 2022 sind die technischen Regulierungsstandards („RTS“) zur Abwicklungsdisziplin der CSDR (Verordnung (EU) 909/2014 und Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229, zusammen im Folgenden „**CSDR**“) in Kraft getreten. Diese RTS verpflichten Zentralverwahrer („**CSDs**“), von ihren Teilnehmern Strafgebühren zu erheben, wenn sich die Abrechnung eines Wertpapiers verzögert, und diese Strafgebühren demjenigen Teilnehmer gutzuschreiben, der von der verspäteten Lieferung oder Zahlung betroffen ist. Bei den Teilnehmern handelt es sich um Verwahrstellen und Broker. Die Verwahrstelle des betroffenen Teilfonds wird alle von einem Zentralverwahrer weitergeleiteten Strafgebühren dem betroffenen Teilfonds belasten bzw. gutschreiben. Es können hinsichtlich der Einforderung von diesbezüglichen Erstattungen Schwellenwerte Anwendung finden. Gutgeschriebene Strafgebühren können zur Verrechnung von erhobenen Strafgebühren verwendet werden. Beim Großteil der Strafgebühren wird es sich jedoch nur um sehr geringe Beträge handeln.

#### **Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)**

Bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen besteht das Risiko, dass eine der Gegenparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögenswerten für den Teilfonds.

#### **Unterschiedliche Entwicklung der Aktienklassen**

Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften und Grenzen für die Aktien verschiedener Aktienklassen kann die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Aktienklassen voneinander abweichen. Beispielsweise aufgrund von Ausschüttungen, Reinvestitionen oder unterschiedlich hohen Verwaltungsgebühren. Handelt es sich bei einer Aktienklasse um eine ausschüttende Klasse, bei einer anderen jedoch um eine thesaurierende, weisen diese beiden Klassen einen unterschiedlichen Wert auf. Dasselbe gilt, wenn der Anteil der verschiedenen Aktienklassen an den Erträgen des Teilfonds unterschiedlich ist. Das gilt auch in Bezug auf die unterschiedlich hohen Verwaltungsgebühren: Gebühren werden regelmäßig aus dem Teilfonds geleistet, so dass der Aktienwert um ihre jeweilige Höhe gemindert

wird.

### Potenzielle Interessenkonflikte

Für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter (falls vorhanden) können sich Interessenkonflikte ergeben. Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters und verbundener Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters
- Interessen der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters
- Interessen jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Verwaltungsgesellschaft / dem Anlageverwalter verbunden ist oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder einem anderen Teilfonds.

Zu den Umständen oder Beziehungen, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, zählen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters
- Mitarbeitergeschäfte
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters
- den Erwerb von Produkten, die von verbundenen Unternehmen ausgegeben wurden oder an deren Ausgabe ein verbundenes Unternehmen beteiligt war
- Umschichtungen im Fonds
- die Aufbesserung der Fondsperformance am Ende des Geschäftsjahres („window dressing“)
- Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft / dem Anlageverwalter und Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters
- Transaktionen zwischen Investmentfonds oder persönlichen Portfolios unter der Verwaltung der Verwaltungsgesellschaft / des Anlageverwalters
- Zusammenfassung mehrerer Aufträge („block trades“)
- die Beauftragung bzw. Einstellung von verbundenen Unternehmen bzw. Personen
- große Einzelinvestitionen
- Fälle, in denen nach einer Überzeichnung einer Aktienemission die Verwaltungsgesellschaft / der Anlageverwalter Aktien im Namen mehrerer Investmentfonds oder persönlicher Portfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“)
- Transaktionen nach Handelsschluss (d. h. Transaktionen zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading), oder
- Stimmrechtsausübung

Sachleistungen (Makler-Research, Finanzanalysen, Markt- und Preisinformationssysteme) können der Verwaltungsgesellschaft / dem Anlageverwalter im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Teilfonds zufließen; diese Leistungen fließen in die Anlageentscheidungen mit ein, die im Interesse der Aktionäre getroffen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft / der Anlageverwalter erhalten keine Rabatte auf Gebühren und Spesenerstattungen, die der Teilfonds an die Verwahrstelle oder Dritte gezahlt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft / der Anlageverwalter gewähren wiederkehrende Vermittlungsgebühren in Form von Broker-Trail-Provisionen an Vermittler, z. B. Kreditinstitute (in der Regel einmal jährlich). Die Höhe dieser Vermittlungsgebühren hängt wesentlich vom vermittelten Volumen ab. Für die Zahlung kommt die Verwaltungsgesellschaft / der Anlageverwalter auf. Broker-Trail-Provisionen stellen keine zusätzliche Gebühr für die Aktionäre dar.

Die Verwaltungsgesellschaft ergreift die folgenden organisatorischen Maßnahmen zur Ermittlung, Vermeidung, Steuerung, Überwachung und Offenlegung von Interessenkonflikten:



- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften überwacht und bei der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Offenlegungspflichten
- organisatorische Maßnahmen, z. B.:
  - o Trennung von Verantwortlichkeiten sowie räumliche Trennung
  - o Beibehaltung bestehender und Schaffung neuer Vertraulichkeitsbereiche und Einrichtung eines Informationsmanagementsystems, um den Missbrauch vertraulicher Informationen zu verhindern
  - o Aufteilung der Verantwortlichkeiten in einer Weise, in der eine unrechtmäßige Einflussnahme verhindert wird
  - o Aufstellung organisatorischer Regelungen und Festlegung und Dokumentation von Arbeitsabläufen
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeiterhandelsgeschäfte, die Auferlegung von Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderhandelsgesetzes und Schulungen
- Festlegung von Grundsätzen für das Vergütungssystem und Regeln für die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Vorteilen
- Festlegung von Regeln für den Bezug sonstiger Sachleistungen
- Grundsätze zur Berücksichtigung der Kundeninteressen und einer den Kunden und Investitionen angemessenen Beratung sowie zur Beachtung der vereinbarten Anlagegrundsätze
- „Best Execution Policy“ für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten
- Richtlinien für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte
- Vorhandensein einer „Conflict of Interests Policy“ (Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten)
- Durchführungsverfahren und -maßnahmen, um zu verhindern, dass Transaktionskosten unangemessene nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Anleger haben
- Festlegung einer maximalen Umschichtungsquote für Portfolios zur Verhinderung von Churning („Provisionsschinderei“)
- Festlegung von Annahmeschlusszeiten sowie
- Anlageberater und Fondsmanager sind vertraglich verpflichtet, Interessenkonflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und den geltenden CSSF Rundschreiben verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende und geeignete Strukturen und Kontrollmechanismen und handelt insbesondere im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Teilfonds. Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufgaben ergeben, sind in den Organisationsrichtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese werden auf der Website „[www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)“ veröffentlicht. Sofern die Interessen der Aktionäre durch einen Interessenkonflikt beeinträchtigt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft die Art/Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf der Website veröffentlichen. Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Dritten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um alle organisatorischen Anforderungen und die Anforderungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen einzuhalten und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen.

Anlegern, die sich für die frühere Wertentwicklung der Teilfonds interessieren, wird empfohlen, die Website der Verwaltungsgesellschaft „[www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)“ für die jeweilige Aktienklasse zu konsultieren, die Daten zu den letzten Jahren enthält. Anleger sollten beachten, dass diese Daten in keiner Weise ein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft sind. Die vorstehenden Informationen sind nicht erschöpfend. Sie sollen keine rechtliche Beratung bieten oder darstellen. Im Zweifelsfall sollten potenzielle Anleger den Verkaufsprospekt sorgfältig lesen und zu den Auswirkungen einer Zeichnung der Aktien oder des Handels mit den Aktien ihre(n) eigenen professionellen Berater zu Rate ziehen.

## 2. ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN

### A. Zulässige finanzielle Vermögenswerte

Die Anlagen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft dürfen ausschließlich folgende Instrumente umfassen:

#### Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder gehandelt werden, d. h. an einem Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte aufgeführt ist und dessen Funktionsweise dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Vorschriften die Bedingungen für den Betrieb des Marktes und den Zugang zu ihm festlegen, sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um an dem Markt gehandelt werden zu können, darunter die Einhaltung aller in der Richtlinie 2014/65/EU vorgeschriebenen Informations- und Transparenzpflichten, sowie jeder andere geregelte, anerkannte und der Öffentlichkeit zugängliche Markt, der regelmäßig betrieben wird (nachfolgend ein „geregelter Markt“)
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern in der Geschäftsordnung oder der Satzung die Auswahl der Börse oder des Marktes vorgesehen ist,
- d) kürzlich ausgegebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern (i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, beantragt wird, sofern in der Geschäftsordnung oder der Satzung der Gesellschaft die Auswahl der Börse oder des Marktes vorgesehen ist und sofern (ii) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach dem Emissionsdatum erfolgt,
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Sparererschutzes Regulierungsvorschriften unterliegen und sofern diese Instrumente:
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden oder
  - von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Buchstabe a), b) oder c) oben genannten geregelten Märkten gehandelt werden oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien beaufsichtigt wird, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens ebenso streng sind wie die EU-rechtlichen Bestimmungen oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die zu den von der CSSF zugelassenen Kategorien gehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in den drei vorstehenden Punkten genannten Schutz gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um eine Gesellschaft handelt, deren Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vorlegt und veröffentlicht, d. h. um ein Unternehmen, das sich innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, der Finanzierung der Gruppe widmet, oder um ein Unternehmen, das sich der Finanzierung von Verbriefungsorganismen widmet, die von einer Bankenliquiditätslinie profitieren.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann außerdem bis zu 10% seines Nettovermögens in andere als den unter den vorstehenden Buchstaben a) bis e) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren.

## Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

- f) Anteile oder Aktien von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder sonstigen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, sofern:
- diese sonstigen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF der Aufsicht nach dem EU-Recht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße sichergestellt ist
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser sonstigen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über die Trennung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind
  - die Geschäftstätigkeit dieser sonstigen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen
  - nicht mehr als 10% des Vermögens des OGAW oder der sonstigen OGA, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung, in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden können.

## Einlagen bei Kreditinstituten

- g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

## Derivate

- h) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Buchstaben a), b) und c) gehandelt werden, oder derivative Finanzinstrumente, die außerbörslich („**OTC-Derivate**“) gehandelt werden, sofern:
- der Basiswert aus den unter den Buchstaben a) bis g) oben beschriebenen Instrumenten oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen besteht, in die die Gesellschaft gemäß den in ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer Satzung festgelegten Anlagezielen investieren kann
  - die Gegenparteien der außerbörslichen Derivategeschäfte regulierte und beaufsichtigte Institute sind, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den oben aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen
- b) ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens in liquiden Mitteln halten. Liquide Mittel sind auf Sichteinlagen wie Barmittel auf Girokonten beschränkt, auf die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen zugegriffen werden kann, oder die während des Zeitraums bereitstehen, der für die Wiederanlage des Vermögens erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20% kann in Ausnahmefällen vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies dem Interesse der Aktionäre dient
- c) kurzfristige Kredite bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen; Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

## B. Anlagebeschränkungen

### Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Die Gesellschaft darf ihr Nettovermögen nicht in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten in einem Verhältnis anlegen, das die unten aufgeführten Grenzen überschreitet, wobei (i) diese Grenzen innerhalb jedes Teilfonds eingehalten werden müssen und (ii) Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, für die Berechnung der unter den nachstehenden Buchstaben a) bis e) beschriebenen Grenzen als eine einzige wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.

- a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung und nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

Darüber hinaus darf der Gesamtwert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, oder für Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten getätigt werden.

- b) Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- c) Die oben unter Buchstabe a) genannte Grenze von 10% kann auf maximal 35% angehoben werden, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die oben unter Buchstabe a) genannte Grenze von 10% kann für gedeckte Anleihen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (nachfolgend „**Richtlinie (EU) 2019/2162**“) und für bestimmte Anleihen auf maximal 25% angehoben werden, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer besonderen behördlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen die Beträge aus der Emission dieser Anleihen vor dem 8. Juli 2022 nach geltendem Recht in Vermögenswerten angelegt werden, die einen Ertrag abwerfen, der den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und der im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet wird. Legt der jeweilige Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in den oben genannten Anleihen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten.
- e) Die in den Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden für die Anwendung der in Punkt a) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.
- f) **In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung darf ein Teilfonds in Ausnahmefällen bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.**

Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten dürfen.

- g) Unbeschadet der unten in Punkt 7 festgelegten Grenzen wird die oben unter Buchstabe a) genannte Grenze von 10% für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf maximal 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, und zwar auf folgender Grundlage:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- Der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- Er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur in einen einzigen Emittenten gestattet.

### Einlagen bei Kreditinstituten

2. Für jeden Teilfonds darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Bankeinlagen bei ein und demselben Institut anlegen. Unternehmen, die gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften einen konsolidierten Abschluss erstellen, sind für die Berechnung dieser Grenze als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten.

### Derivate

3.
  - a) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Abschnitt 2 g) oben ist, und in allen anderen Fällen 5% des Nettovermögens.
  - b) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur innerhalb der in den Abschnitten 1 b), 1 e) und 6 genannten Grenzen getätigt werden, sofern die Risiken der Basiswerte insgesamt die in den Abschnitten 1 a) bis e), 2, 3 a) oben und 5 und 6 unten aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Wenn die Gesellschaft in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, gelten für diese Anlagen nicht unbedingt die in den Abschnitten 1 a) bis e), 2, 3 a) oben und 5 und 6 unten genannten Anlagegrenzen.
  - c) Enthält ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein derivatives Finanzinstrument, so ist das derivative Finanzinstrument bei der Anwendung der in den Abschnitten 3 d) und 6 unten genannten Bestimmungen sowie bei der Bewertung der mit Derivatgeschäften verbundenen Risiken zu berücksichtigen, damit das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Nettowert der Vermögenswerte insgesamt nicht übersteigt.
  - d) Für jeden Teilfonds muss sichergestellt werden, dass sein jeweiliges Derivatrisiko den Nettogesamtwert des Portfolios nicht übersteigt. Die Risiken werden unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der vorhersehbaren Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Ungeachtet der einzelnen in den Abschnitten 1 a), 2 und 3 a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination der folgenden Vermögenswerte anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigte OTC-Derivatgeschäfte.

### Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

4.
  - a) Für jeden Teilfonds darf die Gesellschaft nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder sonstigen offenen OGA, wie in Abschnitt 2 f) oben definiert, anlegen.
  - b) Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.
  - c) Investiert die Gesellschaft in Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar von oder im Auftrag derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die von der Gesellschaft getätigten Anlagen in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.

Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jedes Portfolio eines OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als separater Emittent zu erachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Portfolios gegenüber Dritten gewährleistet ist.

### Kombinierte Grenzwerte

5. Ungeachtet der in den Abschnitten 1 a), 2 und 3 a) oben festgelegten individuellen Grenzen darf ein Teilfonds die folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn diese Kombination dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Vermögens in ein und derselben Einrichtung angelegt sind:
  - Anlagen in von besagter Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
  - bei besagter Einrichtung hinterlegte Einlagen
  - Risiken aus OTC-Derivatgeschäften mit besagter Einrichtung
  
6. Die in den Abschnitten 1 a), 1 c), 1 d), 2, 3 a) und 5 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass die gemäß den Abschnitten 1 a), 1 c), 1 d), 2, 3 a) und 5 getätigten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten in keinem Fall 35% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen dürfen.

### Beschränkungen der Kontrolle

7.
  - a) Die Gesellschaft darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
  - b) Der Gesellschaft ist es untersagt, mehr als 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten zu erwerben.
  - c) Der Gesellschaft ist es untersagt, mehr als 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten zu erwerben.
  - d) Der Gesellschaft ist es untersagt, mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.
  - e) Der Gesellschaft ist es untersagt, mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder sonstigen OGA zu erwerben.

Die in den Punkten 7 c) bis e) genannten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die in Abschnitt 7 a) bis e) vorgesehenen Grenzen gelten nicht für:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören
- Anteile, die am Kapital einer in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat registrierten Gesellschaft gehalten werden, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Nicht-EU-Mitgliedstaat haben, wenn (ii) eine solche Beteiligung nach den Rechtsvorschriften dieses Nicht-EU-Mitgliedstaats die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Nicht-EU-Mitgliedstaats zu investieren, und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 1 a), 1 c), 1 d), 2, 3 a), 4 a) und b), 5, 6 und 7 a) bis e) genannten Vorschriften in Bezug auf Risikostreuung, Gegenparteien und Beschränkungen der Kontrolle einhält
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich zugunsten des Teilfonds in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, im Hinblick auf die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausüben.

## Kreditaufnahme

8. Jeder Teilfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen, vorausgesetzt, dass die Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt. Jeder Teilfonds ist außerdem in der Lage, Fremdwährungen durch „Back-to-Back“-Darlehen zu erwerben.

Verpflichtungen in Bezug auf Optionskontrakte, Käufe und Verkäufe von Terminkontrakten werden bei der Berechnung dieser Obergrenze nicht als Kreditaufnahme angesehen.

**Abschließend stellt die Gesellschaft sicher, dass die von den einzelnen Teilfonds getätigten Anlagen den folgenden Vorschriften entsprechen:**

9. Die Gesellschaft darf keine Darlehen gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die nicht voll eingezahlt sind, nicht entgegen.
10. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen, die in den Abschnitten 2 e), 2 f) und 2 h) oben aufgeführt sind.
11. Die Gesellschaft darf kein Immobilienvermögen erwerben, es sei denn, ein solcher Erwerb ist für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unerlässlich.
12. Die Gesellschaft darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben.
13. Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht dazu verwenden, Wertpapiere zu garantieren.
14. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder anderen Instrumente ausgeben, die das Recht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft verleihen.

**Ungeachtet der obigen Vorschriften:**

15. Die oben genannten Grenzen können bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die einen Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds bilden, überschritten werden.
16. Werden die oben genannten Grenzen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, oder infolge der Ausübung von Rechten, die an die Wertpapiere des Portfolios geknüpft sind, so muss die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen vorrangig das Ziel verfolgen, die Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Aktionäre zu beheben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen einzuführen, sofern diese unerlässlich sind, um die Gesetze und Vorschriften zu erfüllen, die in bestimmten Mitgliedstaaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden könnten, gelten.

## Überkreuzbeteiligungen

Ein Teilfonds der Gesellschaft („**Anleger-Teilfonds**“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Ziel-Teilfonds**“) ausgegeben werden oder ausgegeben wurden, ohne dass die Gesellschaft den im Gesetz von 1915 festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien unterliegt, jedoch unter der Voraussetzung, dass:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Anleger-Teilfonds investiert, der in dem Ziel-Teilfonds investiert ist
- insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens der Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihrer Anlagepolitik in Aktien anderer Ziel-Teilfonds angelegt werden können
- etwaige mit den betreffenden Wertpapieren verbundene Stimmrechte ausgesetzt werden, solange diese Wertpapiere von dem Anleger-Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der ordnungsgemäßen Berücksichtigung in den Rechnungslegungs- und regelmäßigen Berichten, und
- solange diese Wertpapiere von dem Anleger-Teilfonds gehalten werden, ihr Wert in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft berücksichtigt wird, bei der überprüft wird, ob die vom Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvorgabe für das Nettovermögen erreicht ist.

## Kapitalbeteiligungen

Die unten aufgeführten Teilfonds können in Kapitalbeteiligungen („**Kapitalbeteiligungen**“) investieren.

„Kapitalbeteiligungen“ sind:

- Anteile an Gesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist und die:
  - a) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ansässig ist und dort der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
  - b) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 Prozent unterliegt und nicht davon befreit ist;
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Nur die folgenden Teilfonds werden in Kapitalbeteiligungen investiert sein. Mindestens der unten angegebene Prozentsatz des jeweiligen Teilfonds wird in Kapitalbeteiligungen angelegt:

- ODDO BHF Polaris Balanced: mindestens 35 Prozent
- ODDO BHF Polaris Dynamic: mehr als 50 Prozent
- ODDO BHF Polaris Flexible: mindestens 25 Prozent

Bei der Anlage in Kapitalbeteiligungen werden die Bestimmungen von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 bezüglich des geregelten Marktes berücksichtigt.

## Master-Feeder-Strukturen

Jeder Teilfonds kann als Feeder-Teilfonds im Sinne von Artikel 77 des Gesetzes von 2010 (der „**Feeder-Fonds**“) eines anderen OGAW oder eines Teilfonds dieses OGAW (der „**Master-Fonds**“) fungieren, der selbst kein Feeder-OGAW/Teilfonds ist und keine Aktien/Anteile eines Feeder-OGAW/Teilfonds hält. In diesem Fall muss der Feeder-Teilfonds mindestens 85% seines Vermögens in Aktien/Anteile des Master-OGAW bzw. Master-Teilfonds investieren.

Der Feeder-Teilfonds darf bis zu 15% seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlagevehikel investieren:

- a) ergänzend gehaltene liquide Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes von 2010
- b) derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 42 Absätze 2 und 3 des Gesetzes von 2010 eingesetzt werden dürfen
- c) bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist

Wenn ein Teilfonds als Feeder-Fonds fungiert und in die Aktien/Anteile eines Master-Fonds investiert, darf der Master-Fonds dem Feeder-Teilfonds keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Zeichnung oder Rücknahme der Aktien/Anteile des Master-Fonds in Rechnung stellen.

Wenn ein Teilfonds als Feeder-Fonds fungiert, werden alle Vergütungen und Kostenerstattungen, die der Feeder-Fonds aufgrund seiner Anlage in Aktien/Anteilen des Master-Fonds zu zahlen hat, sowie die Gesamtbelastung des Feeder- und des Master-Fonds detailliert im Verkaufsprospekt aufgeführt. Die Gesamtkosten für den Feeder- und den Master-Fonds können zudem dem Jahresbericht der Gesellschaft entnommen werden.

Wenn ein Teilfonds der Master-Fonds eines anderen OGAW ist, stellt dieser Teilfonds dem Feeder-Fonds keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren in Rechnung.

### C. Anlageinstrumente und -techniken in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft tätigt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3.11 und keine Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3.18 der Verordnung (EU) 2015/2365.



#### D. Neu aufgelegte Teilfonds

Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von bis zu sechs Monaten ab Zulassung des jeweiligen Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikosteuerung von den oben aufgeführten Anlagegrenzen abweichen.

### AKTIEN

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat jederzeit beschließen, verschiedene Aktienklassen auszugeben.

Wie im Verkaufsprospekt dargelegt, können für jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen gebildet werden. Diese Aktienklassen können sich insbesondere hinsichtlich des Profils der Anleger, die Aktien erwerben und halten dürfen, der Ausschüttungspolitik, des Ausgabeaufschlags und/oder Rücknahmeabschlags, der Währung der Aktien einschließlich des Einsatzes von Währungsabsicherungsgeschäften, der Verwaltungsgebühr, des Mindestanlagebetrags oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Alle Aktien sind gleichermaßen an den Erträgen ihrer Aktienklassen beteiligt.

Eine aktuelle Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen sowie deren maßgebliche Ausgestaltungsmerkmale können Anleger unter [www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com) abrufen.

Buchstabenkombinationen in der Bezeichnung der Aktienklassen weisen auf die wichtigsten Ausgestaltungsmerkmale der Aktien hin.

Ausschüttungspolitik:

- „C“ Die Erträge dieser Aktienklassen werden nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert. Diese Aktienklassen sind thesaurierende/akkumulierende Klassen.
- „D“ Die Erträge dieser Aktienklassen werden auf Beschluss des Verwaltungsrats jährlich oder in kürzeren Abständen (ganz oder teilweise) an die Aktionäre ausgeschüttet.

Anlegerprofil:

- „R“ Diese Aktienklassen können von allen Arten von Anlegern gezeichnet werden (d. h. von institutionellen und Privatanlegern).
- „I“ Diese Aktienklassen können nur von Anlegern gezeichnet werden, die sogenannte geeignete Gegenparteien oder professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) sind.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der potenzielle Investor seine Eignung als Anleger nachgewiesen hat.

- „N“ Diese Aktienklassen können von folgenden Anlegern erworben werden:
  - (i) Anleger, die die Aktien über einen Finanzintermediär erwerben, der eine unabhängige Anlageberatung gemäß der MiFID II-Richtlinie anbietet
  - (ii) Anleger, die die Aktien über einen Finanzintermediär erwerben, mit dem eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach der der Finanzintermediär ausschließlich durch den Anleger vergütet wird
  - (iii) Gesellschaften, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen gemäß der MiFID II-Richtlinie anbieten
  - (iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die durch Unternehmen der ODDO BHF Gruppe verwaltet werden, und
  - (v) Unternehmen der ODDO BHF Gruppe, die Anlageberatung entsprechend einer Gebührenvereinbarung mit dem Anleger anbieten.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der potenzielle Investor seine Eignung als Anleger nachgewiesen hat.

Aktien dieser Klassen dürfen von den Aktionären nicht an Dritte übertragen werden. Überträgt ein Aktionär dennoch Aktien, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung mitzuteilen und gehaltene Aktien zurückzugeben.

- „GC“ Diese Aktienklassen können von folgenden Anlegern gezeichnet werden:
  - (i) Versicherungsgesellschaften, die von der ODDO BHF-Gruppe autorisiert wurden, aktienbezogene Produkte der Gesellschaft zu vertreiben, die im Rahmen ihres Beratungsmanagements gezeichnet

werden können

- (ii) Kunden der ODDO BHF Gruppe, die einen Beratungsvertrag mit einem Partner für Finanzberatung der ODDO BHF Gruppe abgeschlossen haben.

Aktien dieser Klassen können sowohl ausschüttend als auch thesaurierend sein. Einzelheiten zur Ausschüttungspolitik sind in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten.

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, Zeichnungen erst anzunehmen, wenn der potenzielle Investor seine Eignung als berechtigter Anleger nachgewiesen hat.

Aktien dieser Klassen dürfen von den Aktionären nicht an Dritte übertragen werden. Überträgt ein Aktionär dennoch Aktien, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach der Übertragung mitzuteilen und gehaltene Aktien zurückzugeben.

„X“ Diese Aktienklassen können von institutionellen Anlegern erworben werden, die eine besondere individuelle Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einem ihrer Vertreter getroffen haben.

„P“ Diese Aktienklassen können von institutionellen Anlegern erworben werden, die die explizite oder implizite Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines seiner Vertreter erhalten haben.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er die Ausgabe von „P“- oder „X“-Aktienklassen genehmigt, ob er bereit ist, die entsprechende erforderliche individuelle Vereinbarung zu treffen und wie spezifische individuelle Vereinbarungen jeweils strukturiert werden sollen.

„S“ Diese Aktienklassen können von Anlegern aller Art (d. h. Privatanlegern und institutionellen Anlegern) nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats erworben werden.

#### Kostenstruktur

„W“ Für diese Aktienklassen wird keine Performancevergütung erhoben.

#### Mindestanlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag gilt für eine Erstanlage in den Aktienklassen „I“ und „P“. Für Folgezeichnungen dieser Aktienklassen gilt kein Mindestanlagebetrag.

Für alle Aktienklassen gilt, dass die jeweils ausgewiesenen Mindestanlagebeträge nicht für Anlagen der Verwaltungsgesellschaft selbst, von Gesellschaften, welche zur ODDO BHF-Gruppe gehören, sowie für Anlagen von anderen von der Verwaltungsgesellschaft oder von Gesellschaften der ODDO BHF-Gruppe verwalteten Investmentfonds gelten.

#### Währung der Aktienklasse

- „EUR“ für Euro (€)
- „USD“ für US-Dollar (\$)
- „CHF“ für Schweizer Franken
- „GBP“ für Britische Pfund
- „SEK“ für Schwedische Kronen.

Der Rücknahmepreis für Aktienklassen mit den Buchstaben „I“, „X“ und „P“ sowie „GC“-Aktien wird in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse des Teilfonds oder in einer anderen vom Aktionär benannten frei konvertierbaren Währung ausgezahlt. Im letzteren Falle trägt der Aktionär die Kosten der Währungsumrechnung.

Der Rücknahmepreis für Aktienklassen mit dem Buchstaben „R“ oder „N“ in ihrer Bezeichnung wird in EUR, USD, CHF, GBP oder SEK ausgezahlt. Etwaige Währungsumrechnungskosten, die im Zusammenhang mit der Umrechnung des Rücknahmepreises der Aktien dieser Aktienklassen von der Referenzwährung des Teilfonds in EUR, USD, CHF, GBP oder SEK anfallen, werden von der jeweiligen Aktienklasse getragen. Aktionäre sollten jedoch beachten, dass Währungsumrechnungskosten, die für diese Aktienklassen entstehen, weil ein Aktionär die Zahlung des Rücknahmepreises in einer anderen Währung als der Zeichnungswährung verlangt, von dem betreffenden Aktionär zu tragen sind. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger als der Preis sein, der zum Zeitpunkt der Zeichnung oder des Erwerbs der Aktien gezahlt worden ist.

„[H]“ Die Währung dieser Aktienklassen weicht von der Referenzwährung des Teilfonds ab. Diese Aktienklassen werden gegen das daraus entstehende Währungsrisiko abgesichert.

Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds einen separaten Vermögenspool einrichten. Im Hinblick auf die Beziehungen der Aktionäre untereinander gilt Folgendes: Dieser Pool wird ausschließlich den vom betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zugewiesen, wobei gegebenenfalls die Aufteilung dieses Pools auf die einzelnen

Aktienklassen dieses Teilfonds berücksichtigt wird.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds decken jedoch nur die Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dieses Teilfonds ab. Im Hinblick auf die Aktionäre wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.

Alle Aktien werden entweder als Namensaktien oder als nicht verurkundete Inhaberaktien und/oder als von einem Clearing- und Abwicklungssystem verwahrte Globalurkunde ausgegeben (sofern im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt für einen spezifischen Teilfonds nichts anderes angegeben ist). Namens- und Inhaberaktien können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und/oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden. Die Ausgabe von Namensaktien oder die Ausgabe von Inhaberaktien verleiht den Aktionären nicht das Recht, physische Zertifikate zu erhalten. Der Erwerb von Namens- und Inhaberaktien ist nur im Rahmen einer Depotverwahrung möglich.

Die Namensaktien werden in das Register der Namensaktien der Gesellschaft eingetragen, und Aktionäre erhalten eine Bestätigung dieser Eintragung. Die Aktien können auch in einem Wertpapierdepot des Begünstigten hinterlegt werden; diese Vorgehensweise gilt im Übrigen, wenn keine besonderen Anweisungen erteilt werden.

Alle Aktien müssen voll eingezahlt sein, sind nennwertlos und nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt dem Inhaber in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung auf jeder Hauptversammlung der Aktionäre eine Stimme.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bruchteile von Aktien mit bis zu drei Dezimalstellen auszugeben. Bruchteilsaktien gewähren kein Stimmrecht auf Hauptversammlungen. Sie verleihen jedoch Anspruch auf Dividenden oder etwaige andere Ausschüttungen.

AKTIEN KÖNNEN ÜBER EIN WERTPAPIERABRECHNUNGSSYSTEM ODER ALS IM NAMEN IHRES EIGENTÜMERS ODER INHABERS ERFASTE STÜCKELOSE AKTIEN BEI EINER ZUGELASSENEN DEPOTFÜHRENDEN STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE GEHALTEN WERDEN. DIESE AKTIONÄRE HABEN DIE GLEICHEN RECHTE UND PFLICHTEN WIE WENN SIE DIE AKTIEN DIREKT HALTEN WÜRDEN. DIE DEPOTFÜHRENDE STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE FÜHRT DIE AKTIEN IN EINEM DEPOT, DAS JE NACH FALL UNTER DEM NAMEN DES BETREFFENDEN TEILNEHMERS DES WERTPAPIERABRECHNUNGSSYSTEMS ODER UNTER DEM NAMEN DES AKTIONÄRS ERÖFFNET WIRD. DIE GESELLSCHAFT WIRD (I) DER DEPOTFÜHRENDEN STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE GESTATTEN, DIE MIT DEN STÜCKELOSEN AKTIEN DES BETREFFENDEN AKTIONÄRS VERBUNDENEN RECHTE AUSZÜBEN, EINSCHLIEßLICH DES ERHALTS VON EINLADUNGEN ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN, DER ZULASSUNG ZU UND STIMMABGABE AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN, UND (II) DIE DEPOTFÜHRENDE STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE FÜR DIE ZWECKE DIESES ABSCHNITTS ALS INHABER DER STÜCKELOSEN AKTIEN ANSEHEN, VORAUSGESETZT, DASS IN JEDEM FALL EINE ORDNUNGSGEMÄßE BESCHEINIGUNG UND EIN AUSREICHENDER NACHWEIS VON DER DEPOTFÜHRENDEN STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE BEI DER GESELLSCHAFT EINGEGANGEN SIND. DIE ÜBER EINE DEPOTFÜHRENDE STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE GEHALTENEN AKTIEN KÖNNEN GEMÄß DEN ÜBLICHEN VERFAHREN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON WERTPAPIEREN IN STÜCKELOSER FORM VON EINEM DEPOT AUF EIN ANDERES ÜBERTRAGEN WERDEN. VORBEHALTLICH DER BESTIMMUNGEN DER SATZUNG LEISTET DIE GESELLSCHAFT DIVIDENDENZAHLUNGEN UND ANDERE ZAHLUNGEN IN BAR, IN FORM VON AKTIEN ODER ANDEREN WERTPAPIEREN AUSSCHLIEßLICH AN ODER ZUGUNSTEN DER IM REGISTER EINGETRAGENEN DEPOTFÜHRENDEN STELLE ODER ABWICKLUNGSSTELLE ODER GEMÄß DEN ANWEISUNGEN DIESER. MIT DIESER ZAHLUNG SIND DIE DIESBEZÜGLICHEN VERPFLICHTUNGEN DER GESELLSCHAFT VOLLSTÄNDIG ERFÜLLT. BRUCHTEILE VON NAMENSAKTIEN KÖNNEN BIS ZU EINER TAUSENDSTEL AKTIE (DREI DEZIMALSTELLEN) AUSGEGEBEN WERDEN. BRUCHTEILSAKTIEN GEWÄHREN KEIN STIMMRECHT AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN, ES SEI DENN, SIE WERDEN IN AUSREICHENDEM MAßE KOMBINIERT. BRUCHTEILE VON AUSSCHÜTTENDEN AKTIEN HABEN JEDOCH ANSPRUCH AUF ETWAIGE DIVIDENDENZAHLUNGEN.

## AUSGABE VON AKTIEN

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte gegenüber der Gesellschaft (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen) nur dann in vollem Umfang ausüben können, wenn sie selbst mit eigenem Namen in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Wenn ein Anleger über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert, der die Anlage in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers tätigt, können bestimmte Rechte, die mit dem Aktionärstatus verbunden sind, in Bezug auf die Gesellschaft nicht unbedingt direkt durch den Anleger ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte zu erkundigen.

Die Aktien der einzelnen Teilfonds und Aktienklassen werden von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag (der „**Bewertungstag**“, siehe hierzu den Abschnitt „Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts der Aktien, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Aktien“) ausgegeben. Bewertungstag ist jeder ganztägige Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg. Die einzelnen Teilfonds können grundsätzlich eine unbeschränkte Anzahl von Aktien ausgeben.

Die Gesellschaft kann auch Zeichnungen als Gegenleistung für die Einbringung eines bestehenden Portfolios akzeptieren, sofern die Wertpapiere und Vermögenswerte eines solchen Portfolios mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Für alle Wertpapiere und Vermögenswerte, die als Gegenleistung für eine Zeichnung angenommen werden, wird vom Abschlussprüfer der Gesellschaft ein Bericht gemäß den Bestimmungen des Artikels 420-10 des Gesetzes von 1915 erstellt. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Einbringung von Wertpapieren in Form von Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Aktionär getragen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge aufzuschieben, wenn ungewiss ist, ob die entsprechende Zahlung innerhalb der festgelegten Zahlungsfristen bei der Verwahrstelle eingeht.

Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist ein, so kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter diesen Antrag unter Anwendung eines Aufschlags bearbeiten, wobei insbesondere die zu den marktüblichen Sätzen geschuldeten Zinsen berücksichtigt werden.

Der Zeichnungspreis der Aktien gilt in der Währung, in der der Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse berechnet wird.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder sie gemäß Artikel 10 der Satzung nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält der Verwaltungsrat sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Aktien einer, mehrerer oder aller Aktienklassen der Teilfonds jederzeit und ohne vorherige Ankündigung auszusetzen. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Aktien ausgesetzt werden kann, sind im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Aktien und der Ausgabe und Rücknahme von Aktien“ dargelegt.

Der UCI Administrator der Gesellschaft stellt sicher, dass angemessene Verfahren vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass die Zeichnungsanträge vor 14.00 Uhr (MEZ/MESZ) eingehen (Annahmeschluss für die Annahme von Aufträgen am jeweiligen Bewertungstag). Zeichnungsaufträge für die Aktien der jeweiligen Teilfonds, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr (MEZ/MESZ) beim UCI Administrator eingehen, werden zu dem am nächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgewickelt.

Die Gesellschaft lehnt „Late Trading“ ab und nimmt somit keine am Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehenden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge an, um sie zu dem Preis durchzuführen, die auf dem Nettoinventarwert desselben Bewertungstages basieren. Ebenfalls nicht gestattet sind „Market-Timing“-Praktiken, d. h. eine Arbitragetechnik, bei der ein Anleger Aktien eines Teilfonds zeichnet und innerhalb einer kurzen Zeitspanne systematisch zurückgibt oder umtauscht, wobei er Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausnutzt.

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien dieses Teilfonds gemäß den ihr durch Artikel 12 der Satzung übertragenen Befugnissen vorübergehend aussetzt, werden keine Aktien eines bestimmten Teilfonds ausgegeben.

Aktienbruchteile können in Einheiten bis zu Tausendstel (drei Dezimalstellen) ausgegeben werden. Über Euroclear sind nur ganze Aktien erwerbbar.

## RÜCKNAHME VON AKTIEN

Gemäß der Satzung und vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme aller oder eines Teils der gehaltenen Aktien einer beliebigen Aktienklasse eines Teilfonds an einem beliebigen Bewertungstag zu verlangen.

Aktionäre, die die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien durch die Gesellschaft wünschen, müssen einen unwiderruflichen Antrag per Fax oder schriftlich an den UCI Administrator richten. Dieser Antrag muss folgende Angaben enthalten: die Identität und genaue Anschrift der Person, die die Rücknahme beantragt, die Kontokennung, die ISIN, einschließlich einer Faxnummer (falls zutreffend), die Anzahl der zurückzunehmenden Aktien, den Teilfonds und gegebenenfalls die Aktienklasse, der diese Aktien angehören.

Der Rücknahmeantrag muss zusammen mit der/den gültigen Aktienurkunde(n) (falls zutreffend) in ordnungsgemäßer Form und mit den für die Durchführung der Rücknahme erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, bevor der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann. Aktien muss das umseitige, ordnungsgemäß ausgefüllte Übertragungsformular beigefügt werden.

Etwaige Aktienurkunden werden auf Risiko der Aktionäre versandt, die sämtliche Vorkehrungen treffen müssen, um sicherzustellen, dass die zurückzunehmenden Aktien beim UCI Administrator eingehen.

Sofern die Rücknahmen nicht gemäß Artikel 13 der Satzung vorübergehend ausgesetzt werden, ist die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Aktien der jeweiligen Teilfonds zum jeweils geltenden Rücknahmepreis des entsprechenden Teilfonds für Rechnung des Teilfonds zurückzunehmen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises der Aktien erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der für den Teilfonds festgelegten Währung (die „**Teilfondswährung**“), soweit im Prospekt nicht anders angegeben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per Überweisung auf ein vom Aktionär angegebenes Konto.

Der Rücknahmepreis der Aktien wird grundsätzlich in der Währung berechnet, in der der Nettoinventarwert pro Aktie des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse berechnet wird. Der Rücknahmewert der Aktien kann höher oder niedriger sein als ihr ursprünglicher Erwerbs- oder Zeichnungswert.

Der UCI Administrator der Gesellschaft stellt sicher, dass angemessene Verfahren vorhanden sind, um zu gewährleisten, dass die Rücknahmeanträge vor 14.00 Uhr (MEZ/MESZ) eingehen (Annahmeschluss für die Annahme von Aufträgen am jeweiligen Bewertungstag). Rücknahmeanträge für die Aktien der jeweiligen Teilfonds, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr (MEZ) beim UCI Administrator eingehen, werden zu dem am nächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgewickelt.

Die Gesellschaft lehnt „Late Trading“ ab und nimmt somit keine am Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehenden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge an, um sie zu dem Preis durchzuführen, die auf dem Nettoinventarwert desselben Bewertungstages basieren. Ebenfalls nicht gestattet sind „Market-Timing“-Praktiken, d. h. eine Arbitragetechnik, bei der ein Anleger Aktien eines Teilfonds zeichnet und innerhalb einer kurzen Zeitspanne systematisch zurückgibt oder umtauscht, wobei er Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausnutzt.

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien dieses Teilfonds gemäß den ihr durch Artikel 12 der Satzung übertragenen Befugnissen vorübergehend aussetzt, werden keine Aktien eines bestimmten Teilfonds zurückgenommen.

Regelung zur Begrenzung von Rücknahmen – „Rücknahmebeschränkung“:

Der Verwaltungsrat kann Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (sogenannte „Gates“) einführen. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Aktionären des Teilfonds über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie eine bestimmte, objektiv festgelegte Schwelle übersteigen.

Eingesetzte Methode:

Die Auslöseschwelle der Gates wurde auf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds festgesetzt. Die Schwelle, oberhalb der die Gates ausgelöst werden, richtet sich nach der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, seinen Anlagezielen und der Liquidität der Vermögenswerte, die er hält.

Die Aktionäre eines jeden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass die Auslöseschwelle für die Begrenzung mit dem Verhältnis zwischen folgenden Faktoren verglichen wird:

- dem am selben Bewertungstag zwischen (i) dem Gesamtbetrag dieser Rücknahmen und (ii) dem Gesamtbetrag dieser Zeichnungen und
- dem Nettovermögen dieses Teilfonds.

Die oben genannte Beschränkung der Rücknahmeanträge bezieht sich auf das gesamte Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds und nicht auf einzelne Aktienklassen. Durch Anwendung der Gates kann der Verwaltungsrat berechtigt sein, Rücknahmeanträge bis zu zehn Bewertungstage zurückzustellen. Wenn die Rücknahmeanträge die Auslöseschwelle der Gates übersteigen, kann der Verwaltungsrat beschließen, Rücknahmeanträgen über den Grenzwert hinaus nachzukommen, und somit die ansonsten gesperrten Aufträge vollständig oder teilweise auszuführen.

Benachrichtigung der Aktionäre:

Im Fall der Auslösung der Gates werden alle Aktionäre des/der betreffenden Teilfonds hierüber auf der Website der Verwaltungsgesellschaft ([www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)) informiert. Aktionäre des/der jeweiligen Teilfonds, deren Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt wurden, erhalten schnellstmöglich eine gesonderte Mitteilung.

Bearbeitung nicht ausgeführter Aufträge:

Die Rücknahmeaufträge werden für die Aktionäre des jeweiligen Teilfonds, die seit dem letzten Bewertungstag Rücknahmen beantragt haben, im gleichen Verhältnis ausgeführt. Für nicht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge gilt automatisch der nächste Nettoinventarwert und sie werden gegenüber neuen Rücknahmeaufträgen, die zu diesem nächsten Nettoinventarwert eingehen, nicht bevorzugt behandelt.

Ungeachtet des Vorstehenden können alle oder ein Teil der nicht ausgeführten Rücknahmeaufträge auf schriftlichen Antrag des bzw. der betreffenden Aktionäre an den UCI Administrator bis spätestens 14.00 Uhr (MEZ/MESZ) am nächsten Bewertungstag storniert werden. Zur Stornierung sind nur diejenigen Aktionäre oder Vermittler berechtigt, die direkt im Aktienregister geführt werden. Wenn ein Anleger über einen Vermittler, der in seinem Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, in einem Teilfonds anlegt, kann das Kündigungsrecht nur vom Vermittler und nicht direkt vom Anleger ausgeübt werden.

Etwaige Aktienbruchteile aus einer Rücknahme werden in Einheiten bis zu Tausendstel (drei Dezimalstellen) unterteilt. Über Euroclear sind nur ganze Aktien erwerbbar.

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Aktionärs zustimmen, Vermögenswerte nach einem Rücknahmeantrag als Sachleistung zu liefern, wobei die Anforderungen des luxemburgischen Rechts und insbesondere die etwaige Verpflichtung zur Vorlage eines Bewertungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft zu beachten sind. Der Wert dieser Vermögenswerte wird nach den für die Berechnung des Nettoinventarwerts festgelegten Grundsätzen bestimmt. Der Verwaltungsrat muss sicherstellen, dass die verbleibenden Aktionäre durch die Entnahme von Vermögenswerten nicht benachteiligt werden. Die Kosten, die durch diese Rücknahme in Form von Sachleistungen entstehen, werden von dem/den betroffenen Aktionär(en) getragen.

## UMTAUSCH VON AKTIEN

Aktionäre dürfen keine Aktien in Aktien derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds umtauschen.

Der Umtausch von Aktien einer bestimmten Klasse in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds ist nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und nur mit deren Zustimmung zulässig.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft einem Antrag auf Umtausch einer Klasse in Aktien einer anderen Klasse desselben Teilfonds zustimmt, muss ein Aktionär die für die erworbene Aktienklasse geltenden Mindestanlagebedingungen erfüllen.

Die Gesellschaft lehnt „Late Trading“ ab und nimmt somit keine am Bewertungstag nach Annahmeschluss eingehenden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeaufträge an, um sie zu dem Preis durchzuführen, die auf dem Nettoinventarwert desselben Bewertungstages basieren. Ebenfalls nicht gestattet sind „Market-Timing“-Praktiken, d. h. eine Arbitragetechnik, bei der ein Anleger Aktien eines Teilfonds systematisch zeichnet und innerhalb einer kurzen Zeitspanne zurückgibt oder umtauscht, wobei er Zeitunterschiede und/oder Unzulänglichkeiten oder Mängel in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausnutzt.

Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien im Rahmen der

ihr in Artikel 12 der Satzung eingeräumten Befugnisse vorübergehend aussetzt, werden keine Aktien umgetauscht.

**BERECHNUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS  
DER AKTIEN, AUSGABE-, RÜCKNAHME- UND UMTAUSCHPREISE DER AKTIEN**

Der Nettoinventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse der Gesellschaft unter der Verantwortung des Verwaltungsrats in der Währung ermittelt, auf die der Teilfonds oder die Aktienklasse lautet.

Der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse wird in der Referenzwährung dieser Klasse berechnet und an jedem Bewertungstag ermittelt, indem das Nettovermögen der Gesellschaft, das dieser Aktienklasse eines Teilfonds zuzurechnen ist (d. h. der Wert des Teils der Vermögenswerte abzüglich des Teils der Verbindlichkeiten, der dieser Aktienklasse an einem solchen Bewertungstag zuzurechnen ist), durch die Gesamtzahl der dann im Umlauf befindlichen Aktien der betreffenden Klasse geteilt wird.

Der Wert der Vermögenswerte in den unterschiedlichen Teilfonds oder Aktienklassen wird wie folgt ermittelt:

- (a) Die Aktien oder Anteile der OGA (einschließlich der von einem Teilfonds der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, die von einem anderen Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden) werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet.
- (b) Der Wert von Barmitteln oder Einlagen, Wechseln und Sichtverbindlichkeiten, Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Dividenden und Zinsen wird auf der Grundlage des Nennwerts dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Wert beeinflusst werden kann; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den die Gesellschaft für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (c) Der Wert von Wertpapieren, die an einer Börse gehandelt werden oder notiert sind, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses am betreffenden Bewertungstag ermittelt.
- (d) Der Wert von Wertpapieren, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der vergleichbare Sicherheiten bietet, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses am betreffenden Bewertungstag ermittelt.
- (e) Soweit am Bewertungstag gehaltene Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sind, oder wenn für Wertpapiere, die an einer solchen Börse oder einem anderen Markt gehandelt werden oder notiert sind, der gemäß Buchstabe c) oder d) ermittelte Preis den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- (f) Geldmarktinstrumente und andere festverzinsliche Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten können anhand ihres Restbuchwerts bewertet werden, wenn keine Börsen-/Marktpreise verfügbar sind.
- (g) Der Wert von derivativen Instrumenten (Optionen und Futures), die an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden oder notiert sind, wird auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises an dem betreffenden Bewertungstag an der Börse oder dem geregelten Markt, an dem die besagten Instrumente gehandelt werden, ermittelt, wobei der Wert eines oder mehrerer dieser derivativen Instrumente vom Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt und auf angemessene Weise ermittelt wird, wenn eines der besagten derivativen Instrumente an dem Tag, der für die Wertermittlung herangezogen wurde, nicht liquidiert werden kann.
- (h) Alle anderen Vermögenswerte werden auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Verkaufswerts bewertet, der mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Der letzte Nettoinventarwert pro Aktie sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sind für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse der Gesellschaft während der Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der

Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Swing Pricing:

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Aktien der einzelnen Aktienklassen des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag berechnet. Dadurch wird ein partielles Swing Pricing für alle Aktienaushänge und -rücknahmen an diesem Bewertungstag umgesetzt.

Beim Swing Pricing handelt es sich um eine Methode zur Berechnung des Aktienpreises, bei der die durch die Rücknahme oder Ausgabe von Aktien entstehenden Transaktionskosten der jeweils verantwortlichen Partei zugeordnet werden. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert zunächst anhand des Werts der dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt und anschließend um einen Aufschlag oder Abschlag („Anpassungsfaktor“) berichtigt.

Der Anpassungsfaktor berücksichtigt die aus einem Überschuss an Rücknahme- oder Zeichnungsanträgen resultierenden Transaktionskosten. Die Verwaltungsgesellschaft legt den Anpassungsfaktor auf Ebene des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage verschiedener Parameter fest (z. B. unter Berücksichtigung der Transaktionskosten, der Geld-Brief-Spannen und der Auswirkungen auf den Marktpreis).

Der Anpassungsfaktor darf 3 Prozent (3%) des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen (beispielsweise, wenn die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds nicht bewertet werden können oder der Handel mit Finanzinstrumenten an den Märkten erheblich durch politische, wirtschaftliche oder sonstige Ereignisse beeinträchtigt ist) kann ein höherer Anpassungsfaktor festgesetzt werden.

Im Falle eines partiellen Swing Pricing kommt dieser Mechanismus nur dann zur Anwendung, wenn der aggregierte Überschuss an Aktienrücknahmen und -ausgaben auf Ebene des jeweiligen Teilfonds am entsprechenden Bewertungstag einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert übersteigt. Die Verwaltungsgesellschaft legt den Schwellenwert als prozentualen Betrag auf der Grundlage verschiedener Kriterien fest, darunter die Marktbedingungen, die Marktliquidität und Risikoanalysen.

Besteht an einem Bewertungstag bei Überschreiten des Schwellenwerts ein Überschuss an Rücknahmen, wird der Nettoinventarwert pro Aktie um den Anpassungsfaktor verringert. Besteht an einem Bewertungstag bei Überschreiten des Schwellenwerts ein Überschuss an Ausgaben, wird der Nettoinventarwert pro Aktie hingegen um den Anpassungsfaktor erhöht.

Kommt das Swing Pricing zur Anwendung, wird die Performancevergütung anhand der Aktienperformance auf Grundlage des unveränderten Aktienwerts, d. h. ohne Anpassung nach oben oder unten (Anpassungsfaktor), berechnet.

**VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG  
DES NETTOINVENTARWERTS VON AKTIEN, DER AUSGABE,  
DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON AKTIEN**

Innerhalb eines Teilfonds kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse vorübergehend aussetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger notwendig erscheint, z. B.:

- (a) während eines Zeitraums, in dem eine(r) der maßgeblichen Börsen, geregelten Märkte oder ein anderer geregelter Markt in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat, an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die dieser Aktienklasse zuzurechnen sind, notiert ist oder gehandelt wird, oder in dem ein oder mehrere Devisenmärkte in der Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Klasse lautet, außer an gewöhnlichen Feiertagen, geschlossen sind oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist, sofern diese Einschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Anlagen der Gesellschaft, die einer dort notierten Klasse zuzurechnen sind, beeinträchtigt, oder
- (b) während des Bestehens eines Zustands, der nach Ansicht des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt, aufgrund dessen die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft, die dieser Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht praktikabel wäre, oder
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise bei der Ermittlung des Preises oder des Wertes einer Anlage dieser Aktienklasse oder des aktuellen Preises oder



Wertes an einer Börse oder einem anderen Markt in Bezug auf die dieser Aktienklasse zuzurechnenden Vermögenswerte eingesetzt werden, oder

- (d) wenn aus einem anderen Grund die Preise von Anlagen im Besitz der Gesellschaft, die einer Aktienklasse zuzuordnen sind, nicht unverzüglich oder genau ermittelt werden können oder
- (e) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder für Zahlungen bei der Rücknahme von Aktien dieser Klasse zu repatriieren, oder während eines Zeitraums, in dem ein Transfer von Geldern, die mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen oder mit Zahlungen, die bei der Rücknahme von Aktien fällig werden, verbunden sind, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann
- (f) im Falle der Veröffentlichung (i) der Einberufung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, auf der die Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds beschlossen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds aufzulösen, oder (ii) soweit eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, der Einberufung der Hauptversammlung der Aktionäre, auf der die Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds vorgeschlagen werden soll, oder des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen
- (g) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen, undurchführbar oder den Aktionären gegenüber unfair ist, den Handel mit den Aktien fortzusetzen, oder unter anderen Umständen, bei denen ein Versäumnis dazu führen könnte, dass die Gesellschaft oder ihre Aktionäre steuerpflichtig werden oder andere finanzielle Nachteile oder sonstige Nachteile erleiden würden, die der Gesellschaft oder ihren Aktionären andernfalls nicht entstanden wären
- (h) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann.

Darüber hinaus kann die CSSF die Gesellschaft anweisen, die Rücknahmen auszusetzen, wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, weil gegen Gesetze, Vorschriften oder die Satzung verstoßen wurde, die die Geschäftstätigkeit und den Betrieb der Gesellschaft betreffen.

Der Anleger kann seine Aktien während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Falle einer Aussetzung der Rücknahme von Aktien kann der Aktienwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögenswerte während der Aussetzung unter ihrem Marktwert zu veräußern. Der Aktienwert nach Wiederaufnahme der Rücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Auf eine Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme von Rücknahmen direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen, z. B. wenn der Teilfonds abgewickelt und liquidiert wird. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Eine solche Aussetzung und Wiederaufnahme kann in einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikation veröffentlicht werden, die von der Gesellschaft an die Aktionäre übermittelt wird, die die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde, beantragt haben.

Ein Feeder-Fonds kann seinem Master-Fonds folgen, wenn dieser die Rücknahme, den Umtausch oder die Zeichnung seiner Aktien ebenfalls vorübergehend aussetzt, sei es auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der für ihn zuständigen Behörden, und zwar für den gleichen Zeitraum wie der Master-Fonds.

## INFORMATIONEN FÜR AKTIONÄRE

Einladungen zu Hauptversammlungen der Aktionäre (einschließlich solcher, die Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder ggf. eines Teilfonds zum Gegenstand haben) werden jedem eingetragenen Aktionär mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Post zugestellt und in dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Umfang im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (die „RESA“) sowie in jeder luxemburgischen und sonstigen Zeitung(en), die der Verwaltungsrat bestimmen kann, veröffentlicht. Im Falle einer Ausgabe von Inhaberaktien sind Einladungen zu Hauptversammlungen in der vom Gesetz von 1915 vorgesehenen Form und innerhalb der darin genannten Fristen zu veröffentlichen.

Im Falle einer Satzungsänderung werden die Änderungen in der RESA veröffentlicht. In den Einladungen zu den Hauptversammlungen der Aktionäre kann vorgesehen werden, dass für die Ermittlung der Beschlussfähigkeit und

Mehrheit auf der Hauptversammlung die am fünften Tag vor der Hauptversammlung um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) (der „Stichtag“) ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien herangezogen werden. Die Rechte eines Aktionärs auf Teilnahme an einer Hauptversammlung und auf Stimmabgabe werden anhand der von diesem Aktionär am Stichtag gehaltenen Aktien festgelegt.

Die Gesellschaft veröffentlicht jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens, einschließlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der detaillierten Aufschlüsselung des Vermögens der einzelnen Teilfonds, des konsolidierten Jahresabschlusses der Gesellschaft und aller Teilfonds zusammen sowie des Berichts des zugelassenen Abschlussprüfers.

Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen Bericht, der insbesondere für jeden Teilfonds und für die Gesellschaft insgesamt die Zusammensetzung des Portfolios, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien sowie die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Aktien enthält.

Interessenten können diese Unterlagen kostenlos am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhalten.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. August. Das aktuelle Geschäftsjahr hat am 1. September 2024 begonnen und endet am 31. August 2025.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft lauten für alle Teilfonds auf die Währung, in der das Aktienkapital ausgedrückt wird (Euro).

Die Jahreshauptversammlung findet gemäß luxemburgischem Recht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg-Stadt oder an einem anderen in der Einladung festgelegten Ort in Luxemburg statt.

Sofern die einschlägigen Börsenvorschriften nichts anderes vorsehen, ist ein Aktionär, der bei der depotführenden Stelle bzw. der Abwicklungsstelle gemäß deren Verfahren an einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Stichtag vor der Hauptversammlung (der „**Eintragungsstichtag**“) eingetragen ist, zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Dieser Stichtag muss mindestens fünf (5) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung liegen.

Hält ein an einer Hauptversammlung teilnehmender Aktionär Aktien über den Betreiber einer von einem Wertpapierabwicklungssystem benannten depotführenden Stelle oder Abwicklungsstelle, so muss dieser Aktionär der Gesellschaft eine Bescheinigung des Betreibers dieser depotführenden Stelle oder Abwicklungsstelle oder des Teilnehmers dieses Aktionärs am Wertpapierabwicklungssystem vorlegen, in der (i) die Anzahl der zum Eintragungsstichtag auf dem betreffenden Depot verbuchten Aktien bestätigt wird, und (ii) eine Erklärung vorlegen, dass er diese Aktien bis zum Abschluss der jeweiligen Hauptversammlung nicht übertragen wird, wobei die Vorlage spätestens drei (3) Geschäftstage vor dem Datum dieser Hauptversammlung erfolgen muss, sofern der Verwaltungsrat kein anderes Datum festlegt.

## AUSSCHÜTTUNGEN

**Die folgenden Bestimmungen gelten nur für ausschüttende Aktien, deren Ausgabe vom Verwaltungsrat beschlossen werden kann (siehe Abschnitt „Aktien“).**

Die Aktionäre der Gesellschaft legen auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Höhe der Barausschüttungen fest, die unter Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Grenzen für die ausschüttenden Aktien des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse erfolgen. Die ausgeschütteten Beträge dürfen nicht dazu führen, dass das Aktienkapital der Gesellschaft unter die Mindestschwelle von 1.250.000,00 Euro sinkt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds und jede Aktienklasse die Ausschüttung von Zwischendividenden in bar in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt für Namensaktien an die im Namensaktienregister eingetragene Adresse. Bei Inhaberaktien erfolgt die Auszahlung an den jeweiligen Inhaber.

Die Dividenden können in jeder vom Verwaltungsrat gewählten Währung zu/an einem von ihm festzulegenden Zeitpunkt und Ort und zu einem von ihm festzulegenden Wechselkurs ausgezahlt werden.

Erklärte Dividenden, die von den Begünstigten nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuweisung eingefordert wurden, können nicht mehr eingefordert werden und fallen an den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Aktienklasse zurück. Auf eine von der Gesellschaft erklärte Dividende, die sie für die Begünstigten bereitstellt, werden keine Zinsen gezahlt.

## STEUERLICHE BEHANDLUNG DER GESELLSCHAFT UND IHRER AKTIONÄRE

### Steuerliche Behandlung der Gesellschaft

Nach der derzeit geltenden luxemburgischen Gesetzgebung und der gängigen Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Von der Gesellschaft gezahlte Dividenden unterliegen in Luxemburg keinem Quellensteuerabzug. Dennoch unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,05% ihres Nettovermögens; diese Steuer reduziert sich für die für institutionelle Investoren bestimmten Aktienklassen auf jährlich 0,01% des Nettovermögens. Diese Steuer ist vierteljährlich zu entrichten und basiert auf dem Nettovermögen der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Quartals.

Bei der Ausgabe von Aktien der Gesellschaft ist in Luxemburg keine Stempel- oder sonstige Steuer zu entrichten, mit Ausnahme einer Einmalsteuer in Höhe von 1.250,00 Euro, die bei Eintragung zahlbar ist.

In Luxemburg sind keine Steuern auf die realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinne aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu zahlen. Von der Gesellschaft vereinnahmte Kapitalerträge können in den jeweiligen Ländern unterschiedlichen Quellensteuersätzen unterliegen. Diese einbehaltenen Beträge können nicht zurückgefordert werden. Die obigen Informationen beruhen auf den derzeitigen Gesetzen und Praktiken und können Änderungen unterliegen.

### Steuerliche Behandlung der Aktionäre

#### Automatischer Informationsaustausch

Die Europäische Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 (die „**Richtlinie**“) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, verpflichtet ebenso wie andere internationale Abkommen, die im Rahmen des von der OECD entwickelten Standards für den Informationsaustausch (allgemein als „**Common Reporting Standards**“ oder „**CRS**“ bekannt) angenommen wurden und noch angenommen werden, die teilnehmenden Länder seit dem 1. Januar 2016, Informationen von ihren Finanzinstituten einzuholen und diese Informationen auszutauschen.

Im Rahmen der Richtlinie sind insbesondere Investmentfonds als Finanzinstitute verpflichtet, spezifische Informationen zur korrekten Identifizierung ihrer Anleger einzuholen.

Die Richtlinie sieht ferner vor, dass die personenbezogenen und finanziellen Daten<sup>1</sup> jedes Anlegers, der

- eine der Meldepflicht unterliegende natürliche oder juristische Person ist<sup>2</sup> oder
- ein passives Nicht-Finanzinstitut (NFEs<sup>3</sup>) ist, dessen beherrschende Personen meldepflichtig sind<sup>4</sup>

von dem Finanzinstitut an die zuständigen lokalen Steuerbehörden weitergeleitet werden, die diese Informationen wiederum an die Steuerbehörden des Landes oder der Länder weiterleiten, in denen der Anleger ansässig ist.

Wenn die Aktien der Gesellschaft in einem Depot bei einem Finanzinstitut gehalten werden, ist dieses für den Informationsaustausch verantwortlich.

Folglich gilt für die Gesellschaft, dass sie entweder direkt oder indirekt (d. h. über einen zu diesem Zweck ernannten Vermittler):

- jederzeit von jedem Anleger eine Aktualisierung der schon bereitgestellten Dokumente und Informationen sowie andere Dokumente oder zusätzliche Informationen für jeden beliebigen Zweck anfordern und erhalten kann
- gemäß der Richtlinie verpflichtet ist, alle oder einen Teil der vom Anleger im Rahmen der Anlage in die

<sup>1</sup> Wie unter anderem: Name, Anschrift, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort, Kontonummer, Höhe der Einkünfte, Höhe der Verkaufs-, Rücknahme- oder Erstattungserlöse, Wert des „Depots“ am Ende des Kalenderjahres oder bei dessen Schließung.

<sup>2</sup> Eine natürliche oder juristische Person, die in einem teilnehmenden Land ansässig ist, nicht aber in dem Land, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. Die Liste der Länder, die am automatischen Informationsaustausch teilnehmen, kann auf der folgenden Website eingesehen werden: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

<sup>3</sup> Nicht-Finanzinstitut, d. h. ein Unternehmen, das kein Finanzinstitut im Sinne der Richtlinie ist.

<sup>4</sup> Eine natürliche oder juristische Person, die in einem teilnehmenden Land ansässig ist, nicht aber in dem Land, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. Die Liste der Länder, die am automatischen Informationsaustausch teilnehmen, kann auf der folgenden Website eingesehen werden: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>

Gesellschaft bereitgestellten Informationen an die zuständigen lokalen Steuerbehörden weiterzugeben

Der Anleger wird auf das potenzielle Risiko hingewiesen, das mit einem ungenauen und/oder fehlerhaften Informationsaustausch verbunden ist, falls die von ihm übermittelten Informationen nicht mehr zutreffend oder vollständig sind. Im Falle einer Änderung, die sich auf die übermittelten Informationen auswirkt, verpflichtet sich der Anleger, die Gesellschaft (oder einen zu diesem Zweck beauftragten Vermittler) so schnell wie möglich zu informieren und gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis, das zur Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Informationen geführt hat, gegebenenfalls neue Nachweise zu erbringen.

Die Mechanismen und der Umfang dieses Informationsaustauschsystems können sich im Laufe der Zeit ändern bzw. weiterentwickeln. Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen, um zu erfahren, welche Auswirkungen die CRS-Bestimmungen auf eine Anlage in die Gesellschaft haben könnten.

#### Richtlinie 2018/822/EU bzw. „DAC 6“

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, auch bekannt als „DAC 6-Richtlinie“, trat am 25. Juni 2018 in Kraft. Luxemburg hat diese Richtlinie am 25. März 2020 in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat der EU-Rat am 24. Juni 2020 beschlossen, die ursprünglichen Meldefristen um sechs Monate zu verschieben. In Luxemburg wurde daher das ursprüngliche Datum des Inkrafttretens der DAC 6-Richtlinie, der 1. Juli 2020, durch den 1. Januar 2021 ersetzt.

Das Hauptziel von DAC 6 ist es, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Informationen über „potenziell aggressive“ grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen erhalten, d. h. in verschiedenen Ländern getroffene Vereinbarungen, die eine Verlagerung von steuerpflichtigen Gewinnen in günstigere Steuersysteme ermöglichen oder die dazu führen, dass die gesamte Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen verringert wird.

Folglich ist ab dem 1. Januar 2021 jeder Intermediär<sup>5</sup> (gemäß der Definition von DAC 6) verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab der ersten Phase der Umsetzung der Gestaltung alle potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Mechanismen entsprechend dem identifizierten Marker<sup>6</sup> zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein potenzieller Intermediär im Sinne von DAC 6 und muss gegebenenfalls grenzüberschreitende Gestaltungen melden, die einen oder mehrere Marker aufweisen.

Die DAC 6-Richtlinie gilt für alle Mechanismen, die ab dem 25. Juni 2018, dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie, umgesetzt wurden.

Wenn der erste Schritt zur Umsetzung einer grenzüberschreitenden Steuerplanungsgestaltung zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 bzw. zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 erfolgt ist, musste der Mechanismus übergangsweise bis spätestens 28. Februar 2021 bzw. 31. Januar 2021 gemeldet werden.

Als Steuerzahler sind Aktionäre wahrscheinlich subsidiär für die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen verantwortlich, die in den Anwendungsbereich der DAC 6-Richtlinie fallen, und sollten daher ihre Steuerberater für weitere Informationen zu Rate ziehen.

## AUSLAGEN UND GEBÜHREN

Die Gesellschaft kann alle entstehenden Kosten tragen, insbesondere die Kosten für die Erstellung und spätere Änderung der Satzung, die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, die externen Research-Anbieter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und die Korrespondenten, die Domizilstelle, die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, die Zahlstellen oder andere Beauftragte und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie für die ständigen Vertreter an den Orten, an denen die Gesellschaft einer Registrierung unterliegt. Gleiches gilt für die Kosten, die im Zusammenhang mit der rechtlichen Unterstützung und der Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft anfallen, die Kosten für die Vorbereitung, die Bewerbung, den Druck und die Veröffentlichung der Unterlagen für den Verkauf der Aktien, die Registrierungskosten, alle Steuern und Abgaben, die von den Regierungs- und Aufsichtsbehörden und den Börsen erhoben werden, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie alle

<sup>5</sup> Jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet oder organisiert, zur Umsetzung bereitstellt bzw. die Umsetzung verwaltet (Artikel 3, Nummer 21).

<sup>6</sup> Merkmal oder Besonderheit eines grenzüberschreitenden Mechanismus, die auf ein potenzielles Risiko der Steuerhinterziehung hinweist, [...] (Artikel 3 Nummer 20).

anderen Betriebskosten, einschließlich der Finanz-, Bank- oder Maklergebühren, die beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten oder anderweitig anfallen, und alle anderen Verwaltungskosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die nachfolgend näher beschriebenen Kosten und Auslagen:

1. a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Teilfonds eine Vergütung zu. Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus für einzelne Aktienklassen eine Performancevergütung erheben. Weitere Angaben zur Vergütung der Teilfonds sind in Anhang I des Prospekts für den jeweiligen Teilfonds enthalten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Gebühr zu berechnen oder von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr in Höhe von 0,1% p. a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, dem UCI Administrator einschließlich der Fondsadministration, der Domizilierungsstelle und der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts, der Berichte für die Anleger sowie von Verwaltungsausgaben wie z. B. Versicherungsschutz und Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer, falls zutreffend.

2. Außerdem können der Gesellschaft die folgenden Kosten aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds **belastet werden:**

a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwahrung und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrensentgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen

b) Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehender Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Behörden sowie alle Kosten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und Beglaubigung von Urkunden

c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen

d) Kosten für an die Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers gerichtete Informationen, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anlagegrenzen oder Berechnungsfehlern bei der Aktienwertermittlung

e) Kosten von Interessensverbänden

f) Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters

g) etwaige Kosten für Absicherungsgeschäfte. Als Entschädigung für die Währungsabsicherungsdienste kann eine Absicherungsgebühr gezahlt werden.

h) ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an Kosten, die direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen

i) Kosten für rechtliche Beratung und Rechtsstreitigkeiten, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle im Rahmen der Vertretung und Ausübung der Interessen der Aktionäre entstehen

j) Eventuell anfallende Steuern, die auf das Teilfondsvermögen, Erträge und Auslagen (einschließlich ggf. Mehrwert- und Umsatzsteuer) zulasten des Teilfonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die Registrierungssteuer (*taxe d'abonnement*)

k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en)

l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Aktien zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, Kosten der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Aktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten

Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Informationen

m) Kosten für das Raten des Teilfonds durch anerkannte Ratingagenturen oder für die Zertifizierung des Teilfonds durch anerkannte Dritte (z. B. mit Nachhaltigkeitslabeln)

n) Kosten für die Auflösung eines Teilfonds

o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögenswerte des Teilfonds

p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung einer Benchmark oder eines Referenzindizes anfallen können

q) Kosten, die im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung von Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Teilfonds entstehen

r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z. B. Research oder ESG-Daten) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1% des Durchschnittswertes des jeweiligen Teilfonds bzw. Fonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwerts

s) Kosten für die Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Hauptversammlungen. Die Gesellschaft kann auch die Vergütung unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder übernehmen und die Kosten der Verwaltungsratsmitglieder erstatten

t) Gebühren, die für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwaltung der Gesellschaft oder eines Teilfonds auf der Grundlage eines anderen von der Gesellschaft in Treu und Glauben abgeschlossenen Vertrags zahlbar sind.

Diese Gebühren und Auslagen werden zunächst von den Erträgen und dann von den realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen abgezogen.

Alle Kosten, die speziell mit der Auflegung eines neuen Teilfonds verbunden sind, werden in voller Höhe abgeschrieben, sobald sie in der Vermögensübersicht dieses Teilfonds erscheinen.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt. Alle Kosten werden zunächst den laufenden Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsgebühren werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

## AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG

### 1. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, wobei die für Satzungsänderungen geltenden Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheiten einzuhalten sind.

Sinkt das Aktienkapital unter zwei Drittel des in Artikel 5 der Satzung angegebenen Mindestkapitals, so wird die Frage der Auflösung der Gesellschaft vom Verwaltungsrat einer Hauptversammlung vorgelegt. Die Hauptversammlung, für die in diesem Fall keine Beschlussfähigkeit (Quorum) gilt, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird auch dann einer Hauptversammlung der Aktionäre vorgelegt, wenn das Aktienkapital unter ein Viertel des in Artikel 5 der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anforderungen an die Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von Aktionären beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten.

Die Hauptversammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Feststellung des Absinkens des Nettovermögens unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrages stattfindet.

Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der zuständigen luxemburgischen Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß zugelassen sind und von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt werden, die auch ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegen.

Der Nettoerlös aus der Liquidation, der jeder Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds entspricht, wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Aktien der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz in dieser Aktienklasse verteilt.

Sollte die Gesellschaft freiwillig oder zwangsweise liquidiert werden, wird die Liquidation gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 durchgeführt. Dieses Gesetz legt die Schritte fest, die unternommen werden müssen, damit die Aktionäre an der Verteilung der Liquidationserlöse teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „Caisse de Consignation“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist aus dem Treuhandkonto eingefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

## **2. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN**

Sofern aus irgendeinem Grund der Gesamtwert des Nettovermögens eines Teilfonds oder der Wert des Nettovermögens einer Aktienklasse innerhalb eines Teilfonds unter einen Wert gefallen ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse festgesetzt wurde, oder diesen Wert nicht erreicht hat, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der effektiven Verkaufspreise der Anlagen und Kosten dieser Veräußerung) des Bewertungstages, an dem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft wird die Inhaber der entsprechenden Aktienklasse(n) vor dem Stichtag für die Zwangsrücknahme entsprechend in Kenntnis setzen, wobei die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme aufgeführt werden: Die Inhaber von Namensaktien werden schriftlich informiert. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Interesse der Aktionäre oder zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Aktionäre können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin kostenfrei beantragen (allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und -kosten der Anlagen).

Der Verwaltungsrat kann unter den in diesem Abschnitt genannten Bedingungen beschließen, einen Teilfonds oder eine Aktienklasse durch Teilung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Aktienklassen, durch Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW oder durch Verschmelzung einer Aktienklasse mit einer anderen Aktienklasse umzustrukturieren.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat durch vorstehenden Absatz eingeräumten Befugnisse kann die Generalversammlung der Aktionäre einer oder aller in einem Teilfonds aufgelegten Aktienklassen auf Vorschlag des Verwaltungsrats (i) alle Aktien der betreffenden Klasse(n) zurücknehmen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) erstatten, der am Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird, oder (ii) die Teilung eines Teilfonds oder einer Aktienklasse oder die Verschmelzung mit einem anderen Teilfonds oder einem anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW beschließen. Für eine solche Hauptversammlung der Aktionäre gelten keine Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, und die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern ein solcher Beschluss nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.

Vermögenswerte, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgezahlt werden können, werden bei der „Caisse de Consignation“ im Namen der berechtigten Personen hinterlegt. Wird der Anspruch auf diese Beträge nicht geltend gemacht, verfällt er gemäß Luxemburger Recht.

Alle zurückgenommenen Aktien werden annulliert und das/die diese Aktien ggf. ersetzende(n) Inhaberaktienzertifikat(e) wird/werden in den Büchern der Gesellschaft gelöscht.

Jede Zusammenlegung eines Teilfonds innerhalb der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über eine Zusammenlegung einer Versammlung der Aktionäre der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds vorzulegen. Für diese Sitzung ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds, durch die die Gesellschaft aufhört zu existieren, wird über die Verschmelzung von einer Versammlung der Aktionäre abgestimmt, die gemäß den Anforderungen an Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheiten für Satzungsänderungen ihren Beschluss fasst.

Jede Verschmelzung eines Teilfonds unterliegt den Bestimmungen über Verschmelzungen, wie im Gesetz von 2010 und in den Durchführungsverordnungen festgelegt.



### 3. AKTIONÄRSRECHTE UND VON DEN AKTIONÄREN ZU TRAGENDE KOSTEN

Bei allen in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Verschmelzungen haben die Aktionäre das Recht, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass ihnen andere Kosten entstehen als jene, mit denen die Gesellschaft oder der Teilfonds die Veräußerungskosten deckt.

Alle Kosten, die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung verbunden sind (z. B. rechtliche, Beratungs- oder Verwaltungskosten), können nicht der Gesellschaft oder ihren Aktionären angelastet werden.

#### VERSCHIEDENES

##### a) Erhältliche Dokumente

Neben dem Verkaufsprospekt, dem BiB und den letzten von der Gesellschaft veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichten sind Kopien der Satzung kostenlos während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg erhältlich.

Exemplare des Verkaufsprospekts, des BiB, der Satzung und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte können auch auf der folgenden Website kostenlos eingesehen werden: [www.fundsquare.net](http://www.fundsquare.net).

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden und eine kurze Beschreibung der Strategie, die von der Verwaltungsgesellschaft angewandt wird, um zu bestimmen, wann und wie die Stimmrechte in Verbindung mit den im Portfolio der Teilfonds gehaltenen Instrumenten ausgeübt werden sollten, finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.am.oddo-bhf.com/>.

Das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis eingeführt, die mit den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere mit den Grundsätzen von Artikel 111 und 111ter des Gesetzes von 2010 übereinstimmen, und wendet diese Politik und Praxis an. Die Politik und die Grundsätze stehen im Einklang mit den Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft, sind dieser zuträglich und ermutigen weder zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den von ihr verwalteten Risikoprofilen und der Satzung vereinbar sind, noch hindern sie die Verwaltungsgesellschaft daran, gewissenhaft im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile sowie freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und -praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich der Geschäftsleitung, der Risikoträger, der Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen ausüben, sowie jener, deren Einkommensniveau angesichts ihrer Gesamtvergütung dem der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht und deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds auswirkt.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft steht im Einklang mit einem soliden und effizienten Risikomanagementsystem und entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und ihrer Anleger. Sie beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich ihrer Umsetzung wird einmal jährlich überprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Der Anteil der festen Vergütung an der Gesamtvergütung ist so groß, dass die variable Vergütung völlig flexibel gestaltet werden kann. Es ist auch möglich, dass keine variable Vergütung gezahlt wird.

Die Bemessung der variablen Vergütung ist in einem mehrjährigen Finanzplan angegeben und davon abhängig, wie lange die Anleger die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW halten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bemessungsverfahren auf einer längerfristigen Wertentwicklung des OGAW basieren und dass die aktuellen Zahlungen der erfolgsabhängigen Komponenten der Vergütungspolitik über den gesamten Zeitraum verteilt sind.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, einschließlich einer Beschreibung, wie die Vergütung und andere Vergünstigungen berechnet werden, sowie die Identität der Personen, die für die Gewährung der Vergütung und anderer Vergünstigungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls ein solcher besteht, können kostenlos auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter [www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com) eingesehen werden und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht veröffentlicht:

- Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen. Aufgegliedert nach den von der Verwaltungsgesellschaft an ihre Mitarbeiter gezahlten festen und variablen Vergütungen, der Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls allen direkt von dem OGAW selbst gezahlten Beträgen, einschließlich der



#### Performancevergütung

- Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen
- Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Vergünstigungen berechnet werden
- Das Ergebnis der in Artikel 14b Absatz 1 Buchstaben c und d der Richtlinie 2014/91/EU genannten Bewertungen, einschließlich aller aufgetretenen Unregelmäßigkeiten
- Wesentliche Änderungen an der beschlossenen Vergütungspolitik

#### b) Offizielle Sprache

Die offizielle Sprache des Verkaufsprospekts und der Satzung ist Englisch, jedoch können der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Namen und im Namen der Gesellschaft Übersetzungen in die Sprachen der Länder veranlassen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden. Im Falle von Abweichungen zwischen dem englischen Text und einer Übersetzung in einer anderen Sprache ist der englische Text maßgebend.

## ANHANG I: TEILFONDSSPEZIFISCHE ANGABEN

ODDO BHF POLARIS BALANCED  
ODDO BHF POLARIS DYNAMIC  
ODDO BHF POLARIS FLEXIBLE

Diese Produktpalette kann nach Ermessen des Verwaltungsrats um Teilfonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten ergänzt werden. Wenn ein zusätzlicher Teilfonds aufgelegt wird, wird die Gesellschaft diesen Prospekt entsprechend ändern.

## ODDO BHF POLARIS BALANCED

INFORMATIONEN ZU DEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN DIESES TEILFONDS SIND IN ANHANG II ZU DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ENTHALTEN.

- **Name**

Der Name des Teilfonds lautet „ODDO BHF Polaris Balanced“.

- **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Ziel einer Anlage in den ODDO BHF Polaris Balanced besteht darin, bei geringer Volatilität ein attraktives Kapitalwachstum zu erzielen, indem ein wertorientierter Ansatz verfolgt und ein Portfolio von Teilfondsanlagen mit überdurchschnittlicher Nachhaltigkeit aufgebaut wird.

Der Teilfonds investiert weltweit in ein ausgewogenes Spektrum von Aktien, Anleihen und Geldmarktanlagen. Die Aktienallokation schwankt zwischen 35% und 60%. Im Anleihssegment kann der Teilfonds in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Pfandbriefe (Covered Bonds) investieren. Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds und ETFs investiert werden. Bis zu 10% des Vermögens können auch in Edelmetallzertifikaten angelegt werden<sup>7</sup>. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente und Termineinlagen (täglich fällige Einlagen oder Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten) investieren. Er kann außerdem bis zu 20% in liquiden Mitteln halten. Im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds können auch Finanztermingeschäfte zum Einsatz kommen.

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für die Anlagen des Teilfonds gelten somit Einschränkungen nach ESG-Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet diese im Zuge ihrer Verpflichtungen an, z. B. indem sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den Dialog tritt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich am MSCI Europe (NTR) EUR (25%), MSCI USA (NTR) EUR (20%), MSCI Emerging Markets Daily (NTR) EUR (5%), JPM Euro Cash 1 M (5%) und Bloomberg Euro Aggregate 1-10 yrs TR Index Value unhedged (45%). Diese Referenzindizes<sup>8</sup> bilden die Grundlage für die interne Risikosteuerung. Der Teilfonds bildet die Referenzindizes jedoch nicht identisch nach, sondern strebt danach, ihre Wertentwicklung zu übertreffen, wodurch wesentliche Abweichungen sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht möglich sind. Die Performance des Teilfonds kann daher deutlich von der Performance der angegebenen Referenzindizes abweichen. Der Anlageverwalter hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds. Während der Teilfonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile der Benchmark sind, kann er in diese Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren und auch Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile der Benchmark sind.

**Weitere Informationen zu den ökologischen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in Anhang II: „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt.**

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds kann indirekt bis zu 10% seines Vermögens in Edelmetallen anlegen. Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die darauf abzielen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem

<sup>7</sup> Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die darauf abzielen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapieren erfüllen. Im Rahmen der ESG-Analyse werden Zertifikate auf Edelmetalle nicht im Hinblick auf ihre ESG-Performance bewertet.

<sup>8</sup> Der MSCI Europe (NTR) EUR, der MSCI USA (NTR) EUR und der MSCI Emerging Markets Daily (NTR) EUR sind eingetragene Marken von MSCI Ltd und werden von dieser verwaltet. Der Bloomberg Euro Aggregate ist eine eingetragene Marke von Bloomberg Index Services Limited und wird von dieser verwaltet. Die Administratoren sind in das öffentliche Register der Referenzwert-Administratoren und Referenzwerte der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen. JPM Euro Cash 1 M ist eine eingetragene Marke von JPMorgan Chase & Co und wird von dieser verwaltet. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass eine Eintragung des Referenzwert-Administrators in das öffentliche Register gemäß der Verordnung (EU) 2025/914 erforderlich sein wird.

Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapieren erfüllen. Der Erwerb der vorgenannten Vermögenswerte führt möglicherweise nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswerts. Im Rahmen der ESG-Analyse werden Zertifikate auf Edelmetalle nicht im Hinblick auf ihre ESG-Performance bewertet.

Für den Teilfonds können Derivatgeschäfte, insbesondere in Form von Optionen, Finanzterminkontrakten, Forwards oder Swaps sowie Kombinationen dieser Instrumente, durchgeführt werden. Derivate können zur effizienten Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds sowie für das Laufzeiten- und Risikomanagement (z. B. zur Absicherung gegen Währungsrisiken) verwendet werden.

Im Anleiensegment investiert der Teilfonds in Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade oder in Anleihen ohne Rating investieren.

Der Teilfonds kann als Master-Fonds für andere OGAW fungieren. Soweit der Teilfonds als Master-Fonds fungiert, darf er keine Aktien oder Anteile von Feeder-Fonds erwerben.

Die Benchmark und der Referenzindex werden in der Teilfondswährung angegeben, außer im Falle von abgesicherten Aktienklassen ([H]), für die die Benchmark und der Referenzindex immer in EUR angegeben werden.

- **Anlegerprofil**

Der Teilfonds ist für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich – je nach Aktienquote auch stärkere – Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds empfiehlt sich als Kerninvestition oder zur Diversifizierung für Anleger, die Chancen der internationalen Wertpapiermärkte mittels einer aktiven Vermögensallokation erschließen wollen. Der Teilfonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar. Sie soll Anlegern lediglich einen ersten Hinweis darauf geben, ob der Teilfonds in Anbetracht ihrer Erfahrungen, ihrer Risikobereitschaft und ihres Anlagehorizonts für sie geeignet ist.

- **Form der Aktien**

Die Aktien des Teilfonds können in Form von Namensaktien oder als nicht verurkundete Inhaberaktien und/oder als von einem Clearing- und Abwicklungssystem verwahrte Globalurkunde ausgegeben werden. Namens- und Inhaberaktien können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und/oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden.

- **Notierung**

Zum Datum der Erstellung dieses Prospekts sind die Aktien des Teilfonds nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse zugelassen.

- **Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Die Teilfondswährung ist der Euro. Einzelne Aktienklassen können auf eine andere Währung lauten.

Der Ausgabeaufschlag bei einzelnen Aktienklassen zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,0% des Aktienwerts. Weitere Einzelheiten sind in der Übersicht über die für den Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft von der Erhebung des Ausgabeaufschlags absehen.

Die Gesellschaft trägt Sorge dafür, dass die Aktienpreise in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Die Mindestanlagebeträge je Aktienklasse sind in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

- **Kosten**

Die Basisvergütung für die Verwaltung des Teilfonds beträgt bis zu 2% p. a. und wird auf Basis des an jedem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Aktienklasse errechnet. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsgebühr zu berechnen oder von der Erhebung einer Gebühr abzusehen. Eine aktuelle Übersicht über die einzelnen für den Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen sowie deren einschlägige Ausgestaltungsmerkmale (z. B. Verwaltungsgebühr, Mindestanlagebetrag) können Anleger der Aktienklassenübersicht entnehmen, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

Die Verwaltungsgebühr für die einzelnen Aktienklassen ist wie folgt geregelt:

„I“- Aktienklassen, jedoch nicht „Iw“- Aktienklassen	„Iw“- Aktienklassen	„R“- Aktienklassen, jedoch nicht „Rw“- Aktienklassen	„Rw“- Aktienklassen	„N“- Aktienklassen, jedoch nicht „Nw“- Aktienklassen	„Nw“- Aktienklassen	„GCw“- Aktienklassen
Bis zu 0,6%	Bis zu 0,7%	Bis zu 1,3%	Bis zu 1,4%	Bis zu 1,15%	Bis zu 1,25%	Bis zu 0,9%

- **Performancevergütung**

#### *Definition der Performancevergütung*

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der Aktienklassen mit Performancevergütung je ausgegebener Aktie eine Performancevergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der Aktie die Wertentwicklung des Referenzindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance ggü. dem Referenzindex, d. h. positive Abweichung der Wertentwicklung der Aktie von jener des Referenzindex, nachfolgend auch als „positive Referenzindex-Abweichung“ bezeichnet). Die der Aktienklasse belasteten Kosten dürfen nicht vor dem Vergleich von der Performance des Referenzindex abgezogen werden.

Die Wertentwicklung einer Aktienklasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug der Gebühren und vor Abzug der Performancevergütung ermittelt. Kommt das Swing Pricing zur Anwendung, wird die Performancevergütung anhand der Aktienperformance auf Grundlage des unveränderten Aktienwerts, d. h. ohne Anpassung nach oben oder unten (Anpassungsfaktor), berechnet.

Unterschreitet die Wertentwicklung der Aktien am Ende einer Abrechnungsperiode die Wertentwicklung des Referenzindex (Underperformance ggü. dem Referenzindex, d. h. negative Abweichung der Wertentwicklung der Aktien von jener des Referenzindex, nachfolgend auch als „negative Referenzindex-Abweichung“ bezeichnet), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Performancevergütung. Entsprechend der Berechnung der Performancevergütung bei einer positiven Referenzindex-Abweichung wird nun auf Basis der negativen Referenzindex-Abweichung ein Underperformance-Betrag pro Aktienwert errechnet und als negativer Vortrag (kumulierte Underperformance) in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Der negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine Performancevergütung, wenn der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformance-Betrag pro Aktienwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „negativer Vortrag“ bzw. „kumulierte Underperformance“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Referenzindex-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Referenzindex-Abweichung errechneten Underperformance-Betrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformance-Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Aktienklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Performancevergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („positive Wertentwicklung der Aktien“).

Ein sich aus einer positiven Referenzindex-Abweichung ergebender positiver Betrag pro Aktienwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden negativen Vortrags in Form einer kumulierten Underperformance), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen („positiver Vortrag“ bzw. „kumulierte Outperformance“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Aktienklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

#### *Berechnungsbeispiel*

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der Performancevergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	Performance der Teilfondsaktien in %	Performance der Benchmark in %	Überschussperformance in %	Performance in %, die im nächsten Jahr kompensiert werden muss	Nettoperformance in %	Zahlung einer Performancevergütung
1	-5	-7	2	0	2	Nein
2	4	6	-2	-2	0	Nein
3	5	-1	6	0	4	Ja
4	7	6	1	0	1	Ja
5	-2	1	-3	-3	0	Nein

#### *Erläuterung*

Jahr 1: Der Nettoinventarwert pro Aktie sinkt um 5%, während die jährliche Performance der Benchmark bei -7% liegt. Daraus ergibt sich eine Outperformance von 2% des Fonds gegenüber seiner Benchmark, die jedoch nicht zur Auszahlung einer Performancevergütung führt, da der Fonds für das Gesamtjahr eine negative Performance ausweist.

Jahr 2: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 4%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 6% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine negative Performance des Fonds gegenüber seiner Benchmark von -2%. Es wird keine Performancevergütung berechnet und die negative Performance von -2% muss in den Folgejahren kompensiert werden, bevor eine Performancevergütung fällig wird.

Jahr 3: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 5%, während die jährliche Performance der Benchmark bei -1% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine Outperformance des Fonds von 6% gegenüber seiner Benchmark. Dies gleicht die negative Performance von -2% aus, so dass sich eine Nettoperformance von 4% ergibt. Daher wird eine Performancevergütung gezahlt.

Jahr 4: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 7%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 6% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine Outperformance des Fonds von 1% gegenüber seiner Benchmark, was zur Zahlung einer Performancevergütung führt.

Jahr 5: Der Nettoinventarwert pro Aktie sinkt um 2%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 1% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine negative Performance des Fonds gegenüber seiner Benchmark von -3%. Es wird keine Performancevergütung berechnet.

#### ***Behandlung von Rücknahmen innerhalb des Teilfonds***

Wenn Aktionäre die Rücknahme von Aktien vor dem Ende einer Abrechnungsperiode verlangen, wird die Performancevergütung am Tag der Rückgabe durch den Anleger ausschließlich für die zurückgenommenen Aktien anteilig berechnet.

#### ***Definition der Abrechnungsperiode***

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Die Performancevergütung wird täglich berechnet und jährlich gezahlt.

#### ***Referenzindex***

Als Referenzindex wird der €STR zuzüglich 400 Basispunkten festgelegt.

Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft diesen durch einen anderen geeigneten Index ersetzen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Referenzindex hat einen sehr geringen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds.

#### ***Rückstellungen***

Abhängig von dem Ergebnis eines täglich durchgeführten Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene Performancevergütung innerhalb der Aktienklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der Aktienklasse zu. Die Abgrenzungen, die der Aktienklasse belastet oder gutgeschrieben werden, wirken sich anteilig auf den NIW der Aktienklasse aus. Eine Performancevergütung kann nur entnommen werden, wenn entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

#### ***Empfänger der Performancevergütung***

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine gegebenenfalls anfallende Performancevergütung in voller Höhe an den

Anlageverwalter aus.

### ***Vereinfachte Berechnungsformel für die Performancevergütung***

Die nachstehende Formel ist eine vereinfachte Formel zur Berechnung der Performancevergütung, die nicht den Zweck hat, einen umfassenden Überblick über die Art und Weise der Berechnung dieser Vergütung zu geben. Für weitere Informationen wird auf die obigen Erläuterungen und Beispiele verwiesen. Der Beitrag von ausgegebenen Aktien an der Performancevergütung wird täglich auf der Grundlage der jeweils ausgegebenen Aktien berechnet und von der abzugrenzenden Performancevergütung abgezogen (Neutralisierung von Aktienaussgaben). Aufgrund der Komplexität dieser Berechnung und zum besseren Verständnis der allgemeinen Vorgehensweise wird an dieser Stelle auf die Darstellung der zugrunde liegenden Formel verzichtet.

Liegt die Wertentwicklung einer bestimmten Aktienklasse in einem bestimmten Abrechnungszeitraum deutlich über der Wertentwicklung des Referenzindex während desselben Abrechnungszeitraums, so entspricht die Performancevergütung:

$$\left[ \left( \frac{NAV_{YE} - NAV_{BY}}{NAV_{BY}} \right) \times 100 - PERF_{Bench AP} \right] \times 10\% \times NAV_{YE}$$

Wobei:

- NAV<sub>YE</sub> – der Nettoinventarwert (NIW) der betreffenden Aktienklasse zum letzten Bewertungstag des Abrechnungszeitraums ist (wobei während des Rechnungszeitraums vorgenommene Ausschüttungen ggf. wieder in den NIW aufgenommen werden).
- NAV<sub>BY</sub> – der NIW der betreffenden Aktienklasse zum ersten Bewertungstag des Abrechnungszeitraums ist.
- Perf<sub>Bench AP</sub> – die Wertentwicklung der Benchmark zuzüglich der entsprechenden Hurdle Rate während des Abrechnungszeitraums ist.

Weitere Einzelheiten sind in der Übersicht über die einzelnen Aktienklassen des jeweiligen Teilfonds enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

2. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zum Monatsende.

3. Darüber hinaus können dem Teilfonds bzw. der Aktienklasse die im Abschnitt „Auslagen und Gebühren“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Kosten belastet werden.

#### ▪ **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ODDO BHF SE zum Anlageverwalter für die Vermögenswerte des Teilfonds bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung der Anlagen des Teilfonds verantwortlich und wählt die Anlagen und Wertpapiere, die in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden sollen, in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat festgelegten und in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen aus.

#### • **Auflegung des Teilfonds**

Der Teilfonds ODDO BHF Polaris Balanced wurde durch eine Verschmelzung mit dem Teilfonds Polaris Balanced des Umbrella-Fonds ODDO BHF Exklusiv aufgelegt und hat dessen Erfolgsbilanz (Wertentwicklung in der Vergangenheit) bis zum Datum der Verschmelzung übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für den zukünftigen Erfolg des Teilfonds ist.

## ODDO BHF POLARIS DYNAMIC

INFORMATIONEN ZU DEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN DIESES TEILFONDS SIND IN ANHANG II ZU DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ENTHALTEN.

- **Name**

Der Name des Teilfonds lautet „ODDO BHF Polaris Dynamic“.

- **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Ziel einer Anlage in den ODDO BHF Polaris Dynamic besteht darin, bei geringer Volatilität ein attraktives Kapitalwachstum zu erzielen, indem ein wertorientierter Ansatz verfolgt und ein Portfolio von Teilfondsanlagen mit überdurchschnittlicher Nachhaltigkeit aufgebaut wird.

Der Teilfonds investiert weltweit aktiv in Aktien. Die Aktienallokation schwankt zwischen 70% und 100%. Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anteilen an Investmentfonds und ETFs angelegt werden. Bis zu 10% des Vermögens können auch in Edelmetallzertifikaten angelegt werden.<sup>9</sup> Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente und Termineinlagen (täglich fällige Einlagen oder Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten) investieren. Er kann außerdem bis zu 20% in liquiden Mitteln halten. Im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds können auch Finanztermingeschäfte zum Einsatz kommen.

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für die Anlagen des Teilfonds gelten somit Einschränkungen nach ESG-Kriterien. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet diese im Zuge ihrer Verpflichtungen an, z. B. indem sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den Dialog tritt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich am MSCI Europe (NTR) EUR (50%), MSCI USA (NTR) EUR (30%), MSCI Emerging Markets Daily (NTR) EUR (10%) und JPM Euro Cash 1 M (10%). Diese Referenzindizes<sup>10</sup> bilden die Grundlage für die interne Risikosteuerung. Der Teilfonds bildet die Referenzindizes jedoch nicht identisch nach, sondern strebt danach, ihre Wertentwicklung zu übertreffen, wodurch wesentliche Abweichungen sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht möglich sind. Die Performance des Teilfonds kann daher deutlich von der Performance der angegebenen Referenzindizes abweichen. Der Anlageverwalter hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds. Während der Teilfonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile der Benchmark sind, kann er in diese Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren und auch Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile der Benchmark sind.

**Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen des Teilfonds finden Sie in Anhang II: „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt.**

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds kann indirekt bis zu 10% seines Vermögens in Edelmetallen anlegen. Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die darauf abzielen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapieren erfüllen. Der Erwerb der vorgenannten Vermögenswerte führt möglicherweise nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswerts. Im Rahmen der ESG-Analyse

<sup>9</sup> Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die das Ziel verfolgen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 FMD 2008 die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapieren erfüllen. Im Rahmen der ESG-Analyse werden Zertifikate auf Edelmetalle nicht im Hinblick auf ihre ESG-Performance bewertet.

<sup>10</sup> Der MSCI Europe (NTR) EUR, der MSCI USA (NTR) EUR und der MSCI Emerging Markets Daily (NTR) EUR sind eingetragene Marken von MSCI Ltd und werden von dieser verwaltet. Der Administrator ist in das öffentliche Register der Referenzwert-Administratoren und Referenzwerte der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen. Der JPM Euro Cash 1 M ist eine eingetragene Marke von JPMorgan Chase & Co und wird von dieser verwaltet. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass eine Eintragung des Referenzwert-Administrators in das öffentliche Register gemäß der Verordnung (EU) 2025/914 erforderlich sein wird.



werden Zertifikate auf Edelmetalle nicht im Hinblick auf ihre ESG-Performance bewertet.

Für den Teilfonds können Derivatgeschäfte, insbesondere in Form von Optionen, Finanzterminkontrakten, Forwards oder Swaps sowie Kombinationen dieser Instrumente, durchgeführt werden. Derivate können zur effizienten Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds sowie für das Laufzeiten- und Risikomanagement (z. B. zur Absicherung gegen Währungsrisiken) verwendet werden.

Die Benchmark und der Referenzindex werden in der Teilfondswährung angegeben, außer im Falle von abgesicherten Aktienklassen ((H)), für die die Benchmark und der Referenzindex immer in EUR angegeben werden.

- **Anlegerprofil**

Der Teilfonds ist für ertrags- und wachstumsorientierte Anleger geeignet, die bereit und in der Lage sind, für einen mittel- bis langfristig hohen Wertzuwachs zwischenzeitlich – je nach Aktienquote auch stärkere – Wertschwankungen und gegebenenfalls einen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds empfiehlt sich als Kerninvestition oder zur Diversifizierung für Anleger, die Chancen der internationalen Wertpapiermärkte mittels einer aktiven Vermögensallokation erschließen wollen. Der Teilfonds ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen wollen. Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar. Sie soll Anlegern lediglich einen ersten Hinweis darauf geben, ob der Teilfonds in Anbetracht ihrer Erfahrungen, ihrer Risikobereitschaft und ihres Anlagehorizonts für sie geeignet ist.

- **Form der Aktien**

Die Aktien des Teilfonds können entweder in Form von Namensaktien oder als nicht verurkundete Inhaberaktien und/oder als von einem Clearing- und Abwicklungssystem verwahrte Globalurkunde ausgegeben werden. Namens- und Inhaberaktien können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und/oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden.

- **Notierung**

Zum Datum der Erstellung dieses Prospekts sind die Aktien des Teilfonds nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse zugelassen.

- **Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Die Teilfondswährung ist der Euro. Einzelne Aktienklassen können auf eine andere Währung lauten.

Der Ausgabeaufschlag bei einzelnen Aktienklassen zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 3,0% des Aktienwerts. Weitere Einzelheiten sind in der Übersicht über die für den Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft von der Erhebung des Ausgabeaufschlags absehen.

Die Gesellschaft trägt Sorge dafür, dass die Aktienpreise in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Die Mindestanlagebeträge je Aktienklasse sind in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

- **Kosten**

Die Basisvergütung für die Verwaltung des Teilfonds beträgt bis zu 2% p. a. für den Teilfonds und wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwerts des Teilfonds errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsgebühr zu berechnen oder von der Erhebung einer Gebühr abzusehen. Eine aktuelle Übersicht über die einzelnen für den Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen sowie deren einschlägige Ausgestaltungsmerkmale (z. B. Verwaltungsgebühr, Mindestanlagebetrag) können Anleger der Aktienklassenübersicht entnehmen, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

„I“- Aktienklassen, jedoch nicht „Iw“- Aktienklassen	„Iw“- Aktienklassen	„R“- Aktienklassen, jedoch nicht „Rw“- Aktienklassen	„Rw“- Aktienklassen	„N“- Aktienklassen, jedoch nicht „Nw“- Aktienklassen	„Nw“- Aktienklassen	„Pw“- Aktienklassen
Bis zu 0,7%	Bis zu 0,8%	Bis zu 1,5%	Bis zu 1,6%	Bis zu 1,2%	Bis zu 1,3%	Bis zu 0,7%

- **Performancevergütung**

**Definition der Performancevergütung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der Aktienklassen mit Performancevergütung je ausgegebener Aktie eine Performancevergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der Aktie die Wertentwicklung des Referenzindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance ggü. dem Referenzindex, d. h. positive Abweichung der Wertentwicklung der Aktie von jener des Referenzindex, nachfolgend auch als „positive Referenzindex-Abweichung“ bezeichnet). Die der Aktienklasse belasteten Kosten dürfen nicht vor dem Vergleich von der Performance des Referenzindex abgezogen werden.

Die Wertentwicklung einer Aktienklasse wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts nach Abzug der Gebühren und vor Abzug der Performancevergütung ermittelt. Kommt das Swing Pricing zur Anwendung, wird die Performancevergütung anhand der Aktienperformance auf Grundlage des unveränderten Aktienwerts, d. h. ohne Anpassung nach oben oder unten (Anpassungsfaktor), berechnet.

Unterschreitet die Wertentwicklung der Aktien am Ende einer Abrechnungsperiode die Wertentwicklung des Referenzindex (Underperformance ggü. dem Referenzindex, d. h. negative Abweichung der Wertentwicklung der Aktien von jener des Referenzindex, nachfolgend auch als „negative Referenzindex-Abweichung“ bezeichnet), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Performancevergütung. Entsprechend der Berechnung der Performancevergütung bei einer positiven Referenzindex-Abweichung wird nun auf Basis der negativen Referenzindex-Abweichung ein Underperformance-Betrag pro Aktienwert errechnet und als negativer Vortrag (kumulierte Underperformance) in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Der negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine Performancevergütung, wenn der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformance-Betrag pro Aktienwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „negativer Vortrag“ bzw. „kumulierte Underperformance“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Referenzindex-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Referenzindex-Abweichung errechneten Underperformance-Betrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformance-Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Aktienklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Performancevergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („positive Wertentwicklung der Aktien“).

Ein sich aus einer positiven Referenzindex-Abweichung ergebender positiver Betrag pro Aktienwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden negativen Vortrags in Form einer kumulierten Underperformance), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen („positiver Vortrag“ bzw. „kumulierte Outperformance“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Aktienklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

**Berechnungsbeispiel**

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der Performancevergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	Performance der Teilfondsaktien in %	Performance der Benchmark in %	Überschussperformance in %	Performance in %, die im nächsten Jahr kompensiert werden muss	Nettoperformance in %	Zahlung einer Performancevergütung
1	-5	-7	2	0	2	Nein
2	4	6	-2	-2	0	Nein
3	5	-1	6	0	4	Ja
4	7	6	1	0	1	Ja
5	-2	1	-3	-3	0	Nein

*Erläuterung:*

Jahr 1: Der Nettoinventarwert pro Aktie sinkt um 5%, während die jährliche Performance der Benchmark bei -7% liegt. Daraus ergibt sich eine Outperformance von 2% des Fonds gegenüber seiner Benchmark, die jedoch nicht zur Auszahlung einer Performancevergütung führt, da der Fonds für das Gesamtjahr eine negative Performance ausweist.

Jahr 2: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 4%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 6% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine negative Performance des Fonds gegenüber seiner Benchmark von -2%. Es wird keine Performancevergütung berechnet und die negative Performance von -2% muss in den Folgejahren kompensiert werden, bevor eine Performancevergütung fällig wird.

Jahr 3: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 5%, während die jährliche Performance der Benchmark bei -1% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine Outperformance des Fonds von 6% gegenüber seiner Benchmark. Dies gleicht die negative Performance von -2% aus, so dass sich eine Nettoperformance von 4% ergibt. Daher wird eine Performancevergütung gezahlt.

Jahr 4: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 7%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 6% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine Outperformance des Fonds von 1% gegenüber seiner Benchmark, was zur Zahlung einer Performancevergütung führt.

Jahr 5: Der Nettoinventarwert pro Aktie sinkt um 2%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 1% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine negative Performance des Fonds gegenüber seiner Benchmark von -3%. Es wird keine Performancevergütung berechnet.

***Behandlung von Rücknahmen innerhalb des Teilfonds***

Wenn Aktionäre die Rücknahme von Aktien vor dem Ende einer Abrechnungsperiode verlangen, wird die Performancevergütung am Tag der Rückgabe durch den Anleger ausschließlich für die zurückgenommenen Aktien anteilig berechnet.

***Definition der Abrechnungsperiode***

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Die Performancevergütung wird täglich berechnet und jährlich gezahlt.

***Referenzindex***

Als Referenzindex wird der €STR zuzüglich 600 Basispunkten festgelegt.

Falls der Referenzindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft diesen durch einen anderen geeigneten Index ersetzen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Referenzindex hat einen sehr geringen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds.

***Rückstellungen***

Abhängig von dem Ergebnis eines täglich durchgeführten Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene Performancevergütung innerhalb der Aktienklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der Aktienklasse zu. Die Abgrenzungen, die der Aktienklasse belastet oder gutgeschrieben werden, wirken sich anteilig auf den NIW der Aktienklasse aus. Eine Performancevergütung kann nur entnommen werden, wenn entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

***Empfänger der Performancevergütung***

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine gegebenenfalls anfallende Performancevergütung in voller Höhe an den Anlageverwalter aus.

***Vereinfachte Berechnungsformel für die Performancevergütung***

Die nachstehende Formel ist eine vereinfachte Formel zur Berechnung der Performancevergütung, die nicht den Zweck hat, einen umfassenden Überblick über die Art und Weise der Berechnung dieser Vergütung zu geben. Für weitere Informationen wird auf die obigen Erläuterungen und Beispiele verwiesen. Der Beitrag von ausgegebenen Aktien an der Performancevergütung wird täglich auf der Grundlage der jeweils ausgegebenen Aktien berechnet und von der abzugrenzenden Performancevergütung abgezogen (Neutralisierung von Aktienaussgaben). Aufgrund der Komplexität dieser Berechnung und zum besseren Verständnis der allgemeinen Vorgehensweise wird an dieser Stelle auf die Darstellung der zugrunde liegenden Formel verzichtet.

Liegt die Wertentwicklung einer bestimmten Aktienklasse in einem bestimmten Abrechnungszeitraum deutlich über der Wertentwicklung des Referenzindex während desselben Abrechnungszeitraums, so entspricht die Performancevergütung:

$$\left[ \left( \frac{NAV_{YE} - NAV_{BY}}{NAV_{BY}} \right) \times 100 - PERF_{Bench AP} \right] \times 10\% \times NAV_{YE}$$

Wobei:

- NAV<sub>YE</sub> ist der Nettoinventarwert (NIW) der betreffenden Aktienklasse zum letzten Bewertungstag des Abrechnungszeitraums (wobei während des Rechnungszeitraums vorgenommene Ausschüttungen ggf. wieder in den NIW aufgenommen werden).
- NAV<sub>BY</sub> ist der NIW der betreffenden Aktienklasse zum ersten Bewertungstag des Abrechnungszeitraums.
- Perf<sub>Bench Ap</sub> ist die Wertentwicklung der Benchmark zuzüglich der entsprechenden Hurdle Rate während des Abrechnungszeitraums.

Weitere Einzelheiten sind in der Übersicht über die einzelnen Aktienklassen des jeweiligen Teilfonds enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

2. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zum Monatsende.

3. Darüber hinaus können dem Teilfonds bzw. der Aktienklasse die im Abschnitt „Auslagen und Gebühren“ des Verkaufsprospekts aufgeführten Kosten belastet werden.

- **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ODDO BHF SE zum Anlageverwalter für die Vermögenswerte des Teilfonds bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung der Anlagen des Teilfonds verantwortlich und wählt die Anlagen und Wertpapiere, die in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden sollen, in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat festgelegten und in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen aus.

- **Auflegung des Teilfonds**

Der Teilfonds ODDO BHF Polaris Dynamic wurde durch eine Verschmelzung mit dem Teilfonds Polaris Dynamic des Umbrella-Fonds ODDO BHF Exklusiv aufgelegt und hat dessen Erfolgsbilanz (Wertentwicklung in der Vergangenheit) bis zum Datum der Verschmelzung übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für den zukünftigen Erfolg des Teilfonds ist.

## ODDO BHF POLARIS FLEXIBLE

INFORMATIONEN ZU DEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALEN DIESES TEILFONDS SIND IN ANHANG II ZU DIESEM VERKAUFSPROSPEKT ENTHALTEN.

- **Name**

Der Name des Teilfonds lautet „ODDO BHF Polaris Flexible“.

- **Anlageziel und Anlagepolitik**

Das Ziel einer Anlage im ODDO BHF Polaris Flexible besteht darin, im größtmöglichen Umfang am Wertzuwachs steigender Aktienmärkte teilzuhaben und zugleich bei Abwärtstrends Verluste zu begrenzen, indem ein Portfolio von Fondsanlagen mit überdurchschnittlicher Nachhaltigkeit aufgebaut wird.

Der ODDO BHF Polaris Flexible verfolgt eine flexible Anlagepolitik und legt aktiv weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Geldmarktanlagen an. Die Aktienallokation schwankt zwischen 25% und 100%. Im Anleihssegment investiert der Teilfonds vornehmlich in Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Pfandbriefe (Covered Bonds). Bis zu 10% des Fondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds und ETFs investiert werden. Bis zu 10% des Vermögens können auch in Edelmetallzertifikaten angelegt werden.<sup>11</sup> Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente und Termineinlagen (täglich fällige Einlagen oder Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten) investieren. Er kann außerdem bis zu 20% in liquiden Mitteln halten. Im Rahmen der Verwaltung des Teilfonds können auch Finanztermingeschäfte zum Einsatz kommen.

Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Für die Anlagen des Teilfonds gelten somit Einschränkungen nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet die UN PRI auch im Zuge ihrer Verpflichtungen an, indem sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den Dialog tritt.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich am MSCI Europe (NTR) EUR (35%), MSCI USA (NTR) EUR (20%), MSCI Emerging Markets Daily (NTR) EUR (5%), JPM Euro Cash 1 M (20%) und Bloomberg Euro Aggregate 1-10 yrs TR Index Value unhedged (20%). Diese Referenzindizes<sup>12</sup> bilden die Grundlage für die Allokation der verschiedenen Anlageklassen, die geografische Diversifizierung des Portfolios in verschiedenen Marktsituationen und die Risikosteuerung. Anstatt die Referenzindizes oder den jeweiligen proportionalen Anteil der einzelnen Komponenten der Referenzindizes exakt nachzubilden, strebt der Anlageverwalter danach, ihre Wertentwicklung zu übertreffen, wodurch wesentliche Abweichungen sowohl in positiver als auch negativer Hinsicht möglich sind. Die Performance des Teilfonds kann daher deutlich von der Performance der angegebenen Referenzindizes abweichen. Der Anlageverwalter hat volle Verfügungsgewalt über die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Teilfonds. Während der Teilfonds in der Regel Vermögenswerte halten wird, die Bestandteile der Benchmark sind, kann er in diese Bestandteile in unterschiedlichem Ausmaß investieren und auch Vermögenswerte halten, die nicht Bestandteile der Benchmark sind.

**Weitere Informationen zu den ökologischen Merkmalen des Fonds finden Sie in Anhang II: „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt.**

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Der Teilfonds kann als Master-Fonds für andere OGAW fungieren; er darf keine Aktien oder Anteile von Feeder-Fonds erwerben.

<sup>11</sup>Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die darauf abzielen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapieren erfüllen. Im Rahmen der ESG-Analyse werden Zertifikate auf Edelmetalle nicht im Hinblick auf ihre ESG-Performance bewertet.

<sup>12</sup> Der MSCI Europe (NTR) EUR, der MSCI USA (NTR) EUR und der MSCI Emerging Markets Daily (NTR) EUR sind eingetragene Marken von MSCI Ltd und werden von dieser verwaltet. Der Bloomberg Euro Aggregate ist eine eingetragene Marke von Bloomberg Index Services Limited und wird von dieser verwaltet. Die Administratoren sind in das öffentliche Register der Referenzwert-Administratoren und Referenzwerte der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA eingetragen. Der JPM Euro Cash 1 M ist eine eingetragene Marke von JPMorgan Chase & Co und wird von dieser verwaltet. Die Gesellschaft geht nicht davon aus, dass eine Eintragung des Referenzwert-Administrators in das öffentliche Register gemäß der Verordnung (EU) 2025/914 erforderlich sein wird.

Der Teilfonds kann indirekt bis zu 10% seines Vermögens in Edelmetalle investieren. Bei diesen Anlagen handelt es sich ausschließlich um Zertifikate auf Gold, die das Ziel verfolgen, die Preisentwicklung von Gold auf einer 1:1-Basis (sog. „Delta-1-Zertifikate“) abzubilden. Daher enthalten sie insbesondere keine eingebetteten Derivate mit nicht linearem Auszahlungsprofil, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („RGD 2008“) die Voraussetzung von übertragbaren Wertpapieren erfüllen. Der Erwerb der vorgenannten Vermögenswerte führt möglicherweise nicht zu einer physischen Lieferung des Basiswerts. Im Rahmen der ESG-Analyse werden Zertifikate auf Edelmetalle nicht im Hinblick auf ihre ESG-Performance bewertet.

Für den Teilfonds können Derivatgeschäfte, insbesondere in Form von Optionen, Finanzterminkontrakten, Forwards oder Swaps sowie Kombinationen dieser Instrumente, durchgeführt werden. Derivate können zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie für das Laufzeiten- und Risikomanagement (z. B. zur Absicherung gegen Währungsrisiken) verwendet werden.

Im Anleiensegment investiert der Teilfonds in Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Vermögens in Anleihen mit einem Rating unter Investment Grade oder in Anleihen ohne Rating investieren.

Die Benchmark und der Referenzindex werden in der Teilfondswährung angegeben, außer im Falle von abgesicherten Aktienklassen ([H]), für die die Benchmark und der Referenzindex immer in EUR angegeben werden.

- **Anlegerprofil**

Die Anlage in den ODDO BHF Polaris Flexible ist für Anleger geeignet, die bereits Erfahrungen an den Finanzmärkten gesammelt haben. Die Anleger müssen bereit und in der Lage sein, größere Schwankungen im Wert ihrer Aktien und potenziell beträchtliche Kapitalverluste hinzunehmen. Unter Umständen kann der Teilfonds für Anleger ungeeignet sein, die ihre Anlage im Teilfonds innerhalb von fünf Jahren auflösen wollen. Die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft stellt keine Anlageberatung dar. Sie soll Anlegern lediglich einen ersten Hinweis darauf geben, ob der Teilfonds in Anbetracht ihrer Erfahrungen, ihrer Risikobereitschaft und ihres Anlagehorizonts für sie geeignet ist.

Aktien bestimmter Aktienklassen des Teilfonds dürfen nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden. Bitte beachten Sie die Übersicht über die einzelnen Aktienklassen, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

- **Form der Aktien**

Die Aktien des Teilfonds können in Form von Namensaktien oder als nicht verurkundete Inhaberaktien und/oder als von einem Clearing- und Abwicklungssystem verwahrte Globalurkunde ausgegeben werden. Namens- und Inhaberaktien können unter anderem über Clearstream Banking, Euroclear, FundSettle, Vestima und/oder andere zentralisierte Verwaltungssysteme bereitgestellt werden.

- **Notierung**

Zum Datum der Erstellung dieses Prospekts sind die Aktien des Teilfonds nicht zur amtlichen Notierung an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse zugelassen.

- **Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis**

Die Teilfondswährung ist der Euro. Einzelne Aktienklassen können auf eine andere Währung lauten.

Der Ausgabeaufschlag bei einzelnen Aktienklassen zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 5,0% des Aktienwerts. Weitere Einzelheiten sind in der Übersicht über die für den Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft von der Erhebung des Ausgabeaufschlags absehen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass die Aktienpreise in den Ländern, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird, auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

Die Mindestanlagebeträge je Aktienklasse sind in der Übersicht über die für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen enthalten.

- **Kosten**

Die Basisvergütung für die Verwaltung des Teilfonds beträgt bis zu 1,75% p.a. und wird auf Basis des an jedem Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Aktienklasse errechnet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für eine oder mehrere Aktienklassen eine niedrigere Verwaltungsgebühr zu berechnen oder von der Erhebung einer Gebühr abzusehen. Eine aktuelle Übersicht über die einzelnen für den Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen sowie deren maßgebliche Ausgestaltungsmerkmale (z. B. Verwaltungsgebühr, Mindestanlagebetrag) können Anleger der Aktienklassenübersicht entnehmen, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ verfügbar ist.

„I“- Aktienklassen, jedoch nicht „Iw“- Aktienklassen	„R“- Aktienklassen, jedoch nicht „Rw“- Aktienklassen	„Rw“- Aktienklassen	„N“- Aktienklassen, jedoch nicht „Nw“- Aktienklassen	„Nw“- Aktienklassen	„Pw“- Aktienklassen
Bis zu 0,7%	Bis zu 1,5%	Bis zu 1,6%	Bis zu 1,2%	Bis zu 1,3%	Bis zu 0,8%

- **Performancevergütung**

***Definition der Performancevergütung***

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der Aktienklassen mit Performancevergütung je ausgegebener Aktie eine Performancevergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den die Wertentwicklung der Aktie die Wertentwicklung des Referenzindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance ggü. dem Referenzindex, d. h. positive Abweichung der Wertentwicklung der Aktie von jener des Referenzindex, nachfolgend auch als „positive Referenzindex-Abweichung“ bezeichnet). Die der Aktienklasse belasteten Kosten dürfen nicht vor dem Vergleich von der Performance des Referenzindex abgezogen werden.

Die Wertentwicklung einer Anteilklasse wird auf Grundlage ihres Buchwerts nach Berücksichtigung der Gebühren und vor Abzug der Performancevergütung ermittelt. Kommt das Swing Pricing zur Anwendung, wird die Performancevergütung anhand der Aktienperformance auf Grundlage des unveränderten Aktienwerts, d. h. ohne Anpassung nach oben oder unten (Anpassungsfaktor), berechnet.

Unterschreitet die Wertentwicklung der Aktien am Ende einer Abrechnungsperiode die Wertentwicklung des Referenzindex (Underperformance ggü. dem Referenzindex, d. h. negative Abweichung der Wertentwicklung der Aktien von jener des Referenzindex, nachfolgend auch als „negative Referenzindex-Abweichung“ bezeichnet), so erhält die Verwaltungsgesellschaft keine Performancevergütung. Entsprechend der Berechnung der Performancevergütung bei einer positiven Referenzindex-Abweichung wird nun auf Basis der negativen Referenzindex-Abweichung ein Underperformance-Betrag pro Aktienwert errechnet und als negativer Vortrag (kumulierte Underperformance) in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Der negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine Performancevergütung, wenn der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus positiver Referenzindex-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformance-Betrag pro Aktienwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „negativer Vortrag“ bzw. „kumulierte Underperformance“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Referenzindex-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Referenzindex-Abweichung errechneten Underperformance-Betrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformance-Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Aktienklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die Performancevergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Aktienwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („positive Wertentwicklung der Aktien“).

Ein sich aus einer positiven Referenzindex-Abweichung ergebender positiver Betrag pro Aktienwert (nach Abzug eines etwaigen zu berücksichtigenden negativen Vortrags in Form einer kumulierten Underperformance), der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen („positiver Vortrag“ bzw. „kumulierte Outperformance“). Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige positive Beträge aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Besteht eine Aktienklasse seit weniger als fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

***Berechnungsbeispiel***

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der Performancevergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	Performance der Teilfondsaktien in %	Performance der Benchmark in %	Überschussperformance in %	Performance in %, die im nächsten Jahr kompensiert werden muss	Nettoperformance in %	Zahlung einer Performancevergütung
1	-5	-7	2	0	2	Nein
2	4	6	-2	-2	0	Nein
3	5	-1	6	0	4	Ja
4	7	6	1	0	1	Ja
5	-2	1	-3	-3	0	Nein

#### *Erläuterung:*

Jahr 1: Der Nettoinventarwert pro Aktie sinkt um 5%, während die jährliche Performance der Benchmark bei -7% liegt. Daraus ergibt sich eine Outperformance von 2% des Fonds gegenüber seiner Benchmark, die jedoch nicht zur Auszahlung einer Performancevergütung führt, da der Fonds für das Gesamtjahr eine negative Performance ausweist.

Jahr 2: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 4%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 6% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine negative Performance des Fonds gegenüber seiner Benchmark von -2%. Es wird keine Performancevergütung berechnet und die negative Performance von -2% muss in den Folgejahren kompensiert werden, bevor eine Performancevergütung fällig wird.

Jahr 3: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 5%, während die jährliche Performance der Benchmark bei -1% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine Outperformance des Fonds von 6% gegenüber seiner Benchmark. Dies gleicht die negative Performance von -2% aus, so dass sich eine Nettoperformance von 4% ergibt. Daher wird eine Performancevergütung gezahlt.

Jahr 4: Der Nettoinventarwert pro Aktie steigt im Geschäftsjahr um 7%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 6% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine Outperformance des Fonds von 1% gegenüber seiner Benchmark, was zur Zahlung einer Performancevergütung führt.

Jahr 5: Der Nettoinventarwert pro Aktie sinkt um 2%, während die jährliche Performance der Benchmark bei 1% liegt. Für das Gesamtjahr ergibt sich daraus eine negative Performance des Fonds gegenüber seiner Benchmark von -3%. Es wird keine Performancevergütung berechnet.

#### ***Behandlung von Rücknahmen innerhalb des Teilfonds***

Wenn Aktionäre die Rücknahme von Aktien vor dem Ende einer Abrechnungsperiode verlangen, wird die Performancevergütung am Tag der Rückgabe durch den Anleger ausschließlich für die zurückgenommenen Aktien anteilig berechnet.

#### ***Definition der Abrechnungsperiode***

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. September und endet am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Die Performancevergütung wird täglich berechnet und jährlich gezahlt.

#### ***Referenzindex***

Als Referenzindex wird der €STR zuzüglich 600 Basispunkten festgelegt.

Falls der Referenzindex eingestellt wird, wird die Verwaltungsgesellschaft ihn durch einen anderen geeigneten Index ersetzen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und der Referenzindex hat lediglich einen geringen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vermögenswerte im Fonds.

#### ***Rückstellung***

Abhängig von dem Ergebnis eines täglich durchgeführten Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene Performancevergütung innerhalb der Aktienklasse je ausgegebener Aktie zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der Aktienklasse zu. Die Abgrenzungen, die einer Aktienklasse belastet oder gutgeschrieben werden, wirken sich anteilig auf den Nettoinventarwert dieser Aktienklasse aus. Eine Performancevergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

#### ***Empfänger der Performancevergütung***

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine gegebenenfalls anfallende Performancevergütung in voller Höhe an den



Anlageverwalter aus.

#### ***Vereinfachte Berechnungsformel für die Performancevergütung***

Die nachstehende Formel ist eine vereinfachte Formel zur Berechnung der Performancevergütung, die nicht den Zweck hat, einen umfassenden Überblick über die Art und Weise der Berechnung dieser Vergütung zu geben. Für weitere Informationen wird auf die obigen Erläuterungen und Beispiele verwiesen. Der Beitrag von ausgegebenen Aktien an der Performancevergütung wird täglich auf der Grundlage der jeweils ausgegebenen Aktien berechnet und von der abzugrenzenden Performancevergütung abgezogen (Neutralisierung von Aktiengängen). Aufgrund der Komplexität dieser Berechnung und zum besseren Verständnis der allgemeinen Vorgehensweise wird an dieser Stelle auf die Darstellung der Formel verzichtet.

Wenn die Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse in einem bestimmten Abrechnungszeitraum deutlich über der Wertentwicklung der Benchmark während desselben Abrechnungszeitraums liegt, dann entspricht die Performancevergütung:

$$\left[ \left( \frac{NAV_{YE} - NAV_{BY}}{NAV_{BY}} \right) \times 100 - PERF_{Bench AP} \right] \times 10\% \times NAV_{YE}$$

Wobei:

- NAV<sub>YE</sub> ist der NIW der betreffenden Aktienklasse zum letzten Bewertungstag des Abrechnungszeitraums (wobei während des Abrechnungszeitraums vorgenommene Ausschüttungen ggf. wieder in den NIW aufgenommen werden).
- NAV<sub>BY</sub> ist der NIW der betreffenden Aktienklasse zum ersten Bewertungstag des Abrechnungszeitraums.
- Perf<sub>Bench AP</sub> ist die Wertentwicklung des Referenzindex zuzüglich der entsprechenden Hurdle Rate während des Abrechnungszeitraums.

Weitere Einzelheiten zu den für die einzelnen Teilfonds herausgegebenen Aktienklassen sind in der Aktienklassenübersicht enthalten, die unter „www.am.oddo-bhf.com“ abrufbar ist.

2. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt zum Monatsende.

3. Darüber hinaus können dem Teilfonds bzw. der Aktienklasse die im Abschnitt „Auslagen und Gebühren“ dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Kosten belastet werden.

- **Anlageverwalter**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ODDO BHF SE zum Anlageverwalter für die Vermögenswerte des Teilfonds bestellt. Der Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung der Anlagen des Teilfonds verantwortlich und wählt die Anlagen und Wertpapiere, die in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden sollen, in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat festgelegten und in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen aus.

- **Auflegung des Teilfonds**

Der Teilfonds ODDO BHF Polaris Flexible wurde durch eine Verschmelzung mit dem Teilfonds ODDO BHF Polaris Flexible aufgelegt und hat dessen Erfolgsbilanz (Wertentwicklung in der Vergangenheit) bis zum Datum der Verschmelzung übernommen. Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für den zukünftigen Erfolg des Teilfonds ist.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Polaris Balanced

Der ODDO BHF Polaris Balanced (der „Teilfonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF II.

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006WMTY8DFA13Y48

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: n. z. <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: n. z.	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen <b>Mindestanteil von 10,0% an nachhaltigen Investitionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt</b> .



### WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der ESG-Ansatz des Teilfonds ist auf die verantwortungsvolle Steuerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen mithilfe folgender Maßnahmen ausgerichtet:

- Emittenten mit Tätigkeiten in Sektoren mit hoher CO<sub>2</sub>-Intensität – darunter Kohle sowie unkonventionelles Öl und Gas – werden ausgeschlossen, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft dargelegt, und
- gleichzeitig wird sichergestellt, dass die durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds 20% unterhalb der seines Anlageuniversums liegt.

Der ESG-Ansatz des Teilfonds kann in drei Stufen unterteilt werden:

#### 1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

#### 2. Stufe: ESG-Bewertung

Diese Stufe umfasst die Berücksichtigung der ESG-Bewertungen der Wertpapiere, die in den Teilfonds aufgenommen werden sollen. Grundlage hierfür ist die ESG-Bewertung des Datenanbieters MSCI Research. Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

### 3. Stufe: CO<sub>2</sub>-Intensität

Der Anlageverwalter berücksichtigt nichtfinanzielle Kriterien insoweit in erheblichem Umfang, als die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds mindestens 20% unter derjenigen liegen muss, die für das Anlageuniversum berechnet wurde. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit.

#### WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ESG-Merkmale herangezogen:

- Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe der Scope 1- und Scope 2-CO<sub>2</sub>-Emissionen, geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Teilfonds investiert) liegt mindestens 20% unter derjenigen, die für das Anlageuniversum berechnet wurde;
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens 10%;
- Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

#### WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Teilfonds bezieht sich in seiner ESG-Strategie auf die oben beschriebenen Ziele, strebt jedoch nicht an, seine Anlagen ausschließlich auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Ziele auszuwählen. Die Beiträge zu diesen Zielen werden durch die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt, die im Rahmen der ESG-Strategie zum Einsatz kommen.

Daher beabsichtigt der Teilfonds, beide Aspekte des Beitrags eines Unternehmens zu erfassen: der positive Beitrag zum Umweltschutz und/oder zur Gesellschaft, der sich aus 1) dem mit Produkten und/oder Dienstleistungen der Unternehmen erzielten Umsatz oder 2) der Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dank der breit gefächerten Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Übereinstimmung mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ergibt.

Um als nachhaltige Anlage eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

#### a) Kriterien „basierend auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens“:

- Implizierter Temperaturanstieg (Implied Temperature Rise, „ITR“):

Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, deren Klimaziele im Einklang mit dem 2°C-Ziel des Übereinkommens von Paris stehen und einen Temperaturanstieg von maximal 2°C vorsehen, wird als Beitrag zu einem Umweltziel angesehen, und diese Unternehmen gelten somit als nachhaltige Investition. Wir verwenden ITR-Daten von MSCI, um die Einhaltung der Temperaturvorgaben zu bewerten.

- Von der SBTi genehmigtes Emissionsziel:

Treibhausgasemissionen werden als eine Möglichkeit genannt, mit denen sich ein Umweltziel messen lässt. Unser Ansatz zur Beurteilung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Treibhausgasreduzierung von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

#### b) Kriterien „basierend auf den Umsatzaktivitäten des Unternehmens“:

- Umsätze aus nachhaltigen Lösungen:

Wir beurteilen, inwieweit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bestimmten ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt. Dazu verwenden wir die Datenkategorie „Sustainable Impact Revenue“ (Umsätze mit nachhaltiger Wirkung) von MSCI. Der „Sustainable Impact Revenue“ liegt zwischen 0% und 100% und stellt einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz der Unternehmen dar.

- EU-taxonomiekonforme Umsätze:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Allerdings sind derzeit nur zwei der sechs ökologischen Ziele vollständig abgedeckt. Um die Taxonomiekonformität zu bestimmen, wird der gemeldete Umsatz aus taxonomiekonformen Tätigkeiten für das betreffende Unternehmen herangezogen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– EU-Taxonomiekonforme Investitionsausgaben:

Auf Unternehmensebene ermitteln wir die Taxonomiekonformität als Prozentsatz der Investitionsausgaben, die durch taxonomiekonforme Aktivitäten generiert werden.

– „Grüner Anteil“ eines Firmenpatents:

Dieser Indikator hilft uns dabei, Unternehmen zu ermitteln, die Umsätze aus emissionsmindernden Technologien und Praktiken erzielen, die zu einem Umweltziel beitragen, und Patente dafür halten.

c) Zusätzliche Kriterien: Nachhaltige Anleihen:

Wir sind der Ansicht, dass grüne, soziale und nachhaltige Anleihen als nachhaltige Investitionen gelten können, solange die Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten.

### INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) festgelegt:

**1. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse:** Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

**2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für bestimmte ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest. Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

**3. Kontroversen:** Die umstrittensten Unternehmen laut MSCI ESG Research werden nicht als nachhaltig angesehen.

**4. Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik in Bezug auf Dialog, Mitwirkung und Abstimmungen unterstützt das Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

### WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Bereiche, die deutlich nachteilige Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu zwei PAIs an:

– Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%) und

– Schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

In den MSCI-ESG-Bewertungen werden ferner Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, wobei die Erhebung weiterer PAI-Daten für Unternehmen und Regierungen die ESG-Bewertung unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der THG-Emissionen (PAI 1), den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (PAI 2), die THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), den Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze

und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (PAI 12) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten kann sie auch die THG-Emissionsintensität pro Kopf (PAI 15, in der Regel auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht der Bevölkerungszahl) umfassen. Allerdings legt der Anlageverwalter für diese anderen PAIs – mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten PAIs – keine spezifischen Ziele oder Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Bewertungen finden Sie unter <https://www.msci.com/data-and-analytics/sustainabilitysolutions/esg-ratings>

### WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des United Nations Global Compact (UNGC) sowie die Ausschlussliste für Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen an, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

**Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.**

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt und/oder Soziales und/oder Unternehmensführung) in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Pre-Trade-Ausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Bewertungen, die Nachhaltigkeitsrisiken auf der Grundlage verschiedener Kriterien einschließlich Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen widerspiegeln.

Die von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten Informationen sind im Jahresbericht auf der Website „[www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)“ verfügbar und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Nein



### WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert weltweit in ein ausgewogenes Spektrum von Aktien, Anleihen und Geldmarktanlagen. Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei seinen Anlageentscheidungen ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) und wichtige nachteilige Auswirkungen berücksichtigt, die diese Entscheidungen möglicherweise auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet die UN PRI auch im Zuge ihrer Verpflichtungen an, indem sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den Dialog tritt. Das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds für Aktien und Unternehmensanleihen besteht aus Emittenten, die

im MSCI ACWI Index enthalten sind („Anlageuniversum“). Der Teilfonds kann auch in Unternehmen bzw. Emittenten aus OECD-Ländern mit mindestens 100 Mio. EUR Marktkapitalisierung oder mit mindestens 100 Mio. EUR an ausgegebenen Anleihen investieren. Diese werden ebenfalls einer ESG-Analyse unterzogen. ESG-Kriterien werden im Rahmen eines Ansatzes berücksichtigt, der in drei Stufen unterteilt werden kann:

#### 1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

#### 2. Stufe: ESG-Bewertung

Diese Stufe umfasst die Berücksichtigung der ESG-Bewertungen der Wertpapiere, die in den Teilfonds aufgenommen werden sollen. Grundlage hierfür ist die ESG-Bewertung des Datenanbieters MSCI Research. Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

#### 3. Stufe: CO<sub>2</sub>-Intensität

Der Anlageverwalter berücksichtigt nichtfinanzielle Kriterien insoweit in erheblichem Umfang, als die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds mindestens 20% unter derjenigen liegen muss, die für das Anlageuniversum berechnet wurde. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit.

Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Der Teilfonds muss mindestens 10% seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten verwendet werden.

### WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie stellen sicher, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen oder sozialen Zielen entsprechen. Die verbindlichen Elemente lauten wie folgt:

- Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss;
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens 10%;
- Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe der Scope 1- und Scope 2-CO<sub>2</sub>-Emissionen, geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Teilfonds investiert) liegt mindestens 20% unter derjenigen, die für das Anlageuniversum berechnet wurde;
- Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit;
- Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

### UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Anlageverwalter geht keine Verpflichtung ein, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.



## WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben. Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können zahlreiche Kriterien herangezogen werden, darunter Richtlinien und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, Richtlinien zur Vergütung von Führungskräften, die Aktionärsstruktur, die Qualität der Finanzkommunikation und die Geschäftsethik.



## WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds müssen auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in „anderen Investitionen“ (wie nachstehend definiert) halten, worunter die übrigen Investitionen des Finanzprodukts fallen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Es besteht kein Mindestengagement in anderen ökologischen oder sozialen Investitionen.

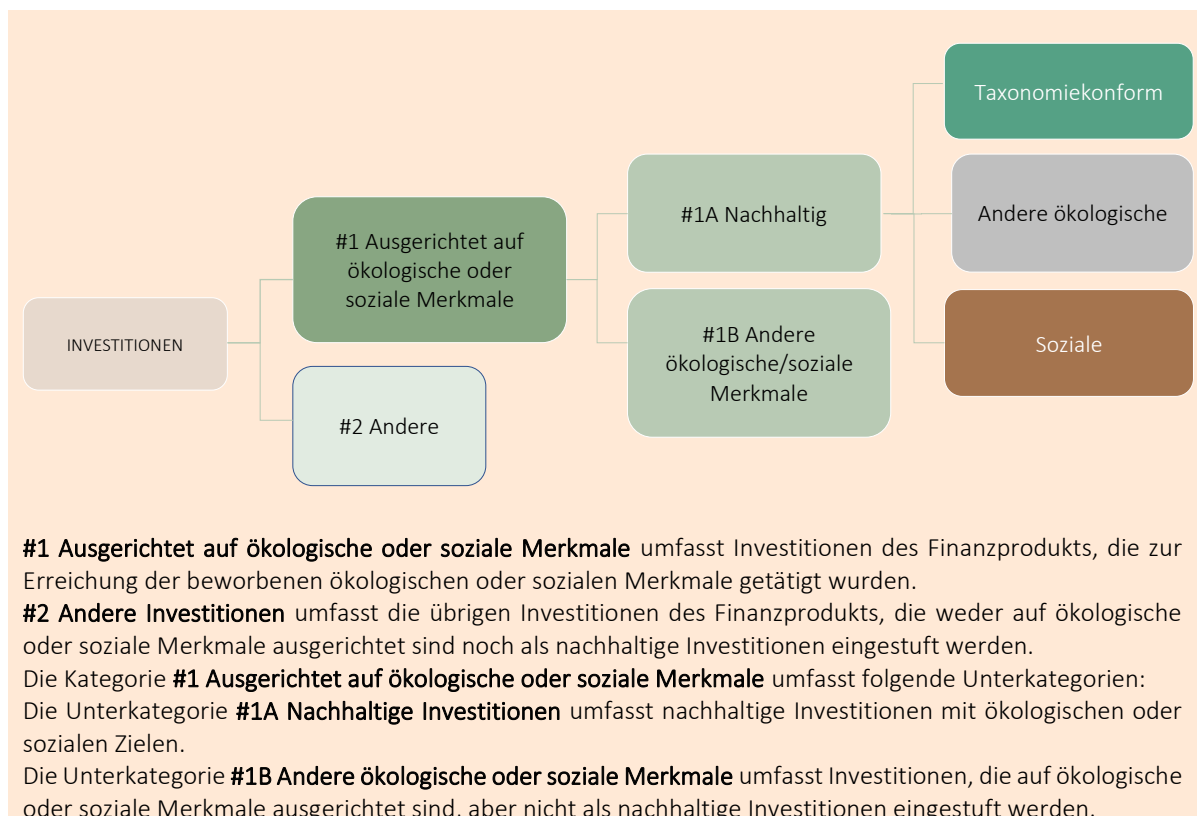
Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



## INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt.



## IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Die Daten zur Taxonomiekonformität werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt; sie werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil taxonomiekonformer Investitionen bei Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

### WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE<sup>1</sup> INVESTIERT?

- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

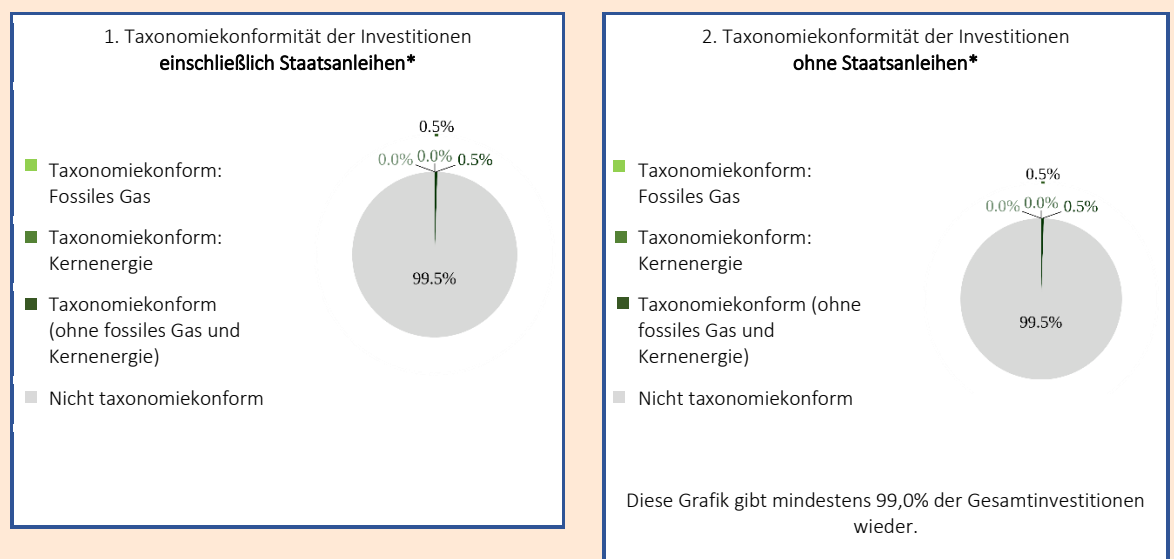
Der Anlageverwalter analysiert die Portfoliopositionen anhand von ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Ein Mindestanteil von taxonomiekonformen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche ist für den Teilfonds jedoch nicht vorgesehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, für die keine ESG-Daten und ESG-Bewertungen verfügbar sind. Alle für den Teilfonds erworbenen Anlagen unterliegen den für den Teilfonds geltenden Mindestausschlüssen, wodurch ein Minimum an ökologischem oder sozialem Mindestschutz besteht. Auf Vermögenswerte eines Zielfonds oder Zertifikate wird jedoch kein Look-Through-Ansatz angewandt.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

n. z.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

n. z.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

n. z.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

n. z.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [am.oddo-bhf.com](http://am.oddo-bhf.com)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Name des Produkts:** ODDO BHF Polaris Dynamic

Der ODDO BHF Polaris Dynamic (der „**Teilfonds**“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF II.

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 529900JNJK6RERUTEI40

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

●● <input type="checkbox"/> Ja	●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: n. z. <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: n. z.	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,0% an nachhaltigen Investitionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>



## WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der ESG-Ansatz des Teilfonds ist auf die verantwortungsvolle Steuerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen mithilfe folgender Maßnahmen ausgerichtet:

- Emittenten mit Tätigkeiten in Sektoren mit hoher CO<sub>2</sub>-Intensität – darunter Kohle sowie unkonventionelles Öl und Gas – werden ausgeschlossen, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft dargelegt, und
- gleichzeitig wird sichergestellt, dass die durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds 20% unterhalb der seines Anlageuniversums liegt.

Der ESG-Ansatz des Teilfonds kann in drei Stufen unterteilt werden:

### 1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

### 2. Stufe: ESG-Bewertung

Diese Stufe umfasst die Berücksichtigung der ESG-Bewertungen der Wertpapiere, die in den Teilfonds aufgenommen werden sollen. Grundlage hierfür ist die ESG-Bewertung des Datenanbieters MSCI Research.

Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

### 3. Stufe: CO<sub>2</sub>-Intensität

Der Anlageverwalter berücksichtigt nichtfinanzielle Kriterien insoweit in erheblichem Umfang, als die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds mindestens 20% unter derjenigen liegen muss, die für das Anlageuniversum berechnet wurde. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit.

### WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ESG-Merkmale herangezogen:

- Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe der Scope 1- und Scope 2-CO<sub>2</sub>-Emissionen, geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Teilfonds investiert) liegt mindestens 20% unter derjenigen, die für das Anlageuniversum berechnet wurde;
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens 10%;
- Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

### WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Teilfonds bezieht sich in seiner ESG-Strategie auf die oben beschriebenen Ziele, strebt jedoch nicht an, seine Anlagen ausschließlich auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Ziele auszuwählen. Die Beiträge zu diesen Zielen werden durch die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt, die im Rahmen der ESG-Strategie zum Einsatz kommen.

Daher beabsichtigt der Teilfonds, beide Aspekte des Beitrags eines Unternehmens zu erfassen: der positive Beitrag zum Umweltschutz und/oder zur Gesellschaft, der sich aus 1) dem mit Produkten und/oder Dienstleistungen der Unternehmen erzielten Umsatz oder 2) der Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dank der breit gefächerten Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Übereinstimmung mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ergibt.

Um als nachhaltige Anlage eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

#### a) Kriterien „basierend auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens“:

– Implizierter Temperaturanstieg (Implied Temperature Rise, „ITR“):

Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, deren Klimaziele im Einklang mit dem 2°C-Ziel des Übereinkommens von Paris stehen und einen Temperaturanstieg von maximal 2°C vorsehen, wird als Beitrag zu einem Umweltziel angesehen, und diese Unternehmen gelten somit als nachhaltige Investition. Wir verwenden ITR-Daten von MSCI, um die Einhaltung der Temperaturvorgaben zu bewerten.

- Von der SBTi genehmigtes Emissionsziel:

Treibhausgasemissionen werden als eine Möglichkeit genannt, mit denen sich ein Umweltziel messen lässt. Unser Ansatz zur Beurteilung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Treibhausgasreduzierung von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

#### b) Kriterien „basierend auf den Umsatzaktivitäten des Unternehmens“:

- Umsätze aus nachhaltigen Lösungen:

Wir beurteilen, inwieweit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bestimmten ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt. Dazu verwenden wir die Datenkategorie „Sustainable Impact Revenue“ (Umsätze mit nachhaltiger Wirkung) von MSCI. Der „Sustainable Impact Revenue“ liegt zwischen 0% und 100% und stellt einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz der Unternehmen dar.

- EU-taxonomiekonforme Umsätze:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Allerdings sind derzeit nur zwei der sechs ökologischen Ziele vollständig abgedeckt. Um die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Taxonomiekonformität zu bestimmen, wird der gemeldete Umsatz aus taxonomiekonformen Tätigkeiten für das betreffende Unternehmen herangezogen.

– EU-Taxonomiekonforme Investitionsausgaben:

Auf Unternehmensebene ermitteln wir die Taxonomiekonformität als Prozentsatz der Investitionsausgaben, die durch taxonomiekonforme Aktivitäten generiert werden.

– „Grüner Anteil“ eines Firmenpatents:

Dieser Indikator hilft uns dabei, Unternehmen zu ermitteln, die Umsätze aus emissionsmindernden Technologien und Praktiken erzielen, die zu einem Umweltziel beitragen, und Patente dafür halten.

c) Zusätzliche Kriterien: Nachhaltige Anleihen:

Wir sind der Ansicht, dass grüne, soziale und nachhaltige Anleihen als nachhaltige Investitionen gelten können, solange die Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten.

#### INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) festgelegt:

**1. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse:** Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

**2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für bestimmte ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

**3. Kontroversen:** Die umstrittensten Unternehmen laut MSCI ESG Research werden nicht als nachhaltig angesehen.

**4. Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik in Bezug auf Dialog, Mitwirkung und Abstimmungen unterstützt das Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

#### WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Bereiche, die deutlich nachteilige Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu zwei PAIs an:

– Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%) und

– Schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

In den MSCI-ESG-Bewertungen werden ferner Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, wobei die Erhebung weiterer PAI-Daten für Unternehmen und Regierungen die ESG-Bewertung unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der THG-Emissionen (PAI 1), den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (PAI 2), die THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete

mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), den Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (PAI 12) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten kann sie auch die THG-Emissionsintensität pro Kopf (PAI 15, in der Regel auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht der Bevölkerungszahl) umfassen. Allerdings legt der Anlageverwalter für diese anderen PAIs – mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten PAIs – keine spezifischen Ziele oder Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Bewertungen finden Sie unter <https://www.msci.com/data-and-analytics/sustainabilitysolutions/esg-ratings>

### WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des United Nations Global Compact (UNGC) sowie die Ausschlussliste für Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen an, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

**Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.**

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 und im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Pre-Trade-Ausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Bewertungen, die Nachhaltigkeitsrisiken auf der Grundlage verschiedener Kriterien einschließlich Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen widerspiegeln.

Die von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten Informationen sind im Jahresbericht und auf der Website „[www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)“ verfügbar und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Nein



### WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der Teilfonds legt aktiv weltweit in Aktien an. Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investmentprozess ein, indem er bei seinen Anlageentscheidungen ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) und wichtige nachteilige Auswirkungen berücksichtigt, die diese Entscheidungen möglicherweise auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben können. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet diese auch im Zuge ihrer Verpflichtungen an, z. B. indem sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dialog tritt. Das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds für Aktien und Unternehmensanleihen besteht aus Emittenten, die im MSCI ACWI Index enthalten sind („Anlageuniversum“). Der Teilfonds kann auch in Unternehmen bzw. Emittenten aus OECD-Ländern mit mindestens 100 Mio. EUR Marktkapitalisierung oder mit mindestens 100 Mio. EUR an ausgegebenen Anleihen investieren. Diese werden ebenfalls einer ESG-Analyse unterzogen. ESG-Kriterien werden im Rahmen eines Ansatzes berücksichtigt, der in drei Stufen unterteilt werden kann:

#### 1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

#### 2. Stufe: ESG-Bewertung

Diese Stufe umfasst die Berücksichtigung der ESG-Bewertungen der Wertpapiere, die in den Teilfonds aufgenommen werden sollen. Grundlage hierfür ist die ESG-Bewertung des Datenanbieters MSCI Research. Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

#### 3. Stufe: CO<sub>2</sub>-Intensität

Der Anlageverwalter berücksichtigt nichtfinanzielle Kriterien insoweit in erheblichem Umfang, als die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds mindestens 20% unter derjenigen liegen muss, die für das Anlageuniversum berechnet wurde. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit.

Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Der Teilfonds muss mindestens 10% seines Nettoinventarwerts in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten verwendet werden.

### WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie stellen sicher, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen oder sozialen Zielen entsprechen. Die verbindlichen Elemente lauten wie folgt:

- Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens 10%;
- Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe der Scope 1- und Scope 2-CO<sub>2</sub>-Emissionen, geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Teilfonds investiert) liegt mindestens 20% unter derjenigen, die für das Anlageuniversum berechnet wurde;
- Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit;
- Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.



## UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Anlageverwalter geht keine Verpflichtung ein, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

## WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben. Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können zahlreiche Kriterien herangezogen werden, darunter Richtlinien und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, Richtlinien zur Vergütung von Führungskräften, Aktionärsstruktur, Qualität der Finanzkommunikation und Geschäftsethik.



## WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds müssen auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in „anderen Investitionen“ (wie nachstehend definiert) halten, worunter die übrigen Investitionen des Finanzprodukts fallen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Es besteht kein Mindestengagement in anderen ökologischen oder sozialen Investitionen.

Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

**Vermögensallokation**  
 erlaubten Anteil  
 itionen in  
 e  
 swerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

**INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?**

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt.



**IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?**

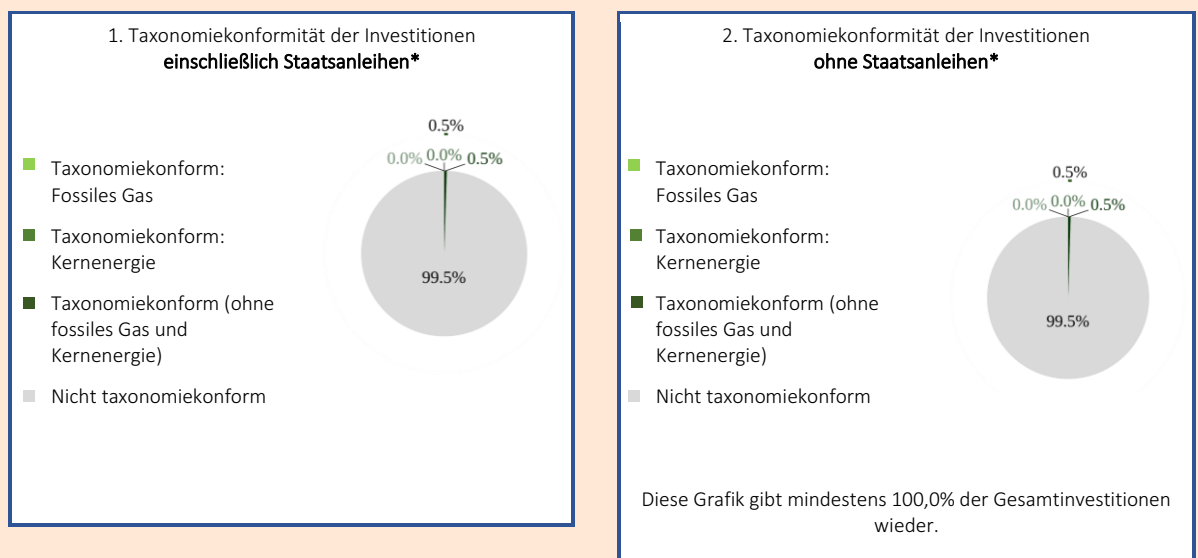
Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Die Daten zur Taxonomiekonformität werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt; sie werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil taxonomiekonformer Investitionen bei Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

**WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE<sup>1</sup> INVESTIERT?**

- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

Der Anlageverwalter analysiert die Portfoliopositionen anhand von ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Ein Mindestanteil von taxonomiekonformen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche ist für den Teilfonds jedoch nicht vorgesehen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, für die keine ESG-Daten und ESG-Bewertungen verfügbar sind. Alle für den Teilfonds erworbenen Anlagen unterliegen den für den Teilfonds geltenden Mindestausschlüssen, wodurch ein Minimum an ökologischem oder sozialem Mindestschutz besteht. Auf Vermögenswerte eines Zielfonds oder Zertifikate wird jedoch kein Look-Through-Ansatz angewandt.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

n. z.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

n. z.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

n. z.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

n. z.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [am.oddo-bhf.com](http://am.oddo-bhf.com)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

# Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Name des Produkts:** ODDO BHF Polaris Flexible

Der ODDO BHF Polaris Flexible (der „**Teilfonds**“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF II.

**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299003T0G95JF98Z011

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

●● □ Ja	●● ☒ Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: n. z. <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an <b>nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: n. z.	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,0% an nachhaltigen Investitionen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li> <li><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li> </ul> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>



## WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Der ESG-Ansatz des Teilfonds ist auf die verantwortungsvolle Steuerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen mithilfe folgender Maßnahmen ausgerichtet:

- Emittenten mit Tätigkeiten in Sektoren mit hoher CO<sub>2</sub>-Intensität – darunter Kohle sowie unkonventionelles Öl und Gas – werden ausgeschlossen, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft dargelegt, und
- gleichzeitig wird sichergestellt, dass die durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds 20% unterhalb der seines Anlageuniversums liegt.

Der ESG-Ansatz des Teilfonds kann in drei Stufen unterteilt werden:

### 1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

### 2. Stufe: ESG-Bewertung

Diese Stufe umfasst die Berücksichtigung der ESG-Bewertungen der Wertpapiere, die in den Teilfonds aufgenommen werden sollen. Grundlage hierfür ist die ESG-Bewertung des Datenanbieters MSCI Research.

Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

### 3. Stufe: CO<sub>2</sub>-Intensität

Der Anlageverwalter berücksichtigt nichtfinanzielle Kriterien insoweit in erheblichem Umfang, als die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds mindestens 20% unter derjenigen liegen muss, die für das Anlageuniversum berechnet wurde. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit.

### WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ESG-Merkmale herangezogen:

- Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe der Scope 1- und Scope 2-CO<sub>2</sub>-Emissionen, geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Teilfonds investiert) liegt mindestens 20% unter derjenigen, die für das Anlageuniversum berechnet wurde;
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens 10%;
- Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

### WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Teilfonds bezieht sich in seiner ESG-Strategie auf die oben beschriebenen Ziele, strebt jedoch nicht an, seine Anlagen ausschließlich auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Ziele auszuwählen. Die Beiträge zu diesen Zielen werden durch die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt, die im Rahmen der ESG-Strategie zum Einsatz kommen.

Daher beabsichtigt der Teilfonds, beide Aspekte des Beitrags eines Unternehmens zu erfassen: der positive Beitrag zum Umweltschutz und/oder zur Gesellschaft, der sich aus 1) dem mit Produkten und/oder Dienstleistungen der Unternehmen erzielten Umsatz oder 2) der Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dank der breit gefächerten Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Übereinstimmung mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ergibt.

Um als nachhaltige Anlage eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

#### a) Kriterien „basierend auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens“:

– Implizierter Temperaturanstieg (Implied Temperature Rise, „ITR“):

Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, deren Klimaziele im Einklang mit dem 2°C-Ziel des Übereinkommens von Paris stehen und einen Temperaturanstieg von maximal 2°C vorsehen, wird als Beitrag zu einem Umweltziel angesehen, und diese Unternehmen gelten somit als nachhaltige Investition. Wir verwenden ITR-Daten von MSCI, um die Einhaltung der Temperaturvorgaben zu bewerten.

- Von der SBTi genehmigtes Emissionsziel:

Treibhausgasemissionen werden als eine Möglichkeit genannt, mit denen sich ein Umweltziel messen lässt. Unser Ansatz zur Beurteilung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Treibhausgasreduzierung von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

#### b) Kriterien „basierend auf den Umsatzaktivitäten des Unternehmens“:

- Umsätze aus nachhaltigen Lösungen:

Wir beurteilen, inwieweit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bestimmten ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt. Dazu verwenden wir die Datenkategorie „Sustainable Impact Revenue“ (Umsätze mit nachhaltiger Wirkung) von MSCI. Der „Sustainable Impact Revenue“ liegt zwischen 0% und 100% und stellt einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz der Unternehmen dar.

- EU-taxonomiekonforme Umsätze:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten zu identifizieren, die ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Allerdings sind derzeit nur zwei der sechs ökologischen Ziele vollständig abgedeckt. Um die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Taxonomiekonformität zu bestimmen, wird der gemeldete Umsatz aus taxonomiekonformen Tätigkeiten für das betreffende Unternehmen herangezogen.

– EU-Taxonomiekonforme Investitionsausgaben:

Auf Unternehmensebene ermitteln wir die Taxonomiekonformität als Prozentsatz der Investitionsausgaben, die durch taxonomiekonforme Aktivitäten generiert werden.

– „Grüner Anteil“ eines Firmenpatents:

Dieser Indikator hilft uns dabei, Unternehmen zu ermitteln, die Umsätze aus emissionsmindernden Technologien und Praktiken erzielen, die zu einem Umweltziel beitragen, und Patente dafür halten.

c) Zusätzliche Kriterien: Nachhaltige Anleihen:

Wir sind der Ansicht, dass grüne, soziale und nachhaltige Anleihen als nachhaltige Investitionen gelten können, solange die Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten.

#### INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHADET?

Folgender Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) festgelegt:

**1. Sektor- und normenbezogene Ausschlüsse:** Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

**2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für bestimmte ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest. Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

**3. Kontroversen:** Die umstrittensten Unternehmen laut MSCI ESG Research werden nicht als nachhaltig angesehen.

**4. Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik in Bezug auf Dialog, Mitwirkung und Abstimmungen unterstützt das Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

#### WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Bereiche, die deutlich nachteilige Auswirkungen („PAI“) haben können.

Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu zwei PAIs an:

– Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%) und

– Schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

In den MSCI-ESG-Bewertungen werden ferner Aspekte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, wobei die Erhebung weiterer PAI-Daten für Unternehmen und Regierungen die ESG-Bewertung unterstützen kann. Die ESG-Analyse umfasst bei Unternehmen, sofern die Daten verfügbar sind, die Überwachung der THG-Emissionen (PAI 1), den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (PAI 2), die THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (PAI 3), Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete

mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7), den Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (PAI 9), Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10), das Fehlen von Prozessen und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle (PAI 12) und die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI 13). Bei staatlichen Emittenten kann sie auch die THG-Emissionsintensität pro Kopf (PAI 15, in der Regel auf Basis des Bruttoinlandsprodukts und nicht der Bevölkerungszahl) umfassen. Allerdings legt der Anlageverwalter für diese anderen PAIs – mit Ausnahme der im ersten Absatz genannten PAIs – keine spezifischen Ziele oder Kontrollregeln fest.

Weitere Informationen zu den MSCI-ESG-Bewertungen finden Sie unter <https://www.msci.com/data-and-analytics/sustainabilitysolutions/esg-ratings>

### WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Die Verwaltungsgesellschaft vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des United Nations Global Compact (UNGC) sowie die Ausschlussliste für Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen an, wie in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschrieben.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

**Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.**

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTIVITÄTEN BERÜCKSICHTIGT?

Ja, gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in seinen Anlageentscheidungsprozess integriert. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen entweder durch Pre-Trade-Ausschlüsse oder durch die Integration von ESG-Bewertungen, die Nachhaltigkeitsrisiken auf der Grundlage verschiedener Kriterien einschließlich Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen widerspiegeln.

Die von Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 geforderten Informationen sind im Jahresbericht und auf der Website „[www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)“ verfügbar und auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Nein



### WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Der ODDO BHF Polaris Flexible verfolgt eine flexible Anlagepolitik und legt aktiv weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Geldmarktanlagen an. Der Anlageverwalter bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess ein, indem er ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) bei Anlageentscheidungen sowie wichtige nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft beachtet in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortliches Investieren (UN PRI) und wendet die UN PRI auch im Zuge ihrer Verpflichtungen an, indem

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

sie Stimmrechte ausübt, Rechte von Aktionären und Gläubigern aktiv wahrnimmt sowie mit Emittenten in den Dialog tritt. Das anfängliche Anlageuniversum des Teilfonds für Aktien und Unternehmensanleihen besteht aus Emittenten, die im MSCI ACWI Index enthalten sind („Anlageuniversum“). Der Teilfonds kann auch in Unternehmen bzw. Emittenten aus OECD-Ländern mit mindestens 100 Mio. EUR Marktkapitalisierung oder mit mindestens 100 Mio. EUR an ausgegebenen Anleihen investieren. Diese werden ebenfalls einer ESG-Analyse unterzogen. ESG-Kriterien werden im Rahmen eines Ansatzes berücksichtigt, der in drei Stufen unterteilt werden kann:

#### 1. Stufe: Ausschlüsse

Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.

#### 2. Stufe: ESG-Bewertung

Diese Stufe umfasst die Berücksichtigung der ESG-Bewertungen der Wertpapiere, die in den Teilfonds aufgenommen werden sollen. Grundlage hierfür ist die ESG-Bewertung des Datenanbieters MSCI Research. Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

#### 3. Stufe: CO<sub>2</sub>-Intensität

Der Anlageverwalter berücksichtigt nichtfinanzielle Kriterien insoweit in erheblichem Umfang, als die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds mindestens 20% unter derjenigen liegen muss, die für das Anlageuniversum berechnet wurde. Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit.

Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Der Teilfonds muss mindestens 10% seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen aus gruppeninternem Research oder von Dritten verwendet werden.

### WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie stellen sicher, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen oder sozialen Zielen entsprechen. Die verbindlichen Elemente lauten wie folgt:

- Der Teilfonds verwendet allgemeine Ausschlüsse, die in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft unter „am.oddo-bhf.com“ beschrieben sind. Diese Ausschlusspolitik deckt unter anderem die Sektoren Kohle, Tabak und unkonventionelle Waffen ab. Emittenten aus den Sektoren Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung sind ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus führt auch eine unzureichende Bewertung gemäß dem Freedom House Index für Staatsanleihen, die vom Teilfonds erworben werden sollen (Direktanlage), zu einem Ausschluss.
- Der Anteil an nachhaltigen Investitionen beträgt mindestens 10%;
- Die CO<sub>2</sub>-Intensität des Teilfonds (gewichtete Summe der Scope 1- und Scope 2-CO<sub>2</sub>-Emissionen, geteilt durch den Gesamtumsatz des jeweiligen Unternehmens, in das der Teilfonds investiert) liegt mindestens 20% unter derjenigen, die für das Anlageuniversum berechnet wurde;
- Bei mindestens 90% der Emittenten im Portfolio stehen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere (ausgenommen Barmittel, Derivate und Papiere staatlicher und quasi-staatlicher Emittenten) – Daten zur CO<sub>2</sub>-Intensität bereit;
- Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.



## UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Der Anlageverwalter geht keine Verpflichtung ein, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

## WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben. Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können zahlreiche Kriterien herangezogen werden, darunter Richtlinien und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, Richtlinien zur Vergütung von Führungskräften, die Aktionärsstruktur, die Qualität der Finanzkommunikation und die Geschäftsethik.



## WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Mindestens 80% des Nettoinventarwerts des Teilfonds müssen auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sein. Der Teilfonds kann außerdem bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in „anderen Investitionen“ (wie nachstehend definiert) halten, worunter die übrigen Investitionen des Finanzprodukts fallen, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Es besteht kein Mindestengagement in anderen ökologischen oder sozialen Investitionen.

Mindestens 90% der Emittenten im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere – über eine ESG-Bewertung.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

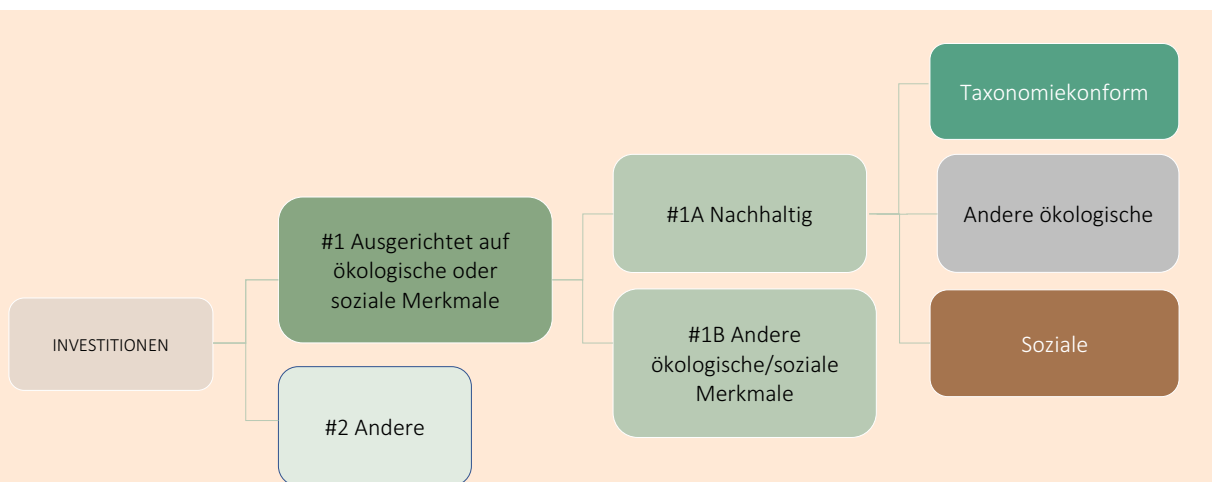
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

**INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?**

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt.



**IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?**

Die taxonomiekonformen Investitionen umfassen Fremd- und/oder Eigenkapitalinvestitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Mindestens 0,5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in taxonomiekonforme Investitionen angelegt. Die Daten zur Taxonomiekonformität werden von einem externen Datenanbieter bereitgestellt; sie werden nicht von einem Wirtschaftsprüfer zertifiziert oder von einer dritten Partei überprüft. Derzeit gibt es keine Methode, um den Anteil taxonomiekonformer Investitionen bei Staatsanleihen zu bestimmen. Daher sind hierzu keine Daten verfügbar.

**WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE<sup>1</sup> INVESTIERT?**

- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

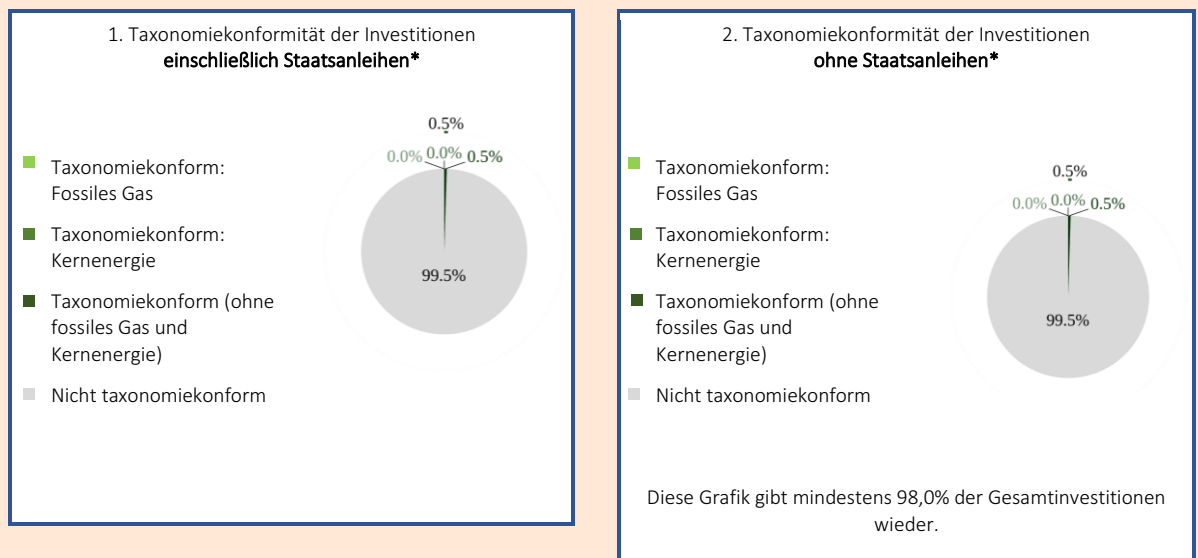
Der Anlageverwalter analysiert die Portfoliopositionen anhand von ESG-Kriterien. Investitionen in Kernenergie und in fossiles Gas sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an taxonomiekonformen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Investition in diese Bereiche vorgesehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil beträgt 0,00%.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere“ erfassten Anlagen handelt es sich um Barmittel, Derivate, Wertpapiere, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, für die keine ESG-Daten und ESG-Bewertungen verfügbar sind. Alle für den Teilfonds erworbenen Anlagen unterliegen den für den Teilfonds geltenden Mindestausschlüssen, wodurch ein Minimum an ökologischem oder sozialem Mindestschutz besteht. Auf Vermögenswerte eines Zielfonds oder Zertifikate wird jedoch kein Look-Through-Ansatz angewandt.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Teilfonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

n. z.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

n. z.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

n. z.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

n. z.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [am.oddo-bhf.com](http://am.oddo-bhf.com)

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

## HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

### 1. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.

Vertriebs-, Informations- und Kontaktstelle für die Kommunikation mit der BaFin i.S.v. § 306a Absatz 1 Nr. 6 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland ist die ODDO BHF Asset Management GmbH, Herzogstraße 15, D-40217 Düsseldorf.

### 2. Einrichtung i.S.d. § 306a Absatz 1 Nr. 1-5 KAGB in der Bundesrepublik Deutschland

Die ODDO BHF SE, Gallusanlage 8, D-60329 Frankfurt am Main fungiert als Einrichtung i.S.d. § 306a Absatz 1 Nr. 1-5 KAGB. Sie wird daher:

- a) die Anleger darüber informieren, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und ggf. Umtauschufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- b) den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW im Geltungsbereich dieses Gesetzes erleichtern und darüber informieren;
- c) die Anleger mit den in § 297 Absatz 4 Satz 1 KAGB genannten Verkaufsunterlagen und mit den in § 298 Absatz 1, § 299 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 bis 4, § 300 Absatz 1, 2 und 4 KAGB und § 301 KAGB genannten Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien versorgen; und
- d) den Anlegern relevante Informationen über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen.

Anteilhaber in Deutschland mit einem Depot bei der ODDO BHF SE können ihre Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und, sofern für den jeweiligen (Teil)Fonds zulässig, Umtauschufträge an die ODDO BHF SE an die E-Mail-Adresse: GB-BHF-Fond306a@oddo-bhf.com einreichen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder sonstigen Zahlungen an Anteilhaber ohne Depot bei der ODDO BHF SE erfolgt durch die Verwahrstelle an die jeweilige depotführende Bank des Anteilhabers. Eine Auszahlung von Rücknahmeerlösen und sonstigen Zahlungen durch die ODDO BHF SE direkt an den Anteilhaber ist nicht möglich.

Bei der oben genannten Informationsstelle sowie der ODDO BHF SE sind die folgenden Informationen und Unterlagen kostenlos einsehbar bzw. in Papierform erhältlich:

- der Verkaufsprospekt,
- die Basisinformationsblätter,
- die Jahres- und Halbjahresberichte,
- die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise,
- alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die im Großherzogtum Luxemburg zu veröffentlichen sind.

Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben können auch bei der Verwaltungsgesellschaft ODDO BHF Asset Management Lux, 6 rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg oder per E-Mail: kundenserviceLUX@oddo-bhf.com angefordert werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf der Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ([www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)) veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ([www.am.oddo-bhf.com](http://www.am.oddo-bhf.com)).

Zudem werden die Anleger in Deutschland in folgenden Fällen mittels dauerhaftem Datenträger informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

- Änderungen, sofern diese mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen entnommen werden können,
- die Fusion einzelner Teilfonds / Aktienklassen in Form von Verschmelzungsinformationen,
- die Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds.

## HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Einrichtung für Anleger in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung gemäß Richtlinie (EU) 2019/1160 ist die:

Deutsche Bank AG, Filiale Wien  
Fleischmarkt 1  
1010 Wien  
E-Mail: [wm.austria@db.com](mailto:wm.austria@db.com)

Zeichnungs-, Zahlungs- und Rücknahmeaufträge für die Teilfonds können bei der Deutschen Bank AG, Wien, eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen. Weitere Informationen hierzu sind ebenfalls dort erhältlich.

Die jeweilige aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Deutschen Bank AG, Wien, kostenfrei erhältlich; dort kann auch in sonstige Angaben und Unterlagen Einsicht genommen werden.